Zur Geschichte der Rigaschen Gewerbe im 13. und 14. ...

Constantin Mettig


HARVARDIANAE IN NOV ANG
SIGILLVM ACADEMIAE
ET
VE RI TAS
CHRISTO ECCLESIAE

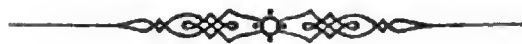
Zur

Geschichte der Rigaschen Gewerbe

im 13. und 14. Jahrhundert

von

Constantin Mettig,
Oberlehrer der Geschichte an der Stadt-Realschule zu Riga.



Riga,
Verlag von N. Kymmel.
1883.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 30. December 1882.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Vorwort.

Vorliegende Arbeit ist allmählich entstanden und in ihren Haupttheilen in den Rigaschen Stadtblättern 1881 und 1882 unter folgenden Titeln: 1. „Zur Geschichte des Handwerks in Riga im 13. und 14. Jahrhundert", 2. „Zur Geschichte des Rigaschen Handwerks im Mittelalter" und 3. „Zwei bisher nicht publicirte Schragen des 14. Jahrhunderts" veröffentlicht worden. Bei Zusammenziehung der genannten Arbeiten zu einer selbstständigen Publication empfahl sich, da in der Darstellung nicht allein Handwerker im engsten Sinne des Wortes, sondern auch alle in der genannten Epoche nachweisbaren Gewerbtreibenden Berücksichtigung gefunden hatten, eine Aenderung des Titels und zwar in der Fassung: „Zur Geschichte der Rigaschen Gewerbe im 13. und 14. Jahrhundert." Aus der Natur der Entstehung meiner Veröffentlichungen erklärt sich die Verschiedenartigkeit der Bearbeitung: anfänglich habe ich nur die mir als die wichtigsten Facta erscheinenden Momente mehr in gedrängter Kürze zusammengestellt; später aber, nach Gewährung weiteren Raumes von Seiten der Redaction der Stadtblätter, bin ich ausführlicher ge-

worden. Besonders bezieht sich das Letztgesagte auf die Mittheilungen aus den Schragen, deren reichhaltige Nachrichten, um sie nicht vollständig aufnehmen zu müssen, gleichfalls nur mit gewissen Einschränkungen benutzt werden konnten.

Bis zum Jahre 1400 bin ich in vorliegender Untersuchung, wo die gewerblichen Verhältnisse schon vollständig ausgebildet waren und der Handwerkerstand sich im Communalwesen eine nicht unbedeutende Stellung verschafft hatte, vorgeschritten. Die Zeit nach dieser Epoche, in welche die eigentliche Glanzperiode des Handwerks fällt, ist an Quellen reichhaltiger, und wenn das baltische Schragenbuch, dessen Druck Prof. Dr. Wilhelm Stieda in Berlin vorbereitet, und die Kämmereirechnungen publicirt sein werden, so ist erst dem Forscher die Möglichkeit geboten, weitere Perioden überblickend, ein abgeschlossenes Bild unseres Bürgerthums zu liefern.

Ob ich mich an eine Fortsetzung meiner Arbeit machen werde, lasse ich zunächst dahingestellt. Fürs Erste will ich die lange Reihe der rigaschen Handwerker bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts auch den Kreisen, welchen die Rigaschen Stadtblätter nicht zugänglich sind, bekannt machen.

Die Rigaschen Stadtblätter theilen mit den meisten derjenigen lokalen Zeitschriften, die Abhandlungen über die verschiedenartigsten Materialien veröffentlichen, das Schicksal, daß die in denselben erschienenen Arbeiten sich eher der Beachtung entziehen und der Vergessenheit anheimfallen, als die selbstständig in Buchform publicirten Schriften. Das und noch mehr aber das augenblicklich sich in

Deutschland regende Interesse für die Geschichte des Handwerkerstandes und der gewerblichen Verhältnisse bestimmten mich, meine Untersuchung in Sonderabdrücken durch den buchhändlerischen Vertrieb verbreiten zu lassen.

Manche werthvolle Arbeit ist freilich über die Geschichte des deutschen Bürgerthums resp. des Handwerks erschienen, indeß noch immer darf dieses Gebiet der Kulturgeschichte als ein mangelhaft bebautes bezeichnet werden. Vereinzelt finden sich allerdings hier und dort erfreuliche Oasen, aber weite Strecken liegen noch immer unberührt.

Eine Zusammenstellung sämmtlicher Handwerker und Gewerbtreibenden im Mittelalter ist, wenn ich mich nicht irre, nur zum Theil für die Städte Danzig und Hamburg geliefert worden. Selbst Lübeck, diese für den Handel und den Gewerbebetrieb als Capitale des Hansebundes im nördlichen Deutschland wichtigste Stadt, kann, obwohl sie sich einer außerordentlichen Sammlung von Zunftrollen erfreut, keine vollständige Reihe der in ihr während des Mittelalters thätig gewesenen Gewerbtreibenden aufweisen. Die Zeichnung des bürgerlichen Lebens im Mittelalter würde in ihren Umrissen schärfer hervortreten und an Färbung wesentlich gewinnen, wenn derartige Vorarbeiten der Darstellung der Gewerbsgeschichte vorlägen. Von diesem Gesichtspunkt geleitet, übergebe ich meine Arbeit einem größeren Publikum in der Hoffnung, daß dieselbe trotz ihrer Mängel und Fehler demjenigen, der sich an eine Reconstruction der gewerblichen Zustände im Mittelalter macht, einen brauchbaren Baustein abgeben

werde. Der Freund und Gönner unserer vaterländischen Geschichte aber wird jedenfalls mit innerer Genugthuung auch hier den blühenden Zustand unserer ehrwürdigen Dünastadt in schon früher Zeit wahrnehmen und bestätigen können, daß das alte Riga in ehrenwerthem Wettstreit mit den Schwesterstädten des Westens nach gleichen Zielen deutschen Wesens und deutschen Lebens gestrebt hat.

Der Verfasser.

I.

Riga verdankt seine Größe dem Handel. Mit dem Wachsen und Gedeihen desselben mußte sich auch der zweite Factor des städtischen Lebens, das Handwerk, vervollkommnen. Die Gewerbthätigkeit hatte gar bald, da die Stadt verhältnißmäßig schnell nach ihrer Gründung zu einem hervorragenden Emporium des Ostens emporblühte, eine nicht unbedeutende Ausbildung erlangt. Schon im 13. Jahrhundert waren die Handwerker in Riga in Zünfte und Innungen zur Regelung des gewerblichen Betriebes und des Verhältnisses zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen, wie überhaupt zur Förderung ihrer Interessen und des geselligen Verkehrs zusammengetreten.

Die Einrichtung dieser Handwerksverbände war den Statuten der Zünfte in Deutschland entlehnt, wo zuletzt nur dem vollberechtigten Mitgliede einer solchen Genossenschaft die Ausübung eines Handwerks und der Genuß der mit demselben verbundenen Rechte gewährt war. Nicht jeder aber konnte nach den Anschauungen der Zeit den Bedingungen zur Aufnahme in die betreffende Verbindung genügen. Der unehelich Geborene, der Unfreie und der Undeutsche blieben ausgeschlossen. Hart sind solche Bestimmungen, und daher mußten auch im Zeitalter der Aufklärung und der Humanität, wo man gegen alles, was seine Sonderexistenz hinter Privilegien verschanzte, anstürmte, diese Vormauern der Ungleichheit überall früher oder später fallen und die Gleichberechtigung aller gegenüber den Gesetzen des Staates statuirt werden. Mit dem Siege dieser Idee sinkt welk die Blüthe der Zünfte zu Boden. Ein altes Unrecht suchte man gut zu machen, indem man nicht allein die Schranken aufhob, die bisher von der Ausübung der gewerblichen Thätigkeit gewisse Klassen der Gesellschaft fernhielten — auch die Freiheit der Arbeit proklamirte man.

Die Gewerbefreiheit einerseits und die Ausbildung des Fabrikwesens andererseits riefen gewaltige Umgestaltungen in der socialen Gesellschaft hervor. Nach der einen Seite gewann man. Die Summe der Producirenden und des Producirten erreichte eine erstaunliche Höhe. Die Güte der Arbeit und die Wohlfahrt des Handwerkstandes waren aber nicht in gleichem Maße gefördert. Der goldene Boden des Handwerks war geschwunden. Um diesem tief empfundenen Uebelstande abzuhelfen, bemühte man sich auch noch neuerdings, den Gewerken, natürlich auf veränderter Grundlage, durch Wiederbelebung der Zünfte oder durch Begründung ähnlicher Institute neue Lebenskraft zuzuführen.

In den Ostseeprovinzen haben sich die Zünfte erhalten und bewährt. Die Arbeit der außerhalb derselben stehenden Gewerbtreiben-

den will man in ähnlicher Weise, wie das unter den zünftigen Handwerkern der Fall ist, controliren, daher ist ein Blick auf die Vergangenheit des im Mittelalter in Riga blühenden Handwerks wol am Platz.

Die Gewerke in Livland nehmen wol noch zum Theil eine privilegirte, aber selbstverständlich keine exclusive Stellung mehr ein. Im Mittelalter aber herrschte hier, wie in allen norddeutschen Städten des Westens, wo verschiedene Nationalitäten nebeneinander lebten, nicht allein die hartherzige Bestimmung innerhalb der Zünfte, daß der unehelich Geborene und der Undeutsche keine Aufnahme finden durfte, sondern man strafte auch mit Ausschluß aus dem Verbande den, der sich ein Weib aus der nationalen Bevölkerung genommen hatte. Dieser Satzung der Handwerksämter in Livland läßt sich nicht in ihrem vollen Umfang ihre Berechtigung bestreiten; dieselbe wird hier eher als in Deutschland zu vertheidigen sein.

Es muß zugegeben werden, daß die Deutschen bei der Colonisation Livlands einen Fehler begingen, indem sie das Land zu germanisiren verabsäumten oder nicht vermochten. An den Folgen dieser Unterlassungssünde leiden wir noch heute. Deutsch konnte aber Livland nur werden, wenn mit dem Edelmann und Bürger auch der Bauer aus Deutschland ins Land gezogen wäre. Die Begründung von Colonieen deutscher Bauern hätte in gleicher Weise wie in Mecklenburg, Pommern und Preußen das deutsche Element zum herrschenden gemacht. Bei uns gestalteten sich die Verhältnisse ganz eigenthümlich. Dem Ordensritter verbot seine Gelübde die Ehe überhaupt. Betreffs des edelgeborenen Grundbesitzers konnte natürlich von einem connubium mit den Nationalen nicht die Rede sein. Den Kaufmann beherrschte bald ein Standesvorurtheil, das ihn auf Reinheit des Blutes zu sehen zwang. Der deutsche Bauer aber fand keine Veranlassung, nach Livland zu kommen. Die verhältnißmäßig nicht zahlreichen Handwerker wären, wenn sie nicht streng die ehelichen Verbindungen zwischen ihren Angehörigen und den Undeutschen verboten hätten, bald ihres Deutschthums verlustig gegangen. Daß unsere Handwerker eine so geraume Zeit hindurch ihre deutsche Nationalität bewahrt haben, ist zum größten Theil jener als hartherzig bezeichneten Bestimmung der Zünfte zuzuschreiben.

Schon früh müssen die Handwerker in Riga Zünfte gebildet haben. Die aus dem 14. Jahrhundert stammenden Schragen der Goldschmiede, Böttcher, Schmiede, Lakenscheerer, Bäcker, Kürschner, Schneider, Schuhmacher, Fischer und die Kreygesche Scra für Handwerker überhaupt sind obrigkeitlich bestätigte Statuten von Handwerksverbindungen, die ohne Zweifel schon sehr lange vor ihrer gerichtlichen Sanction existirt hatten. Ueber die Institutionen der Zünfte hat Bunge in seiner Arbeit: „Die Stadt Riga im 13. und 14. Jahrhundert“ ausführlich gehandelt. Ueber die Zahl der Gewerbtreibenden und die einzelnen Gewerbszweige bringt er nichts. „In den Stadtbüchern“, sagt Bunge, „finden sich zwar nicht wenige Vertreter der verschiedensten Gewerbe genannt. Deren Aufzählung dürfte jedoch müssig sein, da dieselbe nicht als erschöpfend angesehen

werden könnte.“ Mir scheint es nun nicht müssig zu sein, wenn ich auch nichts mehr thäte, als dieselben aufzuzählen, da schon die Zusammenstellung der in den Stadtbüchern (im Rigaschen Schuldbuch und in den Libri redituum) genannten Handwerker uns einen Ueberblick über das Leben dieses Zweiges rigaschen Bürgerwesens gewährt. Wir lernen dabei manche Gewerke kennen, die den dem Mittelalter eigenthümlichen Sitten, Gebräuchen und Bedürfnissen ihre Entstehung verdanken; einige derselben sind in späterer Zeit verschwunden oder haben durch Verbindung mit andern Gewerbszweigen ihren ursprünglichen Charakter verloren. Die Zahl der rigaschen Gewerke im 13. und 14. Jahrhundert in unsern Quellen ist eine recht große, und man kann wol annehmen, daß sich die Mehrzahl derer wiederfinden läßt, die im angegebenen Zeitraum existirt haben.

Th. Hirsch kann in seiner preisgekrönten Arbeit über „Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte unter der Herrschaft des deutschen Ordens“ 42, und wenn man die Unterarten mitzählt, gegen 60 Gewerbe der Stadt Danzig aus der Zeit vom Beginn der Stadt bis ins 15. Jahrhundert hinein namhaft machen. Wir sind im Stande, nur aus dem 13. und 14. Jahrhundert in Riga ebenso viele Gewerbe aufzuzählen. Hirsch behandelt die Epoche der Blüthe des deutschen Handwerks in einer Stadt, die Dank ihrer günstigen Lage und in Folge ihres großen Welthandels in dem angegebenen Zeitraum eine hervorragendere Rolle spielte als Riga; außerdem standen ihm, der, wie schon hervorgehoben, weiter in der Zeit geht als wir und ins 15. Jahrhundert, wo der Handwerksstand so recht florirte, hineingreift, reichere Materialien zu Gebote als uns: das muß angeführt werden, um darzulegen, daß es nicht so müssig ist, die lange Reihe der rigaschen Handwerker aufzuführen und daran die in unsern Quellen vorhandenen Nachrichten über ihre Thätigkeit zu fügen, zumal im Vergleich mit Danzigs Gewerbsgeschichte wir einigermaßen wol auf Vollständigkeit Anspruch erheben können.

Bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts führten die Handwerker wol durchweg noch keine Familiennamen. Das Gewerbe diente größtentheils zur näheren Bestimmung. H. Hildebrand hat daher auch, von dieser Ansicht ausgehend, die Beinamen im rigaschen Schuldbuch klein wiedergegeben, was die Orientirung wesentlich erleichtert, während L. Napiersky in seinen „Libri redituum“, wenngleich er ebenfalls der Meinung ist, daß die Beinamen bei den Handwerkern dem Gewerbe entlehnt sind, sie groß druckt. Diese Wiedergabe empfiehlt sich aus dem unten angegebenen Grunde nicht. Er hätte sich dem von Hildebrand angewandten Modus anschließen sollen. Napiersky führt nämlich in seinen beiden Wortregistern einzelne Handwerker auf und giebt bei den lateinischen Namen die deutsche Bezeichnung, wie auch häufig eine genaue Erklärung des Wesens ihrer Thätigkeit an. Es ist nun aber nicht recht ersichtlich, weshalb er sich dabei nur auf eine bestimmte Anzahl von Gewerbtreibenden beschränkt; wir finden unter denselben auch Doleator (Böttcher) und Stupenator (Badstüber), während wieder manche Namen von Gewerken, die ebenso bekannt oder unbekannt sind, wie

Pistor (Bäcker) und Acufex (Nadelschmied) und andere in den Registern fehlen. Man könnte leicht die in den Libri redituum vorkommenden, das Handwerk bezeichnenden Namen, die von Napiersky in die Wortregister nicht aufgenommen sind, besonders da er sie im Text mit großen Anfangsbuchstaben wiedergegeben hat, für Familiennamen halten, was sie doch nicht sind. Ueber die Namen will ich noch zum Schluß bemerken, daß Napiersky es sehr wahrscheinlich macht, unter Belterus einen Lederarbeiter zu verstehen, und wir werden wol den im rigaschen Schuldbuch nicht selten uns begegnenden Namen Belterus, obgleich er dort groß geschrieben ist, an manchen Stellen als Bezeichnung eines Handwerks anerkennen müssen.

II.

Die Meisterstücke.

Im Mittelalter war das Handwerk seinem Umfange, Inhalte und seiner Technik nach wesentlich von dem Handwerk unserer Tage verschieden. Von den dem Wechsel der Zeit unterliegenden Sitten und Gebräuchen des städtischen Lebens ist die gewerkliche Industrie immer abhängig und genöthigt gewesen, den neu entstandenen Ansprüchen der Gesellschaft zu genügen, was selbstverständlich die Ausbildung der technischen Fertigkeit und eine Aenderung des Charakters der Erzeugnisse zur Folge haben mußte. Wir vermögen nicht mehr das ganze Arbeitsgebiet der einzelnen Gewerke zu begrenzen, jedoch sind wir im Stande, nicht unwichtige Einzelheiten aus dem Gebiet der Production der Handwerker, wie auch über ihre Kunstfertigkeit anzuführen. Das Material dazu lieferten uns die Schragen und besonders die in denselben befindlichen Bestimmungen über das Meisterstück.

Die Goldschmiede in Riga[1]) waren verpflichtet, zur Erlangung der Meisterschaft, den Meistern und Aelterleuten des Amtes folgende Arbeiten zur Beprüfung vorzulegen:

1. einen goldenen Fingerring mit vinsteren (mit Fenstern), d. h. einen Ring mit durchbrochener Arbeit;

2. „ene Engelsche brazen.“ Bunge übersetzt in seinem erläuternden Wortregister „Bratze“ mit Spange, Armband, während Schiller und Lübben in ihrem mittelniederdeutschen Wörterbuch für „bratze“ Brosche setzen;

3. „ene hanttruwe brazen geblaekmalet.“ Darunter haben wir wol nach Bunge ein Armband für eine Braut zu verstehen, das mit eingelegter Arbeit oder in Nielloweise, schwarz mit Gold, verziert sein mußte. „Hanttruwe“ heißt Unterpfand der Treue unter Brautleuten. Mir scheint es, daß auch auf diesem Kleinod symbolisch sein Zweck angedeutet war. Die beiden Enden der betreffenden Spange werden sich nämlich als zwei sich drückende Hände zusammengeschlossen haben. Das anzunehmen, veranlaßt mich ein alter Schragen der Goldschmiede, freilich aus dem 16. Jahrhundert[2]), wo

---

[1]) Livländisches Urkundenbuch 969 vom Jahre 1360.

[2]) Schragenbuch der Stadt Riga, siehe Anmerkung [2]), S. 5.

„hanttruwe“ allem Anschein nach in dem von mir gedeuteten Sinne erklärt wird. Ueber das Meisterstück heißt es daselbst: „ein Bratze Handt in Hant de schall geblackmalt sin;“

4. „ein biworp mit Emaille.“ Unter „biworp“ verstand man den Ring am Griff des Dolchmessers hinter der Paradestange oder am Ende des Griffs, den man im Mittelalter auszuschmücken pflegte.

Die lübecker Zunftrolle der Goldschmiede von 1492 enthält Wort für Wort dieselben Bestimmungen über das Meisterstück. Es ist auffallend, daß die Goldschmiede in Reval[1]) im 14. Jahrhundert, die ausdrücklich in ihren Schragen die Entlehnung mancher in Lübeck herrschender Satzungen hervorheben, in dem Artikel über das Meisterstück doch von ihrer Vorlage abweichen. Wir finden im Revaler Schragen folgende Bestimmung: „und he sal maken dre stucke werkes, dat en en gulden vingerlin, dat ander 1 paar biworpe mit text-buckstaven, dat derde en hanttrouwe bratze.“

Aehnlichen Verordnungen begegnen wir im Goldschmiedeschragen vom Jahre 1542[2]): „soll he macken syn meisterstücke, also nemlicken, ver stücke werckes, einen wolgemackeden gülden ringk, mit einem edlen steine vnd ein segel darinne gescheneden, schildt und helm, einen geschmelteden süluern byworp, und eine Bratze Handt in Hant, de schall geblackmalt sin.“

Die Statuten von 1360 fordern im Großen und Ganzen dieselben Gegenstände wie der Schragen von 1542. Freilich ist bei den Probestücken, die der Candidat nach dem Schragen von 1360 anzufertigen hat, von einer Verarbeitung von Edelsteinen nicht die Rede, doch erfahren wir aus dem daselbst ausgesprochenen Verbote, keine gefälschten Steine in Gold zu fassen, daß sie sich nicht auf die Verarbeitung der edlen Metalle allein beschränkten.

Aus dem Angeführten dürfte entnommen werden, daß die Goldschmiede schon früh in Riga einen nicht geringen Grad von Geschicklichkeit erlangt hatten. Sie bildeten eine vornehme Zunft. Der kostbare Gegenstand ihrer Arbeit, wie ihre mehr der Kunst sich nähernde Beschäftigung verliehen ihnen einen Vorrang vor den andern Handwerkern.

Das Schmiedeamt ist immer von dem Goldschmiedeamt getrennt gewesen und umfaßte bald alle Gewerke, die sich mit dem Schmieden von nicht edlen Metallen beschäftigten. Der aus dem Jahre 1382[3]) stammende Schragen der Schmiede hat einige Zusätze aus späterer Zeit, aus denen wir entnehmen, was die zum Schmiedeamt gehörenden Handwerker als Meisterstück zu liefern hatten:

---

[1]) U.-B. 1343 vom Jahre 1393.

[2]) Dieser Schragen der Goldschmiede befindet sich unter den Abschriften der zum Theil bisher noch nicht publicirten Schragen der rigaschen Gewerke vom 14. bis zum 17. Jahrhundert in dem der hiesigen Alterthumsgesellschaft gehörenden „Schragenbuch der Stadt Riga“. Der Titel desselben lautet: „Schragenbuch oder ordnungen vnnd gesetze aller Empter, Innungen vnnd Zünfften dieser Königlichen Stadt Riga.“ Auf dem Buchdeckel steht mit goldenen Buchstaben: „Schragenbuch der Stadt Riga;“ unter diesem Titel wird dasselbe von mir unten citirt.

[3]) U.-B. 1183.

Ein Grobschmied hatte ein Zimmerbeil, eine Streitaxt und ein Hufeisen; ein Kleinschmied ein Paar Sporen, ein Paar Steigbügel und ein Schloß von „dren crusen" (mit drei Verschlingungen) anzufertigen; das Meisterstück eines Messerschmiedes bestand in einem Jagdmesser (weidemest), einem Dolch (stekemest) und einem Brodmesser (brotmest).

Alle diese genannten Gegenstände waren im Hause des Werkmeisters zu schmieden.

Vom Kupferschmied wurden drei Kessel verlangt und vom Schwertfeger drei Schwerter, die sein eigen sind. Der Plattenschläger mußte, wenn er sich um die Meisterschaft bewarb, als Probestücke herstellen: ein Paar Beinharnische, ein Paar Waffenhandschuhe und „ene guten platen." Unter „platen" hat man einen Harnisch zu verstehen, der aus Leder angefertigt war und mit Stahl und Eisenblech beschlagen wurde.

Die Verordnungen bezüglich des Meisterstückes aus einem Schragen vom Jahre 1578[1]) bringen neben schon bekannten Dingen auch einige ergänzende Details; deshalb mögen sie hier angeführt werden. „Das meisterstück aber dessen, se meister des grobschmidts werden will, sell sein, das er schmieden sell ein gudt breit Zimmerbeill, Zum andern, eine gutte sattell Ax vnnd Zum dritten ein gudt Hueffeisen, Vnnd nach ausgang des Schmiedens, sellen sie drey stucke vor dem gantzen Ampte vffgewiesen, ehedan sie geschleifft werden."

„Ist er aber ein Kleinschmidt, sell er schmieden ein Kastenschleß, mit 4 fullen, mit einem geloedeten eingericht, welches haben sell Zwei sternen, ein Creutz vnnd Zwey reiffen, Zum andern ein gudt par speren vnnd ein gudt par stegreiffenn, Vnnd diese stucken sollen nach dem schmieden vffgewiesen, ehedam sie bereidet werden, Darnach soll ihm vom Ampte die gesetzte Zeit, als nemblich 4 wechen angezeigt werden, vnnd das ers mit seinen eigenen Handen ausmachen sell, Immassen hernacher die zuseher daraus gefragt werden sellen."

„Ist er aber ein messerschmidt se sell er schmieden ein gudt Weidemest, einen gutten Reuterperken, vnnd ein gudt par messer, Vnnd sollen gleichsfals die drey stucke vnstrafflich im schmieden, als well im ausbereiten erfunden werden."

„Were er aber ein Schwerdtfeger, der sell haben eigener drey klingen vnnd sell machen ein reidtschwert, einen Tesshakenn, vnnd einen knechtischen Degen, Vnd dieselben drey Stucke sellen gleichsfals, well vnnd vnstrafflich gemacht vnd erkanndt werden."

„Ist er aber Kupferschmidt, soll er schmieden drey Kessel, ein ieder Kessel soll nicht mher als funff negell haben, vnnd sellen in einander gehen, Vnnd dergestalt gemacht werden, das es für ein Meister stuck bestehen kan, vnd vnstraffbar befindilich."

„Were er aber ein Kronengiesser, der sell gießen einen Leuchter Armb, den man an eine wandt gebraucht, und einen teß-

---

[1]) Schragenbuch der Stadt Riga.

merser, Zum dritten einen grapen, vnnd das diese drey stucke desgleichen vnstraflich erfunden werden."

„Ist er aber ein Platner, der sell machen einen guten Harnisch, ein par beinschenen und ein par guter wapenhandtzken, welche drey stucke gleichsfals sollen vnstrefflich sein."

Was das Meisterstück der Kürschner[1]) betrifft, so erfahren wir, daß der Amtscandidat „uppe des oldermanns werkstede twe bunte vudere, de gud und unstraflek sin, dar men enem jewelken mede vul don moge" herstellen soll. „Bunte vudere" ist ein Futter von feinem Pelzwerk. Als Probearbeit wurden also vom Kürschner zwei Pelzsäcke, die vollkommen die Gestalt eines Menschen umfaßten, verlangt.

Im Böttcheramt[2]) war über das Meisterstück Folgendes festgesetzt worden: „Ok wen he in dat werk treden will, so schal de sulve tovoren treden uppe des werkmesters delen, und schal maken dre stuke werkes alse hir sin genge und geve." Gemäß der Verordnung des Raths pflegten die Böttcher, wie der erste Paragraph des Schragens besagt, drei Arten von Tonnen anzufertigen: 1. 1 Tonne von 92 Stof; 2. $^1/_2$ Tonne von 46 Stof; 3. $^1/_4$ Tonne von 23 Stof. Als Meisterstück waren demnach drei Tonnen nach angegebener Größe herzustellen. In dem Schragen der Böttcher von 1581 werden an die Aufnahme in das Amt gleiche Bedingungen geknüpft.

Auch die Bestimmung über das Meisterstück der Bäcker ist sehr knapp. Im Ofen des Werkmeisters sollte das Brod gebacken werden, und zwar Semmel, Wecken, Schonroggen und Speisebrod. Die Semmeln wurden aus dem feinsten Weizenmehl gebacken, ebenso auch die Wecken. Letzteres Gebäck hat seinen Namen nach der keilförmigen Form erhalten und ward auch Spitzsemmel genannt. Schonroggen war eine Art Roggenbrod, wahrscheinlich aus feinem gebeuteltem Roggenmehl hergestellt und unserem Süßsauerbrod ähnlich. Da Speisebrod dem Weizenbrod gegenüber gestellt wird, so muß es mehr Aehnlichkeit mit dem Süßsauerbrod gehabt haben. Schiller und Lübben geben bei Speisebrod grobes, gewöhnliches Roggenbrod an.

Derjenige, welcher in die Zunft der Schneider[3]) einzutreten wünschte, war verpflichtet, in der Werkstatt der Amtsmeister zwei Paar Kleider aus einem Zeuge zuzuschneiden, die zwei Meister des Amtes laut Vorschrift behielten. Darauf fährt der Artikel fort: „wil he sik ok trokedes werkes underwinden, so sal he dat sniden und noyen; des gelikes do he, oft he van Vlameschen werke si." Schiller und Lübben haben diese Stelle in ihr Wörterbuch aufgenommen, vermögen aber ebenso wie Bunge das Wort „trokedes" nicht zu erklären. Ein Vergleich dieses Schragens der Schneider aus dem Ende des 14. Jahrhunderts mit einem vom Jahre 1492[4]), in welchen der jüngere Wort für Wort aufgenommen ist, ergab, daß für

[1]) U.-B. 1463 vom J. 1397. [2]) U.-B. 1522 vom J. 1375.
[3]) U.-B. 1521 gegen Ende des 14. Jahrhunderts.
[4]) Schragenbuch der Stadt Riga.

„trokedes,“ welches ein korrumpirter Ausdruck ist, „krakedes“ zu lesen ist. Den Schluß des Schragens von 1492 bildet ein Preiscourant sämmtlicher anzufertigender Kleidungsstücke, der für die Kulturgeschichte von nicht geringer Bedeutung sein möchte; in demselben finden wir in der Abtheilung Jungentuch (Knabenkleider) das Wort „krakeden“ in der Zusammensetzung „krakeden heiken“ zweimal wieder. Der Hoiken (heiken) war ein Mantel, der sowol von Männern als auch von Frauen getragen wurde; letztere machten mit demselben bei Hochzeiten, Kindtaufen und anderen Festen vielfach Staat, so daß dagegen in den Kleiderordnungen des Mittelalters oft geeifert wird. Der Hoiken war ein einer Glocke ähnlicher Ueberwurf, der vorne zugeknöpft oder ganz zugenäht war und über den Kopf angezogen wurde. Den Beguinen war es verboten, „kraghende hoyken“ zu tragen (Schiller und Lübben, Wörterbuch). „Kraghende hoyken“ ist gleich „krakede heiken“, das heißt Kragenmantel. Unter „krakedes werkes“ haben wir Kleidungsstücke mit Kragen oder Ueberwürfen zu verstehen.

Zum Schluß will ich noch des Meisterstücks der Schuhmacher erwähnen. Als Probestück mußten dieselben vor deme werke, d. h. wol in Gegenwart der Amtsmeister, ein Paar Frauenschuhe mit Knöpfen, ein Paar Weiberschuhe, ein Paar niedrige Schuhe und ein Paar Stiefel machen.

War das Meisterstück vollendet und von den Meistern des Amtes für gut befunden worden, so mußte der junge Meister, wenn er nicht schon vorher das Bürgerrecht erlangt hatte, dasselbe sich jetzt erwerben. Nicht allein die Stadt, sondern auch die Zunft sah darauf, daß ihre Werkmeister sich gleich einen Harnisch anschafften. Das verlangte der Ernst des Berufs und des bürgerlichen Lebens von dem neueingetretenen Zunftgenossen. Beim Festschmaus aber, den der Aufgenommene gleich nach der Erlangung der Rechte eines Meisters zu geben statutenmäßg verpflichtet war, lernte er die heitere Seite seiner Zunft kennen, die nicht selten ihren Zugehörigen Gelegenheit zu geselligen Zusammenkünften bot. An der Köste der Schuhmacher konnten die Frauen und Jungfrauen auch theilnehmen. Letzterer Bestimmung begegnen wir nur im Schragen der Schuhmacher. Sollte diese Auszeichnung der Frauen vielleicht mit dem Umstande zusammenhängen, daß das schöne Geschlecht einen nicht unbedeutenden Theil ihrer Kundschaft ausmachte? Die Schuhmacher erließen ferner demjenigen, welcher eine Jungfrau aus ihrem Amte heimführte, das Meisterstück, und schlossen wiederum denjenigen aus ihrem Amte aus, der eine Frau von nicht gutem Ruf ehelichte. Sie sahen überhaupt auf Anstand und feine Sitte: bei Strafe eines Markpfunds Wachses „sal nemant gan mit barvuten benen over den ronsteen.“

III.

Man kann die Gewerbtreibenden Rigas in zwei Kategorieen eintheilen. Zur ersten Kategorie gehörten die Handwerker im engeren Sinne, die ausschließlich deutscher Nationalität waren und die

zur Ausübung ihres Gewerbes das Bürgerrecht erlangen mußten[1]). Obwohl nur ein kleiner Theil derselben nachweislich Zünfte und Innungen gebildet hat, so können wir wohl als wahrscheinlich annehmen, daß die Mehrzahl derselben, dem dem Mittelalter eigenthümlichen Triebe zu Verbindungen verwandter Elemente folgend, auch zur Förderung des speciellen Gewerbes Vereine (Zünfte) gegründet hatte. Anfänglich vereinigten sich wohl Handwerker der verschiedensten Art zu einer Genossenschaft.

Die Gilde des heiligen Kreuzes und der heiligen Dreifaltigkeit aus dem Jahre 1252[2]) war ein solcher Verein sämmtlicher Bürger der verschiedensten Berufsarten, zu denen Kaufleute und Handwerker gehörten. In den Statuten der Gilde ist freilich nicht der Stand und die Berufsart der Brüder bezeichnet. Auf die Bestimmung des Schragens betreffs deren, die in fremden Landen durch Schiffbruch an der Weiterführung ihres Gutes behindert sind, einerseits, und auf die Anordnung, daß Weber und Badstüber aus dem Verbande ausgeschlossen bleiben, andererseits, stützt sich die Annahme, daß Handwerker und Kaufleute zu jener Gilde gehört haben.

Je größer die Stadt und die Zahl der Bürgerschaft wurde, destomehr machte sich das Bedürfniß nach Absonderung und engerem Zusammenschließen gleichartiger Elemente fühlbar. Die Kaufleute trennten sich ab und constituirten 1354[3]) die gemeine Kompagnie der Kaufleute, zu der kein Handwerker Zutritt hatte. Hieraus entstand im Laufe der Zeit die große Gilde. Manche Gewerke, die anfänglich nur durch einzelne Personen vertreten waren, schieden später, nachdem die Zahl ihrer Genossen zur Gründung einer eigenen Gesellschaft genügend angewachsen war, aus, und bildeten dann eine neue Zunft. Es gab aber immer, auch zur Zeit der höchsten Blüthe des Handwerks, einzelne Zweige desselben, die keiner üppigen Entfaltung fähig waren; dieselben konnten natürlich keine Zunft bilden. Ob diese als nicht zünftig in ihrer Isolirung verharrten, oder sich andern Zünften anschlossen, oder für sie die aus früherer Zeit existirende, alle Gewerbtreibenden umfassende Gesellschaft noch bestand, läßt sich nicht entscheiden. Vielleicht werden manche Aufnahme gefunden haben in der von Herrn Dietrich Kreyge 1390 gestifteten Kompagnie[4]), aus der nach Bunge im Laufe der Zeit der Verband aller Gewerke, die sogenannte kleine Gilde, entstanden sein soll. Später kann der Charakter dieser Kompagnie sich geändert haben. Bei ihrer Gründung war sie aber nicht das als was sie Bunge bezeichnet: „eine Vereinigung sämmtlicher Handwerksämter zu einer Genossenschaft“[5]). Wir haben es vielmehr hier mit einem Gesellenverbande zu thun. Das ist eine beachtenswerthe Erscheinung. Wir

---

[1]) Bunge, Die Stadt Riga im 13. und 14. Jahrhundert. S. 115. Anm. 157; S. 140. [2]) U.-B. Nr. 242. [3]) U.-B. Nr. 950.

[4]) In die Brüderschaft der Webergesellen zu Ulm 1404 ließen sich sogar auswärtige Meister aufnehmen, lediglich um Arbeit zu finden. Georg Schanz. Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände. 1877. S. 126.

[5]) Bunge, Die Stadt Riga im 13. u. 14. Jahrhundert. S. 91. U.-B. Nr. 1276. Rig. Stadtbl., 1870. S. 21 v. Gutzeit.

finden meines Wissens in andern Theilen Deutschlands nicht eine solche Vereinigung aller Gesellen verschiedener Gewerke. Die Verbände der Gesellen waren in Opposition zu den Zünften entstanden; sie dokumentirten eine Emancipation der den Handwerksmeistern dienenden Knechte. Aus dem Zustande der Abhängigkeit, worin bisher ihre Kräfte im Interesse der Meister möglichst ausgenutzt wurden, traten sie heraus, um einerseits ihren kirchlichen, geselligen und gesellschaftlichen Bedürfnissen unbehindert zu genügen, andererseits um Kürzung der täglichen Arbeitszeit, wie Erhöhung der Löhnung durchzusetzen. Eine Interessenpolitik von Seiten der Gesellen tritt im 14. Jahrhundert schon überall zu Tage, nur begegnet uns kein allgemeiner Gesellenverband wie in Riga, sondern nur Gesellenkorporationen einzelner Gewerke, wie die der Müller, Bader, Weber, Schuhmacher, Schneider, Schmiede u. s. w. Wie aus dieser, den zünftigen Meistern gegenüber wohl bisweilen auch eigene Interessen verfolgenden Verbindung der Kreygeschen Kompagnie ein Verein sämmtlicher Handwerksämter sich bilden soll, wird schwierig zu erklären sein.

Die einzelnen Gewerke will ich später in alphabetischer Reihenfolge behandeln.

Zur zweiten Kategorie der Gewerbtreibenden werden wir diejenigen zählen müssen, die innerhalb der Stadt und der Stadtmark sich mit einer der Landwirthschaft zusammenhängenden Beschäftigung befaßten. Nur die Gewerbe der ersten Kategorie gehörten zu den Zweigen der bürgerlichen Industrie, zu deren Ausübung die Erlangung des Bürgerrechts erforderlich war [1]).

Die zweite Klasse schloß größtentheils die landeseingeborenen Bauern in sich, die sich in der Stadt und in der Stadtmark mit dem Landbau, Gartenbau, Hopfenbau, der Bienenzucht, der Honig- und Wachsgewinnung, der Fischerei und für eine bestimmte Zeit mit der Brauerei beschäftigten. Die Stadt erzielte aus dem Ertrage der Aecker innerhalb des Weichbildes nicht geringe Einkünfte, indessen gehört dieses Gewerbe am wenigsten zum Handwerke, eher schon der Gartenbau, der, aus der großen Anzahl der städtischen Gärten zu schließen, recht bedeutend gewesen sein muß. Von einer Profession von Gärtnern ist im 13. und 14. Jahrhundert noch keine Rede. Als Pächter der Aecker und Gärten treffen wir aber in den „Libri redituum" deutsche Namen an.

Die Bienenzucht und Honig- und Wachsgewinnung waren im Mittelalter von hoher Bedeutung. Das Wachs war besonders in Folge seiner umfassenden Verwerthung beim Cultus zu einem Werthgegenstand im Handel und im gesellschaftlichen Leben geworden, wie es die edelen Metalle waren [2]). Diese Industrie scheint in den Händen der Nationalen gewesen zu sein, die einen Theil ihrer Ernte der Stadt als Abgabe entrichten mußten. Der Ertrag der Stadt aus den an Liven verpachteten Bienenstöcken war recht be-

---

[1]) Bunge, Die Stadt Riga im 13. u. 14. Jahrhundert. S. 140.
[2]) Das rigasche Schuldbuch, herausg. von H. Hildebrand S. LI.

deutend. Der Kämmerer ertheilte die Erlaubniß zur Anlage von Bienenbäumen, wie auch zum Hopfenbau innerhalb der Stadtmark. Im Anfange des 15. Jahrhunderts existirte in Riga sogar ein Hopfenhaus (U.-B. 1954). In der ältesten Zeit scheinen die Undeutschen auch Bier zum Verkauf gebraut zu haben. 1399 ward aber in der Bursprake den Undeutschen dieses Recht genommen. Ferner befand sich auch das umfangreiche Gewerbe der Fischerei in den Händen der Nationalen, und zwar in den der Letten. Der Handel mit Fischen war ein in das Leben der mittelalterlichen Gesellschaft tiefer als jetzt eingreifender Faktor staatlicher Zustände. Der Angehörige der Kirche war zu gewissen Zeiten durch die Vorschrift über die Fasten nur auf den Genuß von Fischen beschränkt. Deshalb war es unumgänglich erforderlich, daß das Gewerbe der Fischerei einer gewissen Controle unterlag. Wohl auch durch Einfluß der Obrigkeit werden die Fischer Rigas, die aus der lettischen Bevölkerung hervorgegangen waren, zu einer Gilde zusammengetreten sein. Rein lettisch sind die Namen der Aelterleute in ihren Schragen, der dem Ende des 14. Jahrhunderts angehört: Macke, Lykase, Nahkum; ebenso begegnen wir in den Schragen des 16. und 17. Jahrhunderts lettischen Familiennamen. Bunge hat nur die Schragen der Handwerker deutscher Nationalität behandelt. Aus diesem Grunde und weil ferner noch der Schragen der Fischer wesentlich von den andern abweicht, ist es geboten, auf seinen Inhalt näher einzugehen[1]).

Den Schragen der Gilde des heiligen Kreuzes und der heiligen Dreifaltigkeit, aus dem, wie ich oben angab, ein nicht geringer Theil der spätern Innungen hervorgegangen sein könnte, haben die Fischer sich zum Muster genommen. Die Einleitung ist wörtlich entlehnt. Auch sie stiften „in der ere des hilligen crutzes“ ihre Genossenschaft. Aus manchen Bestimmungen spricht sich die Gefahr, die ihnen bei Ausübung ihres Gewerbes droht. Findet ein Bruder fünf Meilen von der Stadt seinen Tod durch Erschlagen oder Ertrinken, so muß er, falls er arm ist, auf gemeinsame Kosten begraben werden. Geräth er in Gefangenschaft, so soll er von den Brüdern durch Geld gelöst werden.

Eine größere Gottesfurcht legen die Fischer in ihren Statuten an den Tag, als die andern Handwerker. Das zeigt sich in der Wahl des frommen Spruches zum Eingang ihres Schragens, in der Bestimmung über die Versäumnisse des Gottesdienstes und der Begräbnisse der Brüder. Stirbt ein Bruder, so darf kein Fischer zum Fange ausziehen. Für ihre Frömmigkeit spricht auch Folgendes: Eine der wichtigsten Verpflichtungen der Amtsgenossen einer Zunft älterer Zeit in Deutschland war die Hütung und Erhaltung des „seelgerede“, Seelengeräthes, eines Altars in einer Kirche zum Seelenheil der Lebenden und Gestorbenen. Von der Existenz eines solchen Seelengeräthes läßt sich unter den rigaschen Handwerken

---

[1]) U.-B. Nr. 1524. Die Korporation der Fischer war eine Brüderschaft. In den Gilden und Brüderschaften wurden mehr die geistlichen, in den Zünften die gewerblichen Interessen betont.

im 14. Jahrhundert kaum etwas nachweisen. Die häufig kurz erwähnte Abgabe zu den Lichten oder Kerzen mag vielleicht zu dem besagten kirchlichen Zwecke verwerthet worden sein. Näheres findet sich nicht. Aus dem Schragen der Fischer ersehen wir nun, daß sie ein Licht in der Kapelle zu Ehren der heiligen Jungfrau und des heiligen Kreuzes gestiftet und sich verpflichtet haben, den Altar des heiligen Kreuzes zu erhalten. Die Ausschmückung lag wahrscheinlich den Brüdern ob, deshalb wurde der Einzelne auch aufgefordert „sik dar bi to bewisende, alse he wil, dat em dat hillige crutz to hülpe kamen schal."

Zu den Versammlungen waren auch die Fischer, die zwei Meilen von der Stadt entfernt waren, zu erscheinen verpflichtet.

Muth und Entschlossenheit fanden die gebührende Anerkennung. War ein Bruder in Gefangenschaft gerathen, so war es Pflicht der Genossen, ihn „mänleken met einem sacke soltes" zu Hülfe zu kommen; „und were id, dat he weder queme, so schal he vri hebben to drinken dat erste jar in der gilden." Der gesellige Verkehr wurde auch bei ihnen gepflegt und auf anständiges Benehmen gesehen. Denjenigen, welcher Streit und Unfrieden hervorruft und sich nicht mit guten Worten unterweisen läßt, „schal men under dat küwen setten, bet so lang, dat he börgen settet."

Das Amt der Fischer duldete nicht, daß ihre Zugehörigen in berauschtem Zustande die geselligen Zusammenkünfte verließen. Die Strafbestimmungen über die Verletzung des Anstandes sind curios: „We der drunke also vele to sik nimpt, dat he id wedder gift binnen der dornsen (Stube), de schal beteren ein mark punt wasses; in dem huse ein half markpunt; in dem have einen verdink up gnade. We up der straten wedder gift, de geit in sine eigen ere."

Die Zusammenstellung sämmtlicher Gewerke in Riga von der Gründung der Stadt bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts gewährt uns interessante Einblicke in das Leben und Treiben des mittelalterlichen Handwerkstandes unserer Stadt, von dem wir bisher so gut wie gar keine Kenntniß erlangt hatten. Wir lernen die Handwerker in ihrer Arbeit und in ihren Beziehungen zu ihren Genossen und zu ihren Untergebenen kennen. Bald begegnen uns einige im geschäftlichen Verkehr mit Kaufleuten, bald bei erweiterter Produktion ihres Gewerbes als Handelsherren selbst, bald in der Ausübung der Bürgerpflicht der Obrigkeit gegenüber.

In den Beziehungen der mannigfachsten Art erscheinen sie uns in den Quellen der Zeit, sodaß wir sie wenn auch nicht zu dem dominirenden, so doch zu dem integrirenden Bestandtheil der Bürgerschaft rechnen dürfen. Gegen 60 Gewerksgattungen sollen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden, während augenblicklich in Riga nur 46 Gewerksämter oder Zünfte und 15 zunftverwandte Gewerke existiren. Freilich werden manche Gewerke, die früher im Mittelalter zu den Handwerken gerechnet wurden, jetzt nicht mehr denselben zugezählt; andrerseits muß wieder auch angeführt werden, daß in den Schragen für die Gewerksmeister in Riga vom

Jahr 1877 viele Gewerksarten namhaft gemacht sind, die ihre Entstehung der modernen Zeit verdanken und im Mittelalter nicht gesucht werden können. Dagegen gab es, wie schon früher erwähnt, eine Reihe von Gewerken, die im Lauf der Zeit, da sie durch speciell mittelalterliche Bedürfnisse hervorgerufen waren, verschwunden sind. Man kann aber im Großen und Ganzen, wenn man noch den Umstand berücksichtigt, daß eine gewisse Anzahl von Gewerken, die ohne Zweifel existirt haben, aber sich nicht aus den Quellen nachweisen lassen und daher hier auch keinen Platz finden konnten, die Ansicht aussprechen, daß es in Riga im Mittelalter wenigstens ebenso viele, wenn nicht mehr Gewerksarten gegeben hat.

Bevor ich mich an die Aufzählung mache, will ich die wichtigsten Quellen, denen ich mein Material entnommen habe und die häufig citirt werden und die Abkürzungen, mit denen ich jene anführe, angeben.

1. Das Rigasche Schuldbuch (S.-B.). 1286—1352. Herausgegeben von Dr. Hermann Hildebrand. 1872.
2. Die Libri redituum der Stadt Riga (Lib. red.). Nach den Originalhandschriften herausgegeben von L. Napiersky. 1881.
3. Die Rigaschen Schragen des Gerber- und Schuhmacheramts, des Goldschmiedeamts, Bäckeramts, Schmiedeamts, des Böttcheramts, Fischeramts, Kürschneramts und Schneideramts im livländischen Urkundenbuch (U.-B.).
4. Die Rigischen Bursprakeu bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts. Abgedruckt in den Quellen des Rigischen Stadtrechts bis zum Jahr 1673 von L. Napiersky (Rig. St.-R.).
5. Das Kämmereibuch aus den Jahren 1348—1360. Eine aus 38 Blättern bestehende Originalhandschrift, die sich im Besitz der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen befindet und die ältesten Aufzeichnungen der Ausgaben der Stadt enthält (Aelt. Käm.-B.).

Apotheker (Krudener, crudneri).

Im Mittelalter bedurften die Apotheker keiner gelehrten Vorbildung und entbehrten daher selbstverständlich bei dem allgemein verbreiteten Mangel der naturwissenschaftlichen Kenntniß jedes Wissens über das Wesen der Stoffe, die sie theils als Arzneimittel, theils und wol größtentheils als Gewürze in den Handel brachten. Sie waren Krämer und erhielten den deutschen Namen Krudener von einem der wichtigsten Artikel, die sie führten, der Krude. Krude war ein Konfekt, das die Apotheker bereiteten. Es gab Kubeban-, Koriander-, Anis-, Cardemon- und Kaneel-Krude.

Die wichtigsten Apotheker- und Krämerwaaren im Mittelalter in Danzig[1]) waren: Alaun, Azoye (Quecksilber), Datteln, Feigen,

[1]) Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte von Dr. Th. Hirsch. 1858. S. 244.

Galean (ein Konfekt), Ingwer, Kaneel, Koriander, Kork, Kümmel, Mandeln, Mastik, Muskat, Nelken, Pfeffer, Pariskorn, Rhabarber, Reis, Rosinen, Safran, Sal ammoniacum, Senf, Weihrauch, Weinstein, Zucker.

Es ist wol wahrscheinlich, daß die Apotheker bei uns in Riga dieselben und gewiß noch manche andere Artikel verkauft haben, indessen wäre es für uns von Interesse, direkten Angaben in unsern Quellen zu begegnen. Die gedrukten Quellen bieten nichts; aber in dem bisher noch nicht publicirten ältesten Kämmereibuch (Bl. 35 a) treffen wir doch einige an.

Im Jahr 1359 hatten die Kämmerer ihren Wintervorrath besonders für die Festtage zu Martini und Weihnachten eingekauft und zwar 10 ℔ Ladenkrude, 6 ℔ Dyeretici, 1 ℔ Konfekt, 1 ℔ weißen Zucker, 1 ℔ Muskatblüthe, 3 ℔ Ingwer und verschiedene Specereien für 4 Mark weniger VII or. Aus andern Inskriptionen ersehen wir, daß Specereien und Konfekt vom Apotheker gekauft werden (Aelt. Käm.-B. Bl. 33b, 32b, 30b, 36b). Aus demselben Kämmereibuch geht hervor, daß die Stadt die Bude des Apothekers herzurichten hatte. Vielleicht gab es eine sogenannte Stadtapotheke; die Schuhmacher besaßen 1291 in der Straße der Schuhmacher 2 Apotheken (S.-B. 642). Ueber die Apotheker finden sich noch einige Nachrichten. Nach Napierskys Bemerkung S. 217 beim Wort „Crudenerus“ hat es in Riga eine insola Crudeneri gegeben. Im S.-B. werden mehrere Bürger mit dem Beinamen Crudenerus genannt, der wol nicht mehr den Beruf bezeichnet, sondern schon Familienname geworden ist.

Armborsterer (Armbrustmacher).

Vor Anwendung des Schießpulvers gehörten die Erzeugnisse dieses Gewerks zu den wichtigsten Vertheidigungsapparaten einer mittelalterlichen Stadt. In den Lib. red. I. 32 und 47 wird ein „domus blidenmester“ genannt. Das war das Haus der Aufseher der Bliden. Bliden waren nach der Theorie der Armbrust konstruirte Schleudermaschinen, die dem Mörser der Gegenwart entsprechen. Die Blidenmeister wohnten, wie aus den Lib. red. zu entnehmen ist, in der Schmiedestraße, die ihren Namen dem Schmiedegewerk, das zahlreich dort vertreten war, zu verdanken hat. Aller Wahrscheinlichkeit nach beschäftigten sich die Blidenmeister auch mit der Ausbesserung und Herstellung der Wurfmaschinen, für welche die Stadt auch gelegentlich Ausgaben zu bestreiten hatte. Vgl. Aelt. Käm.-B. Bl. 34b, 21a u. a. O.

Im Jahr 1366 (U.-B. III. 1035) installirt der rigasche Rath Johannes Elwingk, den „armborsterere to Dantzike“, für die Stadt Riga mit der Verpflichtung, 4 gute „bank armborste“ jährlich zu liefern. Wenn er die alten Armbrüste reparirt und die defekten Stellen, wahrscheinlich der Vertheidigungsanstalten, ausbessert, so erhält er eine besondere Vergütung. Laut Abmachung empfing er als Gage 2 Mark rig. und ½ Last Roggen; dazu wurde ihm ver-

sprochen, daß er gleich den Knappen der Stadt gekleidet werden und von allen Abgaben befreit sein sollte. In den Lib. red. wird dreimal ein Johannes Armborster genannt. Nr. 17 a. a. 1403 heißt er mester Johann und deponirt 28 englische Nobeln = 30 Mark rig. Nr. 498 und 501 a. a. 1383 kommt er nochmals vor. Es ist wahrscheinlich, daß dieser mit dem 1366 angestellten identisch ist.

Bäcker (pistores).

Zu den unentbehrlichsten und daher auch zu den umfangreichsten Gewerken gehörte das der Bäcker. Im Jahr 1392 lassen sie erst ihre Zunftverordnungen vom Rath bestätigen. Obwol sie ohne Zweifel schon seit Gründung der Stadt existirt haben, so können wir sie urkundlich erst aus dem Ende des 13. Jahrhunderts nachweisen. Am frühesten treten die Bäcker Volcekinus a. a. 1286 (S.-B. 1517) und Helmicus a. a. 1288 auf. Letzterer verpflichtet sich, Fredericus de Revalia 14 Schiffpfund Weizen zu liefern (S.-B. 386). Das Schuldbuch führt im 13. Jahrhundert noch mehrere andere auf, unter denen auch schon ein Bäcker Bertoldos vorkommt (S.-B. 188, 197, 206), der zweimal auf seine Besitzlichkeit in Riga Geld hypothecirt. In den Lib. red. werden 4 Bäcker erwähnt.

Die Bäcker verkauften ihr Gebäck: Semmel, Wecken, Schönroggen- und Speisebrod (U.-B. 1305), die auf Geheiß des Raths zu einer bestimmten Zeit gebacken sein mußten[1]), in den Brodscharren (Bunge, die Stadt Riga im 13. und 14. Jahrhundert S. 135, 161), welche am Markt lagen und zu den befriedeten Orten gehörten; das waren Orte, die eines besondern Schutzes genossen. Alle daselbst vorgefallenen Verwundungen, Schlägereien und Injurien mußten doppelt gebüßt werden (Bunge S. 293). Die Bäcker zahlten als besondere Abgabe (Lib. red. II. 29. 145. 665.) 32 or, vermuthlich für die Benutzung der Scharren, die die Stadt erbaut hatte. Jeder, der in das Bäckeramt eintreten will, muß zuvor in die Bürgerschaft aufgenommen sein und nachweisen können, daß er 8 Mark Rig. im Vermögen hat. Das Brod in den Brodscharren wurde von Zeit zu Zeit von den Aelterleuten geprüft, und derjenige, dessen Gebäck für schlecht befunden wurde, erhielt nicht allein von den Aelterleuten, sondern auch von der Zunft eine Strafe. Alle zum Amt gehörenden Meister hatten sich verpflichtet, einen bestimmten Lohn ihren Knechten zu zahlen. Der Werkknabe erhielt halbjährlich 6 Ferding, der Roggenknabe 5 Ferding. Strenge Zucht übten sie über ihre Untergebenen. Mehr als 2 Ferding zum „Wynkauf" war bei Strafe einer Tonne Bieres verboten. Durch Lohnabzüge wurde der säumige Knecht gestraft. Demjenigen, der des Nachts nicht in der Werkstatt war, wurden 2 Artige, demjenigen, der einen Tag versäumt, 1 Schilling abgezogen. Der Meister soll in der Werkstatt sein und nicht in dem Brodscharren, wo er sein

---

[1]) Napierskp. Quell. d. Rig. St.-R. S. 210, 59.

Gesinde und seine Jungen anzustellen hat. Ein Ausnahmefall ist der, wenn er seine Leute nach Brod hatte schicken müssen. Die Knechte genossen das Vertrauen ihrer Herren. Schlimm soll es aber denen ergehen, die beim Dobbelspiel (Würfelspiel) im Brodscharren angetroffen werden, die soll man „mit des amts urlaub in den torne setzen, dar drei tage wasser und brod ihm zu essen und trinken geben, bis so lang man ihnen ausloset etc.“ (U.-B. 1305.)

Bader, Badstüber (stupenatores).

Die Badstüber spielten im Mittelalter eine große Rolle. Als der Aussatz aus dem Orient sich in Europa verbreitete, wurde das Warmbaden unter allen Klassen der städtischen Bevölkerung stark betrieben[1]). Von der Obrigkeit wurden Badstuben angelegt, um das Baden aus sanitären Rücksichten zu fördern. Die Badstuben waren auch unter den besondern Schutz des Gerichts gestellt, indem man sie zu den befriedeten Orten zählte (Bunge, S. 318). Der Diebstahl in einer Badstube wird, wenn der Werth des Gestohlenen 1 Loth oder darüber betrug, mit dem Tode bestraft. Bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts lassen sich in Riga 6 Badstuben nachweisen (Napiersky, Lib. red. — Topogr. Reg. Seite 299). 1. An der Schalpforte, 2. an der Rosenpforte und 3. an der Sandpforte gab es Badstuben, dann noch 4. die des Herrn Johann Papen, ferner 5. die stupa Reynekini und 6. stupa Blomen (Aelt. Käm.-B. Bl. 1a und 1b). Alle diese wurden von der Stadt unterhalten und verpachtet.

Johannes Stupenator pachtet die Badstube Reynekini und zahlt 7 fert. (Lib. red. I. 278 a. a. 1341). Im S.-B. 1260 wird beim Jahr 1296 als Schuldner ein stupenator Demas und 506 beim Jahr 1287 ebenfalls als Schuldner ein Johannes Curo stupenator erwähnt. 1343 (Lib. red. I. 274) übernimmt Volmarus Stupenator auf 8 Jahre die Badstube Reynekini, wofür er jährlich $2^1/_2$ mrk. zu zahlen hat. Für die Erhaltung hat er Sorge zu tragen, jedoch wird er von den Kämmerern mit Holz (cum lignis et lateribus) unterstützt. In dem ält. Käm.-B. Bl. 36a beim Jahr 1360 findet sich die Bemerkung, daß zur Ausbesserung der angeführten Badstube VI or von der Stadt verausgabt sind. Die Lib. red. führen noch andere Pächter auf. Es kam auch vor, daß Barbiere (Barbitonsores) Badstuben pachteten und dort ihr Geschäft etablirten (Lib. red. II. 278, 283), das im Haarschneiden, Rasiren, auch in chirurgischen Operationen bestand; mit letzterm Geschäft befaßten sich auch die Badstüber, Bader. Die Badstuben waren aber nicht allein Lokale zur Reinigung des Körpers und zur Heilung von Patienten, sondern oft auch die Schauplätze wüster Gelage. Deshalb werden wol auch die Kaufleute die Aufnahme der Badstüber in ihre Gilde 1252 (U.-B. 242) verboten haben.

---

[1]) Lübeckische Zustände zu Anfang des 14. Jahrhunderts von Pauli. S. 41. 1847.

Barbiere (barbitonsores, tonsores).

Wie wir gesehen haben, berührte sich das Arbeitsgebiet der Badstüber, auch Bader genannt, mit dem der Barbiere, die sich nicht allein mit dem Bartscheeren, sondern auch mit der Wundarzneikunst im weitesten Umfang beschäftigten, weshalb sie auch chirurgi und medici genannt werden. Die mittelalterliche Medicin war ein Handwerk und setzte durchaus kein wissenschaftliches Studium voraus.

Im 13. Jahrhundert schon sind Aerzte in Riga anwesend. Der Arzt Bruno (medicus) ist Besitzer eines Erbhauses in Riga (S.-B. 126 a. a. 1287 und 140 a. a. 1290), das er gelegentlich für entliehenes Wachs oder Geld als Pfand einsetzt. 1293 wird ein Johannes cyrurgicus genannt (S.-B. 707), der sich verpflichtet, 5 Mark Silb. zu bestimmten Terminen in 2 Raten zu zahlen. Hundert Jahre später finden wir im Erbebuch einen magister Conradus Tanhus, cyrurgicus, als Besitzer eines Hauses, der wahrscheinlich identisch ist mit meister Corde, dem arsten, dem im Jahr 1405 von dem Kämmerer als Jahreslohn 3 Mark gezahlt wurden (Bunge, die Stadt Riga u. s. w. S. 133). Bisweilen zahlt auch die Stadt für die ärztliche Behandlung eines einzelnen ein besonderes Honorar. Das ält. Käm.-B. Bl. 38a berichtet beim Jahr 1360, daß für die Heilung eines Verwundeten ½ Mark und VI or. gezahlt worden ist. Bl. 30a ist beim Jahr 1357 nur ganz kurz vermerkt: „Item cyrurgico 1 mark cum lot.“ Wahrscheinlich haben wir hier auch eine für eine bestimmte ärztliche Dienstleistung gemachte Zahlung.

Beutler (Beutelmacher, belteri).

Die in den Lib. red. uns entgegentretenden Belteri dürfen zu diesem Gewerk gezählt werden, da von ihnen die Kämmerer der Stadt Beutel, Säcke, Handschuhe, Riemenzeug, also verschiedene aus Leder gefertigte Gegenstände zu beziehen pflegten (Napiersky. Lib. red. S. 217). Die Belteri umfaßten ursprünglich also das Arbeitsgebiet der Beutler, Gürtler, Riemenschneider, die, wie in späterer Zeit in den größeren Städten des Westens, auch in Riga für sich als selbstständige Gewerke bestanden haben. Im S.-B. treffen wir eine ganze Reihe von Belteri bereits im 13. Jahrhundert an, woraus hervorgeht, daß, auch wenn wir mit Hildebrand annehmen, im S.-B. sei der Name Belterus schon zu einem Familiennamen geworden, schon früh dieses Handwerk hier sich gebildet und geblüht habe. Nach den in den Lib. red. (S. 216, 217) vorhandenen Angaben scheinen sie mit Vorliebe Lokalitäten am Markt gemiethet zu haben, die vermuthlich von ihnen als Verkaufsbuden benutzt wurden. Für das Gerbehaus, das auch die Schuhmacher benutzten — die Gerber hatten gewiß besondere Gerbehäuser — zahlten die Belteri 1 Mark jährlich (Lib. red. I. 103, II. 310, 542).

Böttcher (deleatores).

Die Böttcher waren im Mittelalter in Riga ein wichtiges Gewerk wegen des bedeutenden Exporthandels mit flüssigen Gegen-

ständen, als da sind Bier, Meth, Honig; auch wird man sich ihrer Fabrikate zum Transport nichtflüssiger Gegenstände bedient haben. Dreierlei Arten von Tonnen fertigten die Böttcher in Riga an: die ganze Tonne maß 92 Stof; ferner gab es noch eine halbe und eine viertel Tonne, die alle mit dem Zeichen des Meisters gemerkt sein mußten. Die Tonnen mußten ordentlich und dauerhaft gemacht werden; fällt der Boden aus, so soll der Böttcher nach den Bestimmungen des Schragens aus dem Jahr 1375 (U.-B. 1522) 2 Artige Strafe zahlen, ebenso viel, wenn dat spint ud geit; 1 Pfennig wird für jedes sich lösende Band gefordert. 2 Mark soll derjenige besitzen, der ins Amt zu treten wünscht. Der Kompagnie hat er außerdem eine Tonne Bier zu geben. Die den Böttchern wichtigste Kundschaft müssen die Bierbrauer gewesen sein, für die sie nicht allein am meisten zu arbeiten, sondern auch die solidesten und genau nach der Vorschrift angefertigten Gefäße zu liefern hatten. In den Schragen ist eine dahin bezügliche Bestimmung aufgenommen. „Item werdet weme ene olde tunne bracht to makende, dar he enen boden schal insetten, proft he, dat se to luttik si, he schal dar enes an hoven, und spreken, se en doge nicht to bere, men to anderen dingen behuf, muet he se wol maken.“ Das zu den Fässern zu verwendende Holz darf nicht von den Flössen oder Schiffen, sondern muß auf offenem Markt eingekauft werden; auch ist jeder gehalten, sich beim Holzeinkauf genau nach der von dem Amt festgesetzten Taxe zu richten. Wer Geld in Holz anlegen will, muß zwei Männer aus dem Amt als Zeugen herbeiziehen. Der Meister hat 2 Lehrjungen im Dienst, darf aber seinen Knecht nicht aufs Land zur Arbeit schicken. Zieht ein Meister Holzhauer zu seiner Arbeit heran, „de en schal ene nicht laten don, men dat he sine bende howe und sine holt barde und starke“. Im S.-B. kommt nur ein Böttcher vor, Arnoldus, der vom Schuster Gerhard 11 Mark Silb. geliehen hatte, die er zu Michaeli 1289 zu bezahlen verspricht. 1335 wird (Lib. red. I. 127, 243) ein Johannes Doleator de vinatorio genannt, in dem wir wol einen für das Weinhaus arbeitenden Böttcher sehen dürfen, der in der Kaufstraße ein Haus inne hatte (Bunge, die Stadt Riga S. 160), um nicht allzuweit von dem Orte seiner Thätigkeit und seinem Geschäft zu sein, denn der Weinkeller der Stadt nahm den dem Rathhause zugewandten Raum von der Ecke der Kaufstraße bis zur Schmiedestraße ein (Bunge, die Stadt Riga S. 160).

Brauer.

Der Konsum des Biers war schon im Mittelalter ein ungemein großer. Vergleicht man die Ausgaben für Bier und Meth in dem ält. Käm.-B. mit den Ausgaben zur Befriedigung anderer Bedürfnisse, so erfährt man, daß die Herren der Stadt den Brauern genügend zu verdienen gaben und mit gutem Beispiel vorangingen. Die Handwerker waren auch nicht dem Gerstensaft abhold. Die Zunftrollen oder Schragen enthalten manche Bestimmungen, nach

denen die Pön in einer Tonne Bier gezahlt wird. Des Abends, wenn die Meister und Gesellen sich zum Trunke versammelten, wurde wacker Bier gezecht. Wer mehr ausgoß von dem Getränk, als er mit dem Fuß verdecken konnte, war straffällig. Daß das Bier nicht ganz leicht gewesen ist, das besagen die Gesetze oder Schragen betreffs des Anstandes, in denen verschiedene Stufen des Rausches gekennzeichnet und unterschieden werden. In Menge wurde Bier gebraut und getrunken. Den Brauern kam es nicht allein auf die Quantität, sondern auch auf die Qualität ihres Gebräues an, da sie auch dasselbe in das Ausland in verschiedenen Arten und zu verschiedenen Preisen zu versenden pflegten. Besonders viel Meth wurde nach Danzig verschifft, aber auch nach Elbing und Königsberg[1]). 1399 zahlte man für eine Tonne Rigaschen Meths von 5 Mark bis 10 Mark, in Königsberg sogar 15 Mark, 8 Scot.

Das im Jahr 1225 abgefaßte älteste rig. Stadtrecht für Estlands Städte erwähnt schon des Gewerkes der Brauer, indem es den Gebrauch eines falschen Maßes mit 3 Mark zu strafen androht (U.-B. 77, 45).

Nicht zu jeder Zeit stand es den Brauern frei, Bier zu brauen; sie mußten sich vielmehr, wie die Bäcker, nach der von dem Rath vorgeschriebenen Verordnung betreffs des Beginns und der Beendigung ihrer Arbeit richten.

Manche Gesetze waren zur Förderung des Interesses der Rig. Brauer erlassen. Undeutschen, die kein eigenes Erbe besaßen, wurde das Bierbrauen untersagt (Rig. St.-R. S. 208, 42; 209, 55). Zur Verhinderung einer Schädigung des Bierbrauereigewerbes wurde in der Burspracke 1384 überseeisches Bier zu zapfen verboten. Um 1350 hatte ein Brauer eine Bude unter dem neuen Hause gepachtet, woselbst er vermuthlich Bier verschänkte (Lib. red. II, S. 57). 1382 wird eine Zunft der Bierträger gegründet, was auch auf einen bedeutenden Betrieb des Brauereigewerbes schließen läßt.

Brugger (Steinbrücker, Pflasterer).

Den Bau und die Erhaltung der Wege, Straßen und Brücken ließ sich die städtische Verwaltung angelegen sein und zahlte jährlich den Pflasterern zum Ankauf des Materials bestimmte Summen. Im Jahr 1349 scheint man nach den Inskriptionen des ält. Käm.-Bs. besonders für dieses Bedürfniß Sorge getragen zu haben. Einmal werden für Steine zum Pflastern einer Straße X Schillinge (ad plateam brugendam Bl. 3a), ein anderes Mal für Kieselsteine zum Bau einer Brücke (pro keselingh ad pontem bruggene Bl. 4a) XIX or. verausgabt. 4 Inskriptionen aus diesen Jahren habe ich gefunden, die größere Geldzahlungen an die brugemester aufführen. In den Lib. red. II 569 wird beim Jahr 1377 ein Johann Brugger genannt, der sich im Besitz eines Erbhauses bei der custodie St. Petri befindet.

---

[1]) Th. Hirsch, S. 246.

Fischer (piscatores).

Die Fischer hatten gegen Ende des 14. Jahrhunderts eine Zunft gebildet, über die ich früher bei der Besprechung derjenigen Gewerbtreibenden, die nur in weiterem Sinne zu den Handwerkern zu zählen sind, gehandelt habe. Die Mitglieder des besagten Verbandes der Fischer gehörten, wie aus den in ihrem Schragen erwähnten Namen ihrer Aelterleute hervorgeht, der lettischen Nationalität an. Lange scheint diese Verbindung ihren nationalen Charakter bewahrt zu haben, denn die Vorsteher des Fischeramts tragen in den Zusätzen des Schragens aus dem 16. und 17. Jahrhundert auch noch lettische Namen. Ob aber das Gewerbe der Fischerei im Mittelalter auch von Deutschen in Riga betrieben worden ist, das läßt sich nicht ermitteln. In den Urkunden des 14. Jahrhunderts ist freilich immer bei Gelegenheit der Erwähnung des Rechts zur Betreibung des Fischfanges von den Bürgern der Stadt die Rede (U.-B. 610 a. a. 1304; U.-B. 741 a. a. 1330; U.-B. 744 a. a. 1330; U.-B. 1033 a. a. 1366; U.-B. 1034 a. a. 1366); indessen durften aber auch Undeutsche in die Bürgerschaft eintreten, wenn sie freien Standes und besitzlich waren. Wir treffen im Schuldbuch und in den Libri redituum so manchen Fischer an, der ein Immobil besaß, jedoch zur Bestimmung seiner Nationalität fehlen die genügenden Beweismittel.

Die Fischer waren, wie es die Natur ihres Gewerbes mit sich brachte, bei Ausübung ihres Geschäfts von nicht geringen Gefahren umgeben. Mancher fand in den Wellen, aus denen er Gewinn hoffte, seinen Tod; mancher gerieth, wenn er in fremden Gewässern einen Fang zu thun wagte, in die Gewalt seiner Feinde, aus der ihn die Brüderschaft mit Geld zu befreien suchte. Als Entschädigung für die in der Gefangenschaft erlittene Unbill und als Anerkennung des bewiesenen Muthes war ihm nach der Bestimmung des Schragens, die ich bereits oben wörtlich wiedergegeben habe, die Zahlung für die Bierzeche bei den gemeinsamen Zusammenkünften erlassen.

In dem Kampfe Rigas mit dem Orden, der im 13. Jahrhundert begann und mit der Bezwingung der Stadt durch den Meister 1330 seinen Abschluß fand, sollen die Fischer dem Orden einen so bedeutenden Schaden zugefügt und sich solcher Verbrechen schuldig gemacht haben, daß sie mit dem Tode hätten bestraft werden müssen; nur auf Bitten der ältesten Bürger der Stadt, so sagen des Ordens Vertreter zu Danzig 1366 aus, seien die Fischer begnadigt und zur Zahlung eines ewigen Fischzehnten verurtheilt worden. In dem Vertrage zu Danzig, wo sich der Orden nach langem unerquicklichen Hader mit dem Erzbischof Fromhold von Vifhusen auseinandersetzt, verzichtet der Orden zu Gunsten des letztern auf den Fischzehnten. Die daselbst getroffene Vereinbarung wurde indessen nicht realisirt, und der Orden beanspruchte nach wie vor von den Fischern die Leistung des Fischzehnten.

Die Fische bildeten zu gewissen Zeiten des Jahres, in den

Fasten, das wichtigste Nahrungsmittel einer katholischen Stadt; deshalb hatte auch der Orden seine besonderen Fischwehren, die in dem erwähnten Kriege mit den rigaschen Bürgern von den Fischern zerstört sein mochten, wofür dieselben nun auch mit einer Abgabe in Fischen zu büßen hatten, die dem Orden eine äußerst bequeme Form der Entschädigung für die erfahrenen Verluste sein mußte.

In den Lib. red. (II. 344, 633, 634) werden uns nur 4 Fischer genannt, von denen 3 als Pächter von Thürmen auftreten. Das ist auffallend. Es ist aber nicht recht ersichtlich, zu welchem Zwecke sie dieselben gemiethet hatten. Sie konnten dieselben als Speicher oder zum Räuchern der Fische benutzt haben. Uebrigens ist das nur Vermuthung; die Thürme konnten auch zu andern Arbeiten und Hantirungen der Fischer gedient haben. Da der Konsum von Fischen, wie schon angedeutet, ein recht bedeutender war, so ist es selbstverständlich, daß die Marktpolizei den Handel mit Fischen genau kontrolirte. Es existirte in Riga schon im 14. Jahrhundert eine besondere Verkaufsstelle für die Fischer, boda piscium (Lib. red. II. 666), die wir wahrscheinlich auf dem Markte zu suchen haben, woselbst nach den Verordnungen der Bursprake alle frischen Fische verkauft werden mußten; fortgebracht durften dieselben nicht werden. Wer gegen diese Verordnung handelt, dem werden die fortgebrachten Fische zum Besten der milden Stiftungen: des heiligen Geistes und des Spitals, konfiscirt[1]). Daraus erhellt, daß geräucherte, gesalzene und getrocknete Fische täglich von den Fischern zu Markte geführt und wieder in die Aufbewahrungsräume abgeführt werden mußten, wozu ihnen immerhin die Thürme auch gedient haben konnten. Auch Bunge[2]) bemerkt S. 66, daß die Thürme nicht allein zur Aufnahme von Wächtern und von Kriegsgeräth, sondern auch als Getreidekammern benutzt wurden und unterstützt somit meine letztere Annahme. Heringe, die nicht die Fischer, sondern die Kaufleute feilboten, verbot der Rath auf den Markt zu bringen (Rig. St.-R. 209, 50). Wir haben es hier wohl mit einer Bestimmung zu thun, die von der Obrigkeit erlassen war, um auf dem Markt den Handel mit einheimischen Fischen vor jeglicher Konkurrenz zu schützen.

Fleischer (Knochenhauer, carnifices).

Die mit Lebensmitteln handelnden Gewerbtreibenden, besonders aber Bäcker und Fleischer, werden zu den ältesten Gewerken einer Stadt zu rechnen sein, da man selbstverständlich ihrer nicht entbehren konnte. Es ist daher auch ganz der Natur der Sache entsprechend, wenn schon früh die Obrigkeit den bezeichneten Gewerken ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden pflegte, indem sie zur Verhütung einer Schädigung der leiblichen und materiellen Interessen der Bürgerschaft nicht allein die Lebensmittel ihrer Güte nach prüfte, sondern auch den regelmäßigen und rechtzeitigen Verkauf derselben überwachte. Das Bestreben von Seiten der Fleischer, jede Kollision mit der

---

[1]) Bunge, die Stadt Riga u. s. w. S. 129. Rig. St.-R. S. 209, 48.
[2]) Bunge, die Stadt Riga u. s. w.

Polizei zu vermeiden und somit sich das Vertrauen und die Zufriedenheit des Publikums zu sichern, war eines ihrer wesentlichsten Motive, von sich aus ihre Genossen an die Beachtung gewisser, den gesetzmäßigen Betrieb ihres Gewerbes bestimmender Verordnungen zu binden, das heißt mit andern Worten, eine Zunft zu bilden. Von solchen Gesichtspunkten ausgehend, haben auch in den Städten Lübeck, Hamburg, Reval in den Jahren 1369, 1375, 1394[1]) die Knochenhauer Aemter gebildet. Das Angeführte läßt uns dreist die Annahme aussprechen, daß im Mittelalter die rigaschen Fleischer auch zu einer Zunft sich zusammengeschlossen haben müssen. Die uns erhaltenen Schragen derselben gehören einer sehr späten Zeit an. Mir sind zwei bekannt, von denen der erste 1688[2]), der zweite Schragen 1737[3]) abgefaßt ist. Aus dem Schragen der Fleischer in Reval a. a. 1394 will ich einige interessante Bestimmungen hier anführen, weil es mir wahrscheinlich erscheint, daß ähnliche Verordnungen in Riga erlassen sein werden. Wer einem Deutschen finniges Fleisch verkauft, heißt es dort, wird mit einem halben Ferding bestraft. Ausschluß aus dem Amte aber wird über den verhängt, der Fleisch von crepirtem oder krankem Vieh in den Handel bringt; einer gleichen Strafe unterliegt auch derjenige, welcher beim Handeln auf ein gesundes Schwein, dasselbe für finnig erklärt, um die andern Käufer abzuschrecken. Die Verantwortung des Fleischers war eine große: deshalb wurde auch später eine Fleischschau eingeführt. Es ist interessant zu sehen, wie im frühen Mittelalter zur Verhütung von Krankheiten in Folge des Genusses ungesunden Fleisches ein Institut ins Leben gerufen wird, dessen wir in unserer modernen Zeit entbehren müssen. Kein Knochenhauer darf ein Thier, sei es groß oder klein, schlachten, bevor dasselbe nicht von dem Werkmeister, der vor dem Rathe mit seinem Eide gelobt hatte, über diese Bestimmung des Schragens zu wachen, besichtigt worden ist. 3 Mark hat der Werkmeister Strafe zu zahlen, wenn er einmal die Besichtigung versäumen sollte. Das Schlachtvieh durfte in Riga nur auf dem Markte verkauft werden, wo es aber den Fleischern drei Wochen vor und nach Michaelis Vieh einzukaufen untersagt war, bis sich die Bürger damit versorgt hätten[4]).

Die Fleischbänke oder Fleischscharren (macella carnificum macellum, de vleysscharne), die zu den befriedeten Orten gehörten, lagen in der Schuhstraße, in der wir die heutige Scheunenstraße wieder erkennen[5]). Für die Benutzung derselben zahlten gewiß die Fleischer eine Abgabe, die vielleicht in der jährlich von ihnen der Stadt zu entrichtenden Summe Geldes im Betrage von 32 or.

---

[1]) C. Wehrmann, „Die älteren Lübeckischen Zunftrollen." S. 206, 259. Otto Rüdiger, „Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und Brüderschaftsstatuten." S. 139. U.-B. 1365.

[2]) In einem Schragenbuch, das über 40 Schragen enthält und augenblicklich sich im Besitz des Bürgermeisters Ed. Hollander befindet.

[3]) In einem in der Ritterschaftsbibliothek befindlichen Schragenbuch.

[4]) Rig. St.-R. S. 205; 206; 209; 212.

[5]) Bunge, die Stadt Riga u. s. w. S. 69, 160.

oder später einer Mark bestand (Lib. red. II. 30, 146, 667). Das Kuthus oder Schlachthaus, wo möglicherweise wie in Reval die Fleischschau stattfand, brachte jährlich der Stadt 3 Mark ein (Lib. red. I. 73, S. 19, II. 302, 311). In dem Schlachthause befand sich auch ein Kessel von 3 Tonnen, der zur Bereitung heißen Wassers, das zu den unentbehrlichsten Requisiten des Schlachtens gehört, verwandt worden sein mag.

Fuhrleute (aurigae).

Zu den Handwerkern zählt man gewöhnlich nur die Industriellen, die sich mit der Verarbeitung von Rohstoffen beschäftigen und die Erzeugnisse ihrer Hände Arbeit in den Handel bringen. In diese Kategorie gehören allerdings die Fuhrleute nicht, indessen darf man sie doch nicht ausschließen, da wir ja uns zur Aufgabe gemacht haben, eine möglichst vollständige Reihe der rigaschen Gewerbtreibenden im 13. und 14. Jahrhundert zu geben, und außerdem die Fuhrleute, freilich etwas spät, erst 1605[1]), eine Korporation gebildet haben. Aus Reval sind ausführliche Nachrichten über die Fuhrleute erhalten. K. Höhlbaum hat einen Schragen der Fuhrleute zu Reval aus dem Jahre 1435 entdeckt. In einer Revalschen Bursprake von 1360 werden auch einige auf die Fuhrleute bezügliche Bestimmungen erlassen[2]). Die rigaschen Bursprakeu erwähnen der Fuhrleute nicht, auch sind die Nachrichten über dieselben in den Quellen für das 13. und 14. Jahrhundert sehr spärlich. Aus den Lib. red. (II, 422) erfahren wir, daß ein Michael Auriga gegenüber der Badstube des Reineken um 1354 einen Garten gepachtet hatte. Dieselbe Quelle überliefert, daß Johann Vormann beim Kalkofen ein Haus besaß und später auch Pächter eines Gartens gewesen ist (Lib. red. I. 95, II. 186, 225, 458). Vielleicht dürfte das Angeführte als Stütze der Annahme dienen, daß eine gewisse Wohlhabenheit unter den Fuhrleuten geherrscht habe und dieselben nicht zu den unbemittelten Bewohnern der Stadt zu zählen sind. Auch das S.-B. (Nr. 550, 1330) berichtet von Geldgeschäften, die im Jahre 1289 Johann Albus auriga und Segebode auriga contrahirt hatten.

Gerber (cerdones).

Zu den ältesten Nachrichten über die Handwerker in Riga gehören ohne Zweifel die im Urkundenbuch Nr. 471 abgedruckten Verordnungen für Gerber und Schuhmacher vom Jahre 1280, in welchen Bunge einen Schragen des Gerber- und Schuhmacheramts sehen will. Schon H. J. Böthführ hat in seiner „Rigaschen Rathslinie

---

1) „Das Schragenbuch der Stadt Riga," welches die Bibliothek der Gesellschaft für Alterthumskunde besitzt, enthält S. 154 die Zunftrolle der Fuhrleute aus dem Jahre 1605.

2) U.-B. 982, 37; De vorlude scolen nen besacket solt utvoren sundern orlef, bi 1 m. 40. Den vorluden oppen markt VI Lub. vortan VII Lub. vor de halve last, bi 1 m., und dat holt scal men voren, alse men dat houwet.

von 1226 bis 1876" S. 6 darauf hingewiesen, daß dieser sogen. älteste Schragen, welcher sich hinter dem Originalkodex des rigaschen Stadtrechts eingetragen findet, nicht den mindesten Nachweis für die Organisation einer Zunft liefert, da er seinem Inhalte nach vielmehr lediglich polizeilicher Natur ist. W. Stieda (Rig. Ztg. 1882, Nr. 18) ist der Meinung, daß Gerber und Schuhmacher in Riga 1280 einen Verband gebildet haben.

Aus den einleitenden Worten der betreffenden Verordnung: „dat is dat recht der gerwere und schomakere“ läßt sich eine Zusammengehörigkeit der genannten Gewerbe vermuthen, beweisen läßt sich das nicht. Auch mir scheint es wahrscheinlich zu sein, daß wir es hier mit einer vom Rathe erlassenen Bestimmung zu thun haben, wie wir ähnlichen, freilich knapperen Verordnungen für andere Gewerke in den alljährlich verlesenen Bursprakеn begegnen.

Nach der vorstehenden Polizeiverordnung von 1280 war es den Gerbern untersagt, nasses Leder innerhalb der Stadt zu verkaufen. Ferner wird das Gerben mit Birkenlohe, wie überhaupt das Gerben außerhalb des Gerbehauses der Stadt verboten. Nach einer späteren Bestimmung war sogar das Verarbeiten des mit Birkenlohe gegerbten Leders nicht gestattet.

Anfänglich scheinen das Gerbehaus neben den Gerbern auch die Gürtler (belteri) und Schuhmacher benutzt zu haben; später aber hatten die beiden letzteren besondere Gerbehäuser (Napiersky, Lib. red. S. 209 und 215). Bis zum 15. Jahrhundert lassen sich 3 Gerbehäuser nachweisen. Das erste befand sich jenseits des Rigebaches, das zweite vor der Sandpforte, das dritte bei der Düna. Letzteres Gerbehaus brachte der Stadt 6 Mark, die in demselben befindlichen, der Stadt gehörenden Kessel, der eine von 2 Tonnen, der andere von 3 Tonnen, brachten ihr je eine halbe Mark ein (Lib. red. II. 671). Der Handel mit Leder und Häuten muß ein recht bedeutender gewesen sein, denn die Zahl der Gerber, die uns in den Quellen entgegentritt, ist verhältnißmäßig keine geringe. Ferner darf nicht unbemerkt bleiben, daß sogar einem Gerber Christianus, der nahe bei der Düna seinen Wohnsitz hatte, das Epitheton dominus beigelegt wird, welches Beiwort wir nur gewöhnlich als Titel der Rathsherren finden. Christianus ist von Böthführ (Rig. Rathslinie S. 49) in die Reihe der Rathsherren aufgenommen worden. Hildebrand ist jedoch der Ansicht (S.-B. XXXIV. Anm. und XXXVIII), in der Voraussetzung, daß ein Gerber nicht die Rathmannenwürde erlangen konnte, Christianus cerdo sei Aeltester des Gerberamts gewesen und habe als solcher das Prädikat dominus erhalten. Das Material ist zu lückenhaft, um zu entscheiden, ob Christianus Rathsherr oder Aeltermann gewesen sei. Allem Anschein nach aber war er einer der hervorragendsten Gerber, der sich eines ausgebreiteten Geschäfts erfreute, zu dessen Betrieb er die erforderlichen Geldsummen innerhalb der Jahre 1286—1291 (S.-B. 998, 1649, 1650, 1653, 1654), aufnahm.

Glaser (Glasewerter).

Die Glaser waren wohl überall lange mit den Malern, Schnidekern (Schnitzern) und Kuntormachern (Anfertigern von Schreibtischen, Schreibpulten und Schränken) zu einem Amte verbunden. 1541 erhielten allerdings die Glaser einen besonderen Schragen [1]), in dem aber auch der Maler als zu den Glasern gehörig Erwähnung geschieht. In demselben Jahre 1541 ist der Schragen der Schnideker verfaßt [2]), der ebenfalls der Maler, Glaser und Kuntormacher gedenkt, und aus dem wir die betreffenden Stellen über die Meisterstücke hier anführen: „Item datt werkstücke der maler und glasewerter ist ein ridende Jürgen, offte ein sittende Marienbilde, offte Fronike.“ Das waren einige der Bedingungen, die das Glaseramt im 16. Jahrhundert in Riga an die jungen Meister zum Eintritt in die Zunft stellte. Worin das Meisterstück in der Zeit bestand, die uns ganz besonders interessirt, können wir nicht in Ermangelung einer Zunftrolle aus dem Mittelalter angeben. In Hamburg erhielten 1375 Glaser, Maler, Sattler u. s. w. bestimmte Verordnungen, wo es von den Glasern heißt: „Vortmer de glazewerter scholen maken gut glazewerk, dat truwe unde vast si, unde scolen dat wol unde stark blyen unde loden, unde ok dat dat blye reyne unde wol gevallen si sunder rethe.“

„Ok wat tafeln se maken bredere unde lengere wen en half elne, de scolen se butene ummelang mit twevolden blye blyen. Vortmer de varwen, de man up dat glaz malet, scal men in dat glaz bernen, dat se nicht afgha [3]).“

Nicht allein mit dem Einsetzen von Fensterscheiben, die im Mittelalter in Blei gefaßt wurden, hatten sich die Glaser zu beschäftigen, sondern auch mit der Glasmalerei. Also sehr früh hatten die Glaser, wie auch später, gewisse Gebiete der Arbeit mit den Malern gemeinsam. Im 14. Jahrhundert begegnet uns in den rigaschen Quellen nur einmal ein Glaser. In dem ältesten rigaschen Grund- und Erbebuch (U.-B. VI. 2753, 5.) ist ein Rechtsgeschäft zwischen Petrus Glaseworter und Jacob de Libra verzeichnet. Letzterem verpfändet Petrus Glaseworter gegen 20 Mark Rig. auf 3 Jahre seinen in der Schuhstraße (Schennenstraße) gelegenen Grundbesitz, der sich vom Kirchhof zu St. Peter bis zum Markt erstreckt. Als Zinsen hatte Petrus Glasewerter jährlich 5 Ferring und 4 Oer zu zahlen. Wenn hier der Beiname noch das Gewerbe bezeichnet, so wäre das die einzige Nachricht über die Glaser, die uns unsere gedruckten Quellen des Mittelalters überliefern. Eine auf die Arbeit der Glaser sich beziehende Notiz im ält. Käm.-B. will ich zum Schluß noch anführen, in der es

---

[1]) „Schragenbuch der Stadt Riga.“ S. 88. „Die älteren Lübeckischen Zunftrollen“ von C. Wehrmann, S. 326: „Die Maler und Glaser trennten sich 1666 und bildeten seitdem gesonderte Aemter. Das Wort werter ist gleichbedeutend mit werker und kommt in solcher Weise in mehreren Zusammensetzungen vor.“

[2]) „Schragenbuch der Stadt Riga.“ S. 23.

[3]) D. ältest. Hamburg. Zunftrollen v. Otto Rüdiger. S. 90, 91.

S. 28b. heißt, daß der Kämmerer der Stadt Albertus Rode im Jahr 1357 fast 2½ Mark für die Glasfenster der Kämmerei verausgabt habe. (Item pro fenestris vitreolisque ad cameram 2½ Mark 4 or. minus.)

Glockengießer (clockengiter).

Nur einmal begegnet uns in den Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts ein Glockengießer. In den Lib. red. (II, 727) ist nämlich beim Jahre 1394 vermerkt, daß ein Johannes Klockengiter bei der St. Jakobspforte einen Garten, welchen Tedericus Tegeler besessen hatte, auf zwei Jahre für 14 or. jährlich pachtet. Ueber die Herstellung von Glocken wird uns aus dem genannten Zeitraum nichts berichtet, auch sind uns keine Glocken der erwähnten Epoche bekannt. Nachweisbar ist die älteste der in Riga noch vorhandenen alten Glocken die außerhalb an dem Jakobikirchthurm hängende, welche folgende Inschrift trägt: „Santus Blasyus sy ich geheten, wenn ich werde gelud, so kommet to Sancte Peter, op dat gy mynes hylchen gebentes (?) dar rostet mogen ewych geneten. Johann Schonenborch goet my doe man schref 1500 un negen da by[1]).

Die Glockengießer in Riga gossen aber nicht allein Glocken, sondern auch andere Gegenstände aus Metall, wie z. B. die Hohlmaße für den Bier- und Methschank, die nach den Vorschriften der Obrigkeit genau angefertigt werden mußten. In der Bursprake vom Jahre 1399[2]) ist eine darauf bezügliche Bestimmung enthalten: „Item so we mit mede vnd mit beire vmmegan, de solen gan to deme clockengiter vnd laten sich geiten ene mate van eyre (Erz) na der Stades mate, by III marken."

Goldschmiede (aurifabri).

Unter den Gewerken einer mittelalterlichen Stadt lassen sich sowohl besonders bevorzugte als auch minder angesehene anführen; in den Kreis der letztern gehören z. B. die Badstüber, dann auch die Weber und Müller, die theils ihres nicht tadellosen Lebenswandels, theils ihrer Unredlichkeit wegen in üblem Rufe standen. Zu den bevorzugten Gewerken müssen wir vor allen die Goldschmiede rechnen, die ihren Vorrang vor den andern Handwerkern einerseits dem kostbaren Material ihrer Arbeit, andererseits dem bei ihren Erzeugnissen bewiesenen Geschmack und Kunstsinn zu danken hatten. Dadurch wurden sie von selbst schon von der Menge der übrigen Gewerbtreibenden, deren Erzeugnisse ausschließlich auf das Praktische gerichtet waren, getrennt und den Künstlern an die Seite gestellt. Ueber manches Stück ihrer Kunstproduktion machen die Quellen des Mittelalters uns Mittheilung. Man wird zugeben, daß eine gewisse Kunstfertigkeit zur Herstellung eines Ringes mit durchbrochener Arbeit, eines Armbandes mit eingelegter Verzierung, an dem zwei sich

[1]) Brotze, Mon. I, S. 69a.
[2]) Rig. St.-R. S. 211, 24.

drückende Hände den Verschluß bilden, und ferner eines Schwertringes mit Email, unbedingt erforderlich sein muß. Wer jene Pretiosen herzustellen vermochte, konnte, wie ich das oben schon ausführlicher auseinandergesetzt habe, im 14. Jahrhundert in die Zunft aufgenommen werden. Hierher gehören noch zwei interessante Angaben des ält. Käm.-Bs. (Bl. 2b): Im Jahre 1349 zahlt die Stadt Riga für eine silberne Amphora (Kanne) 12 Mark — eine enorme Summe. Dieselbe muß, da ihr Werth im Verhältniß zu den damaligen Preisen nach modernem Gelde auf ungefähr 600 Thaler zu schätzen ist, besonders schön und kostbar gewesen sein[1]). Dieses werthvolle Gefäß und vielleicht auch die dem Erzbischof Friedrich von der Stadt geschenkten silbernen Vasen im Werthe von 230 Mark (S.-B. 1895) werden zum Theil von rigaschen Goldschmieden angefertigt sein. Das ält. Käm.-B. enthält eine Notiz aus dem Jahre 1359, in der auch eine Arbeit der Goldschmiede geradezu als Kunstwerk bezeichnet wird[2]). Ueber die Goldschmiede haben sich reichhaltige Materialien erhalten. Der Schragen der Goldschmiede aus dem Jahre 1360[3]) ist der älteste der bis jetzt bekannten livländischen Schragen. Bevor ich aber aus demselben das Beachtenswerthe mittheile, will ich einige Bemerkungen über ihn im Allgemeinen vorausschicken.

Es ist eine natürliche Thatsache, daß die Deutschen in Livland nicht nur Sitten und Gebräuche, sondern auch Rechtsanschauungen und Normen für die neubegründeten Institute mancherlei Art aus dem Westen entlehnten. Die Zustände und gesellschaftlichen Verhältnisse in den Hansestädten, vornehmlich in Lübeck, haben den deutschen Städten in Livland als Muster gedient. Der Einfluß Lübecks auf die Handwerksämter in Livland war nicht unbedeutend. Für manche Einrichtung der Zünfte ist diese Stadt das Vorbild gewesen, wobei natürlich lokale Eigenthümlichkeiten Berücksichtigung erfahren mußten. Die Goldschmiede in Riga haben nun auch den Schragen ihrer Amtsgenossen in Lübeck fast ohne Abänderung acceptirt. In der Zunftrolle der lübeckischen Goldschmiede[4]) vom Jahre 1492 finden sich alle Paragraphen des rig. Goldschmiedeschragens wörtlich wieder; mit Hilfe des letzteren läßt sich der alte lübeckische Schragen, der verloren gegangen ist, reconstruiren. Diese ältesten Statuten rig. Handwerker sind aber auch noch in einer anderen Hinsicht beachtens-

---

[1]) Nehmen wir an, daß hier die Mark Pfennige gemeint ist, so werden 12 Mark, die Mark zu etwa 8 Thlr. gerechnet, an Silber in absolutem Werth nach jetzigem Gelde etwa 96 Thlr. repräsentiren; indessen kann nur bei Vergleichen der relative Werth in Betracht kommen, der bei Berücksichtigung dessen, daß das Silber im 14. Jahrhundert wenigstens 6 mal mehr kostet, hier auf 600 Thaler anzuschlagen ist. Wenn wir aber hier die Mark Silber substituiren, so ergiebt sich eine noch höhere Summe, da die Mark Silber nach Hildebrand (S.-B. S. XLVIII.) auf 12 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. berechnet wird. Die Mark Pfennige zu 36 lüb. Schillingen läßt sich wieder nach dem uns bekannten lüb. Münzfuß berechnen.

[2]) Bl. 35b. Item XIX solidos pro duobus florenis ad artificium aurifabrorum deputatis.

[3]) U.-B. 969.

[4]) C. Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen. S. 215.

werth. Kein Schragen der andern Aemter in Livland erwähnt des Instituts der Morgensprake, obgleich dieselbe wohl überall zu suchen wäre. In der Zunftrolle der rig. Goldschmiede ist die Rede von der „sunderliken morgensprake der goltsmede" und „der gemenen morgensprake to einer beschedenen tiit, also to s. Johannes dage to midden somere."

Morgensprachen waren nämlich Handwerkerversammlungen, wo das Amtsgericht abgehalten, neue Aelterleute gewählt und junge Meister aufgenommen, wie überhaupt Amtsangelegenheiten verhandelt wurden. Wehrmann ist der Meinung, daß als Versammlungsorte häufig Kirchen und Kirchhöfe benutzt worden seien, und begründet diese Ansicht, indem er sagt: „Es mochte schwierig sein, ein passendes Lokal zu finden. Privathäuser eigneten sich nicht dazu, weil sie nicht räumlich genug waren." Was nun die Anzahl der in Riga existirenden Goldschmiede anbetrifft, so war sie keine so große, um nicht die Morgensprake ohne Schwierigkeiten in einem Privathause abhalten zu können. Schon der Charakter ihrer Erzeugnisse besagt, daß dieselben nur für den wohlhabenden Theil der Bevölkerung bestimmt waren, und daß demnach in gewissem Sinne die Produktion und die Zahl der Producirenden nur eine beschränkte sein konnte. In der Mitte des 16. Jahrhunderts, wo Riga ohne Zweifel eine größere und reichere Stadt war als im 14. Jahrhundert, gab es hier 12 Goldschmiede[1]). Die Anzahl derselben wird im letzgenannten Zeitabschnitt eine geringere gewesen sein und dieselben werden zu ihren Versammlungen der Morgensprake in einem Privatlokal oder in dem Amtshause genügend Raum gefunden haben (Bunge, d. Stadt Riga u. s. w. S. 162).

In feierlicher Weise geschah die Eröffnung der Versammlung, die Wehrmann ausführlich schildert: „Der wortführende Aeltermann sprach zu einem seiner Mitältesten, vielleicht, wenn das Amt einen Schreiber hatte, zu diesem: Ist es wohl so fern am Tage, daß ihr mögt hegen und halten eine freie Morgensprache; oder nach einer andern Aufzeichnung: Dieweil die Sonne scheinet über Bäume, Berg und Thal, Gras und Laub, so möget ihr wohl hegen und halten eine freie Morgensprache? Der Wortführende: was soll ich

[1]) Der erste Paragraph des Schragens vom Jahre 1545 (aus dem Schragenbuch, das sich augenblicklich im Besitz des worth. Bürgermeisters Ed. Hollander befindet) giebt die gesetzliche Anzahl der Genossen des Amtes an: „Dieses soll der vornehmste Artikel seyn in diesem Schragen, daß in unserer Statt Riga fortan nicht mehr als zwölff Goldschmiede in einem beschloßenen Amte seyn sollen, auch soll sich kein Goldschmied unterstehn zu befreyen ohne des Amtes-Herren so von E. E. Rathe darzu gesetzt seyn, wie auch des Aeltermanns und der Aeltesten consens und Willen, bey Verlust des Amtes und aller Bürgerlichen Wahrnung, und soll er sich darinne vorsehn, daß die Person sei von ehrlichen, frommen Teutschen unberüchtigten Leuten, echt und recht gebohren, daß sie bey der Gild-Stuben würdig ist. Solte sich aber einer finden, so diesen Artikel übertreten und nicht halten wolte, der soll somit der Person gar aus unsern Amte geschieden seyn."

Der veränderte, von den Königen Sigismund und Stephan bestätigte Schragen enthält gleiche Bestimmungen über die Zahl der Goldschmiede (Schragenbuch der livl. Ritterschaft).

denn verbieten in dieser Morgensprache? Der Angeredete: Hader und Zank, Scheltworte und Unlust. Der Wortführende: so verbiete ich denn Hader und Zank, Scheltworte und Unlust zum ersten, andern und dritten Mal. Bisweilen fügte er noch hinzu: Wer zu reden hat, der rede mit Bescheidenheit (oder: der rede fein höfisch), damit er schone seines Geldes. Durch die Worte wurde ein befriedigter Zustand für die Verhandlungen hergestellt und jedem Anwesenden zum Bewußtsein gebracht, daß er durch Ungestüm und Leidenschaftlichkeit nicht blos einen einzelnen Menschen beleidige, sondern zugleich das Gesetz übertrete und den Frieden breche"[1]).

Gehen wir auf den Inhalt der ältesten livländischen Zunftrolle, des Schragens der rig. Goldschmiede, über. Es ist oben schon erwähnt, daß die Goldschmiede in Riga einen bisher unbekannten lübeckschen Schragen recipirt haben. Die wenigen unbedeutenden Zusätze im rigaschen Schragen sind vielleicht in der ursprünglichen Vorlage vorhanden gewesen, aber später als selbstverständlich oder nicht mehr zeitgemäß gestrichen worden. So verbietet die lübecksche Zunftrolle schlechtweg das Arbeiten an Feiertagen; die rigische gestattet in dringenden Fällen, wo der Goldschmied seine Hastarbeit durch Zeugenaussagen beweisen kann, eine Ausnahme. Nach den Verordnungen von 1492 wird in Lübeck derjenige Goldschmied, der sich Fälschungen zu Schulden kommen läßt, sofort aus dem Amte entfernt; in Riga tritt 1360 die Strafe des Ausschlusses erst mit dem dritten Male der überwiesenen Fälschung ein, wobei es noch dem Rath anheimgestellt wird, dem Uebertreter des Gesetzes Verzeihung angedeihen zu lassen. Im Uebrigen herrscht fast wörtliche Uebereinstimmung zwischen den beiden Schragen.

Zum Eintritt in das Amt war der Nachweis eines Vermögens von 6 Mark löthigen Silbers[2]) und die Bürgschaft zweier in Riga besitzlichen Bürger erforderlich; letztere Bedingung fehlt in allen andern Schragen. Den Grund für die Beobachtung besonderer Strenge dürften wir vielleicht in dem Bestreben der Goldschmiede suchen, durch sichere Garantie ihren Credit auf eine feste Basis zu stellen. Damit im Zusammenhang steht eine Bestimmung des Schragens, die auch in der Bursprake vom Jahre 1376 (Rig. St.-R. S. 205, 30) sich widerfindet, nach der die Trödler nur dann goldenes und silbernes Geschmeide verkaufen durften, wenn dasselbe zuvor von dem Werkmeister des Goldschmiedeamtes geprüft und für echt befunden worden war.

Ueber die Lehrjungen und Knechte sind die Bestimmungen umfangreicher, aus denen wir aber nur Einzelheiten mittheilen. Jeder Lehrjunge muß eine Summe Geldes beim Eintritt beim Meister deponiren, der die Hälfte derselben erhält, wenn der Lehrjunge vor Ablauf des ersten Jahres seinen Dienst aufgiebt. Der Knecht (Geselle) ist zur Aufnahme nur dann befähigt, wenn er ein Jahr zuvor

---

[1]) C. Wehrmann, die ält. Lübeck. Zunftrollen. S. 76, 77.

[2]) In keiner Zunft wird ein so hohes Betriebskapital vorausgesetzt, wie in der der Goldschmiede; bei den Bäckern wird allerdings 8 Mark gefordert, die aber einen geringeren Werth als 6 Mark löthigen Silbers repräsentiren.

bei einem Meister gearbeitet hat. Entlassen wird der Knecht, der des Meisters Handwerkzeug einem anderen Goldschmied leiht.

Reiche Goldschmiede haben schon im Mittelalter neben ihrer Arbeit auch Geldgeschäfte betrieben. Auch von einem rigischen Goldschmiede aus dem 13. Jahrhundert läßt sich das mit Wahrscheinlichkeit annehmen. Es ist bekannt[1]), daß jahrelang die Stadt Riga den Banquier des Großfürsten Gedimin gespielt hat, dessen Geldgeschäfte in Riga gewiß der rigische Bürger Jacobus, der 1292 Goldschmied des Königs von Litthauen genannt wird, zu ordnen pflegte.

Der erste Paragraph des Schragens setzt fest, daß nur Gold verarbeitet werden darf, dessen neunter Theil Kupfer ist. Zinn darf zur Löthung nicht verwandt werden. Ueber den Feingehalt des Silbers giebt indessen der Schragen nichts an, was zur Vermuthung führt, die Stadt habe selbst mit der Herstellung probehaltigen Silbers besondere Beamten betraut, die wir in den nicht selten uns begegnenden argentifusores (Silberschmelzer) zu erkennen glauben; die Thätigkeit der letzteren werde ich später in den Kreis meiner Betrachtung ziehen. Hier mag noch eine auf dieselben bezügliche Bemerkung Platz finden. Es ist nämlich nicht unmöglich, daß auch in Riga gewisse Goldarbeiter, wie es in manchen Städten des Westens der Fall war[2]), das Privilegium, Silber zu schmelzen oder zu brennen, besaßen, jedoch waren sie an die Bedingung gebunden, die bezeichnete Arbeit nur bei offener Esse vorzunehmen, damit jedermann sich von der gesetzmäßigen Mischung des Silbers überzeugen könnte. In der Schmiedestraße, die ihren Namen von den dort befindlichen Schmieden erhalten hatte, scheinen aus prophylaktischen Gründen alle die Gewerke vereinigt gewesen zu sein, denen ein Feuer in Essen oder beständig brennende Oefen unentbehrlich war. Neben den zahlreichen Grobschmieden gab es hier einen Kleinschmied, ein Haus des Blidenmeisters (Anfertiger von Wurfgeschossen), einen Töpfer, einen Grapengießer, einen Kupferschmied und Plattenschläger und schließlich auch einen Goldschmied Johannis Ribbenisse (Lib. red. I. Pensio civitates, primo in platea frabrorum. S. 3 u. 4, Lib. II. 678). Der Umstand nun, daß ein Goldschmied sich unter den mit Feuer operirenden und wahrscheinlich deshalb in einer Straße vereinigten Gewerken befindet, läßt mich vermuthen, Johannes Ribbenisse sei in Besitz der Concession des Silberschmelzens gewesen, wozu er einer Esse von größerer Dimension als die anderen Goldschmiede bedurfte, die aller Wahrscheinlichkeit nach ihre Werkstatt bei ihren Verkaufslokalen gehabt haben. Im Jahre 1380 hatte ein Johannes Goltsmed eine Bude bei den Fleischscharren am Markt für 1 fert. jährlich gepachtet (Lib. red. II. 307), und 1397 findet sich das Geschäft eines Heinricus Goltsmet an der Ecke beim Aufgang zum Kirchhof zu St. Peter, wofür er zwei Mark jährlich Miethe zahlte. Des letzteren Miethzins war geringer, vermuthlich weil die Lage am Petrikirchhof weniger günstig war als die am Markte.

---

[1]) Hildebrand, S.-B. LXXVI und Nr. 801, 602.

[2]) Wehrmann, die älteren lübeck. Zunftrollen S. 220. Th. Hirsch, Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs S. 315, Anm. 154.

Grapengießer (gropengeter).

Die Grapengießer werden von Napiersky (Lib. red. S. 220) mit den Kupferschmieden identificirt, während sie doch von einander zu trennen sind. Die letzteren nämlich stellten die Kessel auf dem Wege des Schmiedens her und sind daher mehr ein dem Schmiedehandwerk verwandtes Gewerk. Die von den ersteren verfertigten Gefäße waren gegossen, weshalb wir die Grapengießer, wie der Name auch schon besagt, zur Kategorie der Metallgießer zählen[1]).

Im Mittelalter wurde die Arbeit der Grapengießer von der Obrigkeit überwacht und genau geregelt. Im Jahre 1354 und 1376[2]) wird gemäß der Uebereinkunft der Städte Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Stettin, Greifswald die Mischung des zu verwendenden Kupfers vorgeschrieben. Die hier festgesetzten Bestimmungen haben auch in den Seestädten in Livland Geltung gefunden; im revaler Denkelbuch findet sich nämlich unter den Aufzeichnungen ums Jahr 1380 eine Vorschrift für Kannen- und Grapengießer in den Seestädten, die wir hier, indem wir der Ansicht sind, daß somit auch Riga dieselben angenommen, anführen: „Vortmer so sullen de gropengetere ere gropen geten van twen delen hardes koppers und ein deel wekes koppers, bi X Mark sulvers, und dat wedde van den wandelbaren gropen III mark sulvers“ (U.-B. 1164).

Neben den Grapen, dem wichtigsten Gegenstand ihrer Erzeugnisse, fertigten die Grapengießer auch Pfannen (schapen) und Mörser (morten) an[3]). In Riga läßt sich in unserem Zeitraum nur ein Grapengießer und zwar Heintze Gropengiter nachweisen; derselbe hatte in der Schmiedestraße, wo wohl in Folge einer obrigkeitlichen Anordnung, wie schon angeführt ist, alle die feuergefährlichen Gewerke ihre Werkstätten einzurichten verpflichtet waren, eine Bude inne (Lib. red. 678. a. a. 1389).

Grützmacher (pultifices).

In Lübeck gab es 1481[4]) eine Zunft der Grützmacher. In Riga wird beim Jahre 1379 in den Lib. red. II. 405 ein Johannes pultifex genannt, der einen Garten gegenüber der Windmühle auf dem Rigeholm auf 4 Jahre für 18 or. jährlich pachtet.

Höker (penestici).

Ebensowenig wie die früher genannten Fuhrleute und die später aufzuführenden Krämer, Schiffer, Träger, Wechsler und vielleicht noch manche andere können auch nicht die Höker Anspruch erheben, zu den Handwerkern gezählt zu werden; indessen bilden sie alle doch immer einen nicht unwichtigen Bestandtheil der städtischen Bevölkerung und vervollständigen das Bild des mittelalterlichen Gewerbebetriebs

[1]) Auch Th. Hirsch macht diesen Unterschied.
[2]) Wehrmann, die ält. lübeck. Zunftrollen. S. 225, 226.
[3]) ibidem S. 227.
[4]) ibidem S. 223.

in Riga, weshalb sie auch in der Reihe der Gewerke ihren Platz finden mögen.

Das Gewerbe der Höker bestand in dem Kleinhandel sowohl mit Speisen und Getränken, als auch mit Gemüse, Geflügel, Fischen, Eiern, Milch, Rahm und Käse u. dergl.[1]), welche Gegenstände sie entweder in eigenen Buden oder auch unter freiem Himmel auf dem Markte feilboten. In Danzig und Lübeck sind sie später in einer Zunft vereinigt gewesen. Von einem Verbande sämmtlicher Höker in Riga verlautet nichts. Dieselben pflegten auch ihre Waaren in die Häuser zu tragen, was ihnen aber im 15. Jahrhundert untersagt wurde (Rig. St.-R. S. 224, 40); nur der Handel in ihren Buden und vor denselben blieb ihnen gestattet. In der Bursprake vom Jahre 1389 (Rig. St.-R. S. 208, 39) wird, um die Schädigung des Interesses der Bürger durch Uebervortheilung von Seiten der Aufkäufer zu verhüten, verordnet, daß der Höker, der im Begriff steht, Butten oder getrocknete Fische zu kaufen, dem herantretenden Bürger für den mit dem Verkäufer vereinbarten Preise die gewünschte Portion abzutreten verpflichtet ist (Rig. St.-R. 208, 39). Eine Bude eines Hökers läßt sich (Lib. red. I. 49. ad a. 1339) in der Schmiedestraße, wo Hennecke Curland Handel trieb, nachweisen. Keller und kalte Räume waren unbedingt zur Aufbewahrung von Lebensmitteln erforderlich, daher wird sich auch Gerhard Penesticus in den Besitz eines Gewölbes, das sich wahrscheinlich in oder an der Ringmauer der Stadt befand, gesetzt haben[2]). Ein anderer Höker Imme (Lib. red. II. 367) hatte sich wieder den oberen Theil des Thurmes beim Obstgarten des Bischofs der rig. Kirche für einen fert. jährlich, wahrscheinlich ebenfalls zum Aufbewahren von Waaren, gepachtet. Im S.-B. wird von Johannes penesticus berichtet, daß er von Johann Rex ein Schiffpfund Talg zu fordern hatte. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts tritt im S.-B. (274—276) ein Conradus penesticus wiederholt als Schuldner auf.

Kalkbrenner (calkberner).

In den Lib. red. wird mehrmals das Wort Calcrese (calcreyse) erwähnt, das nach Napiersky (S. 220) einen zum Behuf des Kalkbrennens schichtweise aufgesetzten Rost (kalkrost) von Kalksteinen und Holz bezeichnet. Wahrscheinlich wurden auf diesem Wege die Kalksteine gebrannt und darauf die weitere Mörtelbereitung erst im Kalkofen vorgenommen.

Bei St. Peter besaß etwa im Jahre 1398 (Lib. red. I. 225) ein Parvus Henneke einen Kalkrost. Zwanzig Jahre später (Lib. red. II. 350) erwirbt Jacobus Calkberner bei St. Peter eine Besitzlichkeit, die er auf eigene Kosten in Stand zu setzen hat. Die Vermuthung liegt nahe, daß der Kalkbrenner Jacobus das Grundstück bei St. Peter mit Rücksicht auf den Kalkrost daselbst an sich

---

[1]) Th. Hirsch, Handel und Gewerbe zu Danzig. S. 316. C. W. Pauli, Lübeckische Zustände zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts. I. S. 53.

[2]) Napiersky, Lib. red. Niederdeutsches Wortregister, S. 223.

bringt. Der Kalkofen war ein städtisches Institut und wurde verpachtet; im ält. Käm.-B. 9a, 13b sind einige Ausgaben für Reparaturen der Kalköfen verzeichnet. Die Stadt hat mehrere Kalköfen besessen. Vor dem Jahre 1330 gab es in der Nähe des Schlosses, später an der Kalkpforte und Sandpforte[1]) einen Kalkofen.

Kannengießer (kannegheter).

Obgleich sich keine Kannengießer in den Materialien zur Geschichte des 13. und 14. Jahrhunderts finden, so rechtfertigt doch die Aufnahme derselben in den Kreis der Betrachtung die Thatsache, daß der in dem revaler Denkelbuch enthaltene, oben citirte Erlaß für alle Metallgießer in den Seestädten, welcher demnach auch für Riga ohne Zweifel Geltung gehabt hat, der Kannengießer ausführlich gedenkt.

Daselbst heißt es (U.-B. 1164 a. a. 1380): die Kannengießer in den Seestädten sollen die Kannen aus einem Gemisch von 3 Theilen Zinn und einem Theile Blei gießen, dagegen sind die stehenden Flaschen, die Schüsseln wie auch die Salzdosen oder Sauceschalen aus reinem Zinn anzufertigen; die Griffe und die Wirbel (juncturae) an den Gefäßen sollen Blei und Zinn zu gleichen Theilen enthalten. Die Kämmerer der Stadt (Aelt. Käm.-B. 1b, 3a, 9a, 13a, 29b) schaffen häufig, besonders zu den mehrmals im Jahre stattfindenden Schmausereien Becher und Flaschen an, die vermuthlich auch aus Zinn von den rig. Kannengießern verfertigt wurden.

Köche (coci).

Die Köche oder Garbrater vertraten die Stelle der heutigen Speisewirthe und spielten somit eine ganz andere Rolle als in modernen Zeiten. Wir treffen sogar einen Johannes Coke an, dem das ehrende Prädikat dominus beigelegt war (Lib. red. II. 568, 629, 694), welches für gewöhnlich Rathmannen, dann aber auch wahrscheinlich Aelterleute des Amtes führten. Ist hier der Beiname noch nicht zum Familiennamen geworden, so wird man im dominus Johannes Coke wohl eher einen Aeltermann der Köche zu erkennen haben. Die Garbrater waren in Lübeck[2]) schon um 1376 zu einer Zunft vereinigt. Von einem Verbande der Köche in Riga ist uns nichts überliefert. Daß sie recht zahlreich gewesen sind, läßt das häufige Auftreten derselben in den Quellen annehmen. Vielfach werden sie als Eigenthümer von Erbbesitzen genannt. In den Lib. red. und im S.-B. treten uns die Köche in den verschiedenartigsten Beziehungen des bürgerlichen Lebens entgegen. Bald wird der Einzelne als Pächter eines Gartens, eines Gewölbes oder einer Bude, bald in seiner Eigenschaft als Cavent, Bürge, Gläubiger oder Schuldner genannt.

---

[1]) Bunge, d. Stadt Riga. S. 136, 160, 193, Anm. 249. Napiersky. Lib. red. S. 210. In der Schmiedestraße gab es wohl auch einen Kalkofen. Lib. red. I. 31.

[2]) Wehrmann, die ält. lübeck. Zunftrolle. S. 203.

Krämer (institores).

Die Krämer waren Kleinhändler, welche sowohl die aus der Ferne kommenden Gewürze und Apothekerwaaren, als auch wollene und seidene Stoffe in kleineren Quantitäten feilboten[1]). Handwerker waren sie also nicht. Ueber ihre Berechtigung zur Aufnahme in die Reihe der Handwerker habe ich meine Ansicht in den Abschnitten über Fuhrleute und Höker ausgesprochen. In späterer Zeit waren die Verkaufsläden der Krämer an einem Ort vereinigt, die Kremerie genannt (Bursprake zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Rig. St.-R. S. 235, 83). Im Mittelalter existirt dieses Institut noch nicht, und jedem einzelnen Krämer stand es frei, sich seinen Standplatz zu wählen. Aus unserem Zeitabschnitt läßt sich nur eine Krämerbude nachweisen. Dieselbe gehörte der Stadt und lag in der Schmiedestraße (Lib. red. I. 34). Die Zahl der Krämer im S.-B. ist verhältnißmäßig recht bedeutend. Wir wollen nur den angesehensten derselben näher ins Auge fassen. Das war der Krämer Fredericus, der innerhalb der Jahre 1288—1301[2]) als Capitalist mit einheimischen und fremden Handelsleuten in Geschäftsverbindung steht. Einmal wird er sogar dominus genannt und daher auch von Böthführ[3]) zu den Rathsherren gezählt, während Hildebrand der Meinung ist, daß er als Krämer die Rathmannenwürde nicht erlangen könnte. Wir sind hier mehr geneigt, abgesehen davon, daß ein Krämer um 1255 Mitglied des wismarschen Raths gewesen ist, der Ansicht Böthführs beizupflichten, denn der Krämer Fredericus konnte, da sein Krämereigeschäft seinen großen Geldgeschäften gegenüber vollständig in den Hintergrund trat, sich ebenbürtig den großen Handelsherren an die Seite stellen, die sich seiner im Rathe nicht zu schämen brauchten. Mag er nun Aeltermann des Krämerverbandes oder Glied des Raths gewesen sein, so viel ist aber gewiß, daß er sich eines nicht unbedeutenden Einflusses und Ansehns erfreute. Im Jahre 1288 werden ihm die Söhne des Dietrich von Pleskau (S.-B. 389) zur Erziehung anvertraut, die er von den Zinsen des ihm zur Verwaltung übergebenen Kapitals im Betrage von 50 Mark Rig. Silb. zu bestreiten und letzteres seinen Mündeln nach erreichter Volljährigkeit wieder zu erstatten hat. Einen derartigen Vertrauensposten pflegte man nur gewissenhaften Leuten zu übertragen. Um uns eine Vorstellung von der Bedeutung dieses Mannes zu machen, müssen wir die Leute kennen lernen, die mit ihm in geschäftlichem Verkehr standen. Da wäre zunächst eine ganze Reihe der im S.-B. erwähnten Russen zu nennen: Andreas, Steppan, Iwan, Jachim und Lazar, dann Paulus, der sich in Chome's (Θома), Herberge aufhält, und Peter, denen allen er Geld auf Zinsen ausleiht. Aus Litthauen bringen Loyteke und Saluce mit der beginnenden Schifffahrt das versprochene Wachs, wofür er ihnen wohl früher

[1]) Th. Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte. Danzig. S. 318.

[2]) S.-B. 38, 389, 564, 597, 698, 838, 1153, 1231, 1242, 1319, 1364, 1371, 1441, 1464, 1542, 1564.

[3]) D. Rig. Rathslinie, 115.

das Geld ausgezahlt hat. Auch diese, besonders aber die Russen, führen auf ihren mehrmals im Jahre unternommenen Handelsreisen dem vom rigischen Markt abhängigen Osten die Erzeugnisse des Westens zu, um dort wiederum Rohprodukte einkaufen[1]). Das Betriebskapital und vielleicht auch Krämerwaaren lieferte ihnen zum Theil der reiche Krämer Fredericus. Von demselben nehmen ferner Geld auf die Handelsherren Thethardus von Dorpat und Suederus aus Mitau; unter seinen Schuldnern finden sich auch Thedericus Niger, der vielleicht identisch ist mit dem späteren dörptschen Domherrn gleichen Namens, dann der rig. Wechsler Johann und die als Kaufleute bekannten, späteren Rathsherren Sifridus Pape und Johann v. Ostinchusen. Das Angeführte bekundet die Verschiedenartigkeit seiner geschäftlichen Beziehungen und läßt die Ansicht aussprechen: der Krämer Fredericus, der ein Schwiegersohn des einflußreichen rig. Rathsherrn Gerlacus Gigas war, hat seiner Zeit in Riga eine Rolle gespielt.

Eine Unterart der Krämer sind die Cledersellen (Kleiderseller[2]), die wohl hauptsächlich mit Kleidern handelten, aber auch andere Gegenstände feilboten. Aus dem Schragen der Goldschmiede wissen wir, daß jene auch goldenes und silbernes Geschmeide zu verkaufen pflegten, welches sie den Meistern des Goldschmiedeamts zur Prüfung vorzulegen verpflichtet waren, widrigenfalls sie als Strafgeld dem Rathe 3 Mark Silb. zu zahlen hatten.

Kupferschmiede (coppersleger, cuprifabri).

Anfänglich wurde nicht nur Eisen, sondern auch Kupfer von den Schmieden verarbeitet. Als aber später nach eingetretener Arbeitstheilung die einzelnen Zweige dieses Gewerkes mit bestimmt begrenztem Gebiet ihrer Thätigkeit sich absondern, so erscheinen auch die Kupferschmiede, wenn auch immer noch als zum Amt der Schmiede gehörig, als selbständiges Gewerk. In der Zunftrolle der Schmiede von 1382 ist auch freilich ein in etwas späterer Zeit entstandener Zusatz über das Meisterstück der Kupferschmiede enthalten, demzufolge dieselben 3 Kessel als Probestück herzustellen hatten. Von namhaften Kupferschmieden wäre aus dem S.-B. der Kupferschmied Johann[3]) anzuführen, der gegen Ende des 13. Jahrhunderts häufig als Schuldner genannt wird, als Bürge auftritt[4]), auf Reisen geht[5]) und ein Erbhaus besitzt[6]). Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Kupferschmiede, denen die Esse zu ihrer Arbeit unentbehrlich war, auch in der Schmiedestraße ihre Werkstatt aufschlugen. Im 14. Jahrhundert a. a. 1372 kauft ein Johannes Cuprifaber von den Raths-

[1]) Hildebrand, S.-B. S. LXXVIII.
[2]) Pauli, Lübeck. Zustände Bd. I, S. 53. Bunge, U.-B. IV. S. 925. Cledersellen, Kleiderverkäufer, Trödler.
[3]) S.-B. 570, 638, 646, 647, 683, 687, 775, 790, 801, 809, 1865.
[4]) S.-B. 86.
[5]) S.-B. 790.
[6]) S.-B. 687.

herren ein in der Schmiedestraße gelegenes Erbhaus, von dessen Grundzins er oder seine Erben nach Zahlung einer bestimmten Summe sich befreien könnten (Lib. red. II. 222). Wenn dieser in der Straße der hinkenden Schneider einen Bauplatz, und ein anderer 4 Gewölbe, wahrscheinlich in der Stadtmauer, erwirbt (Lib. red. II. 82), so werden sie daselbst wohl nicht ihre Werkstatt, die in der Schmiedestraße zu suchen sein wird, eingerichtet, sondern ihre Erwerbungen zu andern Zwecken verwerthet haben.

Kürschner (kursenwerter, pellifices).

Die Kürschner hatten im Mittelalter in Folge des bedeutenden Verbrauchs von Pelzwerk, das weniger zu Pelzen, mehr zur Verbrämung von Kleidungsstücken, wie es die weitverbreitete und langandauernde Sitte erforderte, verwendet wurde, ein weites Feld für ihre Thätigkeit. Recht blühend muß das Kürschnerhandwerk in Riga, das der Stapelplatz der theueren, aus Rußland kommenden Rauchwaaren war, gewesen sein. Erst im Jahre 1397 lassen die Kürschner zu Riga mit Consens des Raths die Statuten ihres Zunftverbandes aufzeichnen, der ohne Zweifel lange vor dieser Zeit, wenn auch noch nicht officiell anerkannt, existirt haben wird.

Der von Bunge im IV. Bande sub Nr. 1463 des U.-Bs. publicirte Schragen des Kürschneramts scheint mir nicht der Originaltext zu sein, sondern vielmehr eine im 16. Jahrhundert entstandene Redaktion desselben [1]), die Bunge in einer Abschrift aus einem beim Kämmerei- und Amtsgericht gehörigen Schragenbuch gefunden hat. Correcter und dem Original mehr entsprechend sind drei andere Abschriften des Kürschnerschragens in drei mir vorliegenden Schragenbüchern [2]).

Der Vergleich dieser drei Abschriften mit dem Kürschnerschragen im Bungeschen Urkundenbuch ergiebt nicht sehr zahlreiche Varianten, indeß ist in letzterem das Fehlen der Artikel betreffs des Verbots, Undeutsche in den Verband aufzunehmen, welche Bestimmung in drei Abschriften sich findet, auffallend und läßt mich annehmen, Bunge's Publikation stamme aus einer Zeit, wo humanere Grundsätze sich Durchbruch verschafft hatten. Die drei Abschriften sind nach einer Redaktion vom Jahre 1513 angefertigt worden; schon in dieser Zeit finden wir eine den Undeutschen gemachte Concession erwähnt, die Bresche legt in die von der Majorität der Deutschen geforderte Abschließung von den Nationalen: nämlich das Zugeständniß, daß, obwohl nach wie vor die Aufnahme Undeutscher ins Amt, wie die Aufnahme eines undeutschen Lehrjungen verboten blieb, der Undeutsche, welcher im Auslande das Handwerk erlernt hatte, in Riga

[1]) Der vorletzte Artikel enthält die Jahreszahl 1515.

[2]) 1. Das älteste Schragenbuch der Stadt Riga, welches auf Veranlassung des Rathsherrn Evert Huszmann zusammengestellt worden und Eigenthum der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde ist; 2. Schragenbuch der Bibliothek der Ritterschaft; 3. Schragenbuch des Herrn wortführenden Bürgermeister Ed. Hollander.

Arbeit von den Kürschnern erhalten könne. Die Entwickelung des Verhältnisses zwischen den deutschen Handwerkern und den Undeutschen läßt sich weiter verfolgen in den Protokollen des Amtsgerichts über die „Irrung und Uneinigkeit" zwischen den deutschen und livländischen Meistern (cfr. Schragenbuch der Ritterschaftsbibliothek S. 153—159). Die strengen Gesetze gegen die Undeutschen waren die Veranlassung des Streits, den das Amtsgericht 1562 aber noch dahin entscheidet, daß die Undeutschen in Zukunft keine Aufnahme finden sollten; aber 1570 sieht sich der Rath endlich veranlaßt, in Folge der wiederholten Streitigkeit im Kürschneramt zu bestimmen: „daß solcher Punkt dergestalt seine Strenge nicht mehr haben, sondern einem jeden Meister frey stehen soll, Jungens allhier im Lande von Bauersleuten gebohren, gleich den Teutschen Jungens anzunehmen, zu lernen und zu befördern." Der Bungesche Text des Schragens von 1397 läßt, wie schon oben hervorgehoben, die Paragraphen über die Undeutschen ganz fort. Ich vermuthe nun, daß derselbe zwischen 1513 und 1562 entstanden sei, wo zeitweilig die den Undeutschen ungünstigen Artikel beseitigt werden, später aber (1562), als die conservative Partei zum Sieg gelangt, wieder zum Gesetz erhoben wird, um dann 1570, wo ein neuer Schragen verfaßt wurde, den erneuten Angriffen der Liberalgesinnten auf immer weichen zu müssen. Zum Schluß will ich noch bemerken, daß das 1397 abgefaßte Original mit geringen Aenderungen sich bis ins 16. Jahrhundert erhalten hat und man den Schragen der Kürschner, wie ihn Bunge publicirt, als eine Zunftrolle aus dem 14. Jahrhundert immerhin bezeichnen kann.

Die Bedingungen zum Eintritt in das Kürschneramt waren im Allgemeinen dieselben wie in den andern Aemtern. Im Kürschnerschragen finden sie sich aber in größerer Ausführlichkeit als in den anderen Zunftrollen, und daher will ich sie der Uebersicht wegen auch hier detaillirter wiedergeben. Von dem Aufzunehmenden wurde also verlangt, daß er deutscher Nationalität und ehelicher Geburt sei, ferner, daß er ein Jahr bei einem rig. Meister gearbeitet und ein Vermögen von IV Mark Rig. habe und einen Harnisch besitze. Die Erlangung des Bürgerrechts wird ebenfalls betont; ferner wird gefordert: ½ Ferding zu den Lichten und ein Meisterschmaus, zu dem die Frau des Candidaten auch Zutritt hatte, und schließlich das Meisterstück, das in der Herstellung von zwei Pelzsäcken aus feinem Pelzwerk bestand. Bei der Aufnahme eines Lehrjungen mußte eine Tonne Bier und ein Schinken geliefert werden. Als Gehalt erhielt der Knecht (Geselle) IV Mark Rig., aber für jeden Tag, den er versäumt, wird ihm II or. abgezogen; außerdem war demjenigen Knecht, der ein Jahr bei einem Meister gedient hatte, gestattet, 4 Kleidungsstücke aus mit eigenem Geld erworbenen Fellen anzufertigen, die der Meister nach den üblichen Preisen ihm abkaufen konnte. Jedes Glied der Zunft ist verpflichtet, seinen auf dem Markte gemachten Einkauf an Kürschnerwaaren, wenn derselbe zwei Zimmer übersteigt, mit der Compagnie zu theilen.

Die für die Kürschnerarbeit zu zahlenden Preise dürften von Interesse sein. Die Angaben darüber entnehmen wir einer in dem

ältesten Schragenbuch der Stadt Riga enthaltenen Redaktion. Die Bereitung eines Zimmers (40 Stück) Grauwerk wird mit 15 Schillingen, das Zimmer „affgesteken werke" mit 24 Schillingen bezahlt. Von den „Ruggen und büken" (Rücken- und Bauchstücken wahrscheinlich vom Grauwerk) soll man 9 or. und für Verbrämung eines Kollers 7 or. entrichten. Das Zimmer „marten, Duckern und Menckfell" (Marder, nordische Enten und Biber) wird auf einen Ferding berechnet. Ohne Zweifel ist hier der Preis für die Bereitung der Felle gemeint. Das Gerben von 100 Lammfellen kostet 10 or., das von 100 Schaffellen 1 Ferding[1]). Die Verordnung: Diejenigen Leute, die eine Gerberei anlegen, ohne zum Zunftverbande der Kürschner zu gehören, vor den Vogt zu bringen, giebt zu verschiedenen Combinationen Anknüpfungspunkte. Sollte man daraus entnehmen können, daß Gerber und Gürtler (Velter), zu gewissen Zeiten auch Schuhmacher mit den Kürschnern zu einer Zunft vereinigt gewesen waren? Ich wage hier keine Entscheidung abzugeben.

Riga war ein Centralpunkt des Handels mit Pelzwerk, den die Russen, die vielfach Geld bei den mit dem Auslande in Verbindung stehenden Großhändlern aufnahmen, vermittelten. Auch die Kürschner scheinen direkte Verbindungen mit dem Auslande gehabt zu haben, denn 1297 schließt (S.-B. 261) der Kürschner Conrad mit dem lübeckischen Kaufmann und Rathsherrn Hinricus Nestewede ein Geldgeschäft ab. Besonders hervorragende Kürschner waren die gegen Ende des 13. Jahrhunderts in Riga lebenden Russen Smen und Joachim, welche außerordentlich häufig im S.-B. als Schuldner rigischer Kapitalisten erwähnt werden und selbst zum Einkauf nach Rußland Reisen unternahmen. Der lohnende Erwerb in Riga veranlaßte sie, sich bleibend daselbst niederzulassen, das Bürgerrecht zu erlangen und Erbhäuser an sich zu bringen (S.-B. 634, 643, 702, 1324, 1340). Die Rigenser wieder, in richtiger Würdigung ihrer Interessen, räumen den Russen, nicht wie man bei ihrem sonstigen engen Anlehnen an die Zustände und Anschauungen im Westen, wo die den Russen verwandten Slaven und Wenden eine fast geächtete Nation waren, Rechte und Freiheiten ein, die sie den Undeutschen lange versagten (Hildebrand S.-B. LXXIX). Von den deutschen Kürschnern wären noch Sifridus zu nennen, der ein Zeitgenosse der Russen Smen und Joachim war und mit den Russen auf freundschaftlichem Fuße stand (S.-B. 252, 270). Für den Russen Johann verspricht er im Jahre 1290 (S.-B. 587), falls derselbe zum anberaumten Termin nicht schon von seiner Reise heimgekehrt sei, Bürgschaft zu leisten. Etwa 100 Jahre später begegnet uns ein anderer Sigfridus pellifex, der bei den Fleischscharren sich eine Bude miethete (Lib. red. II. 306).

Aus dem Schragen der Kürschner erfahren wir, daß neben den Fellen der zahmen Thiere, der Schafe und Lämmer, die zu den

---

[1]) Es geht nicht deutlich aus diesen Bestimmungen hervor, ob dieselben als Preiscourant der Kürschner für ihre Kundschaft dienten, oder fixirte Lohnangaben der für sie außer dem Hause Arbeitenden waren.

billigen Sorten gehörten, auch die theuren Felle der Marder, der nordischen Eisvögel, der Biber und der grauen sibirischen Eichhörnchen verarbeitet wurden. Die Pelze der letzteren Thiere wurden Grauwerk genannt und gehörten im Mittelalter zu dem verbreitetsten und beliebtesten Pelzwerk, welches allgemein zum Verbrämen der Kleidungsstücke benutzt wurde. Im S.-B. wurden folgende Pelzsorten als gangbare Handelsartikel erwähnt: Wiesel, weiße und graue Hasen, estnisches Hermelin, Luchs und dann noch eine Art in besonderer Weise präparirter Felle, die man unter dem Namen opus wimense und scarpunse („gezogen Werk") in den Handel brachte. (Hildebrand, S.-B. S. 55.)

Lakenscheerer (scherere, rasores, pannirasores).

Die Lakenscheerer, auch Gewand-, Wand-, Tuchscheerer genannt, gehörten in Deutschland zu den Tuchbereitern, die gelegentlich auch die Arbeit der Tuchscheerer selbst ausführten. Schiller u. Lübben (Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bd. V, S. 595) und nach ihnen auch Napiersky (Lib. red. S. 222) nennen Wandscheerer auch Tuchbereiter, was mir nicht erlaubt erscheint, denn unter Tuchbereitern versteht man gewöhnlich nur Tuchmacher, denen die Arbeit des Webens der Tuche zukam, während die Tuchscheerer sich gar nicht mit dem Weben befaßten, sondern nur mit dem Scheeren der Tuche, die dadurch ein gefälligeres Ansehen erhielten und ferner durch diese Manipulation an Dauerhaftigkeit gewannen.

In Riga gab es im 13. und 14. Jahrhundert wol noch keine Tuchbereiter (Tuchweber), oder die Production derselben muß eine äußerst beschränkte gewesen sein, da seit den ältesten Zeiten ausländische „Tücher," die einen der wichtigsten Gegenstände des Imports des nach Osten fahrenden Kaufmanns der Hansa bildeten, nach Livland, speciell nach Riga eingeführt wurden. In den Quellen werden Achensche, Märkische, Poperingensche, Ypernsche, Vlämische, Cumesche, Brüggesche, Thomäsche Tücher, daneben auch Purpurtücher, Taflaken (Tischtücher) und Watmal erwähnt. Tücher von verschiedener Qualität kamen auf den rigaschen Markt, wobei zuweilen schlechte Tuchsorten mit Namen renommirter Fabrikate feilgeboten wurden; derartige Fälschungen hat der Rath in der Bursprake wiederholt verboten. (Rig. St.-R. S. 206, 42; 211, 33). In dem Zustande, wie die Tuche aus dem Auslande eingeführt wurden, konnte man sie wahrscheinlich noch nicht zur Verarbeitung von Kleidungsstücken benutzen, und dieselben mußten daher einem Prozeß des Scheerens unterzogen werden. Mit dieser Arbeit befaßten sich nun, wie schon gesagt, die Lakenscheerer, die nächst den Goldschmieden die älteste Zunft in Riga gewesen sind und im Jahre 1383 die Statuten ihres Verbandes aufzeichnen lassen. Der Schragen der Lakenscheerer ist noch nicht publicirt und bisher fast ganz unbekannt gewesen, da in den Schragenbüchern eine Abschrift desselben nicht enthalten ist. Das Original desselben, das sich in der der Alterthumsgesellschaft zu Riga gehörigen Urkundensammlung befindet, war mir zur Zeit nicht zugänglich, jedoch Dr. Hildebrand

hatte die Gefälligkeit, mir seine Abschrift zur Benutzung zu überlassen, wodurch ich in den Stand gesetzt bin, über den Inhalt des Schragens der Lakenscheerer zu referiren.

Die Bedingungen zum Eintritt sind hier im Ganzen dieselben wie in den andern Aemtern (cfr. Schragen der Kürschner). Eigenthümlich den Statuten der Lakenscheerer sind aber folgende Bestimmungen: Jeder, der in die Zunft aufgenommen zu werden wünscht, muß 3 Mark rig. und ein paar Scheeren besitzen, dann auf dem Tisch des Werkmeisters einen halben Brüggeschen Laken scheeren und drei Laken, nämlich einen Iperschen, Thomäschen und Cumeschen, falten. In der Zunftrolle dieses Gewerks begegnen wir noch einem Paragraphen, der sich später häufig wiederholt, aber in den andern Schragen des 14. Jahrhunderts selten und nirgends so präcis angetroffen wird: Es ist das die Bestimmung betreffs des Wittwenjahres; die Wittwe eines Meisters darf nämlich ein Jahr das Geschäft des Mannes weiterführen, muß aber nach Jahresfrist, falls sie sich nicht wiederverheirathet (verändert), aus dem Amte ausscheiden.

Die Quellen gedenken der Lakenscheerer nicht allzuhäufig; das S.-B. nennt bei den Jahren 1307 und 1325 (287; 984) einen Gerhard, der einmal rasor panorum, das andere Mal scherere bezeichnet wird und daselbst als Gläubiger auftritt. Die Lib. red. (II. 75; 566) berichten aus dem 14. Jahrhundert, daß Johannes scherer 2 Gewölbe und daß Radike Scherre einen Stall in der Straße der hinkenden Schneider hinter der Gildstube gepachtet hatte. Die Stadt hat nach verschiedenen Inscriptionen des ält. Käm.-Bs. den Lakenscheerern gelegentlich zu verdienen gegeben und bei denselben größtentheils das zu den Kleidungsstücken der Diener zu verarbeitende Tuch scheeren lassen[1]).

Leineweber (textores[2]).

Die Leineweber werden schlechtweg Weber genannt. Der über jene handelnde Artikel des hapsalschen Stadtrechts vom Jahre 1294 ist daher auch überschrieben: „Van denn weueren“ [3]). Das hapsalsche Stadtrecht ist aus dem rigaschen Stadtrecht entlehnt, welches aber die Gesetzbestimmungen über die Weber nicht enthält, denen im hapsalschen Rechte also ein selbständiger Artikel eingeräumt ist. In Ermangelung eines Schragens der rig. Leineweber für die ältere Zeit wollen wir hier die wichtigsten Bestimmungen für die hapsalschen Weber mittheilen, da ihre rigaschen Amtsgenossen in gleicher Weise einer strengen Controle bedurften. Wir wissen, daß dieselben

[1]) Aelt. Käm.-B. Bl. 14 a. „Item dederunt X art. pro rasura vestimentorum famulorum.“ a. a. 1353; 25 b. „Item pro rasura pannorum famulorum II or.“ a. a. 1354; 34 b. „Item pro rasura panni famulorum civitatis VI or. cum II lubicens.“ a. a. 1359; 37 a. „Item pro rasura panni VII or. I art. minus.“ a. a. 1359.

[2]) Th. Hirsch giebt für Leineweber den lateinischen Namen textores an. S. 319.

[3]) Rig. St.-R. 47, 69.

in Riga dermaßen ihren Ruf geschädigt hatten, daß man sie schon 1252 aus der Gilde des heiligen Kreuzes statutenmäßig ausschließen mußte. Allgemein wird diesem Gewerk Unredlichkeit vorgeworfen: bald brauchten die Leineweber ein falsches Maß, bald eigneten sie sich von dem ihnen zum Weben gegebenen Garn einige Stücke an oder vertauschten gutes Garn gegen schlechtes. Die Versuchung war in diesem Gewerk größer als anderwärts, da der Nachweis des Betruges nicht immer möglich war. Deshalb läßt auch der Rath von Hapsal die vom Amte der Leineweber zu Controleuren ernannten Meister schwören[1]): „dat se dat ampt wyllen vorwaren, alse it en recht is, vnd noch vmme leues edder hates wyllen wes tho dond offte tho latende.“ Dem vereidigten Meister war es zur Pflicht gemacht, die üblichen Maße zu prüfen und den Verletzer des Gesetzes zur Bestrafung zu überantworten. Wer des Gebrauchs einer falschen Elle überführt wird, zahlt 3 Mark Pfennige Strafe. Ist die Leinwand gerissen, so soll sie der Meister ausbessern lassen, und derjenige, der den Schaden verursacht hat, wird zu II Artigen Pfennig verurtheilt. Darauf folgen einige Preisangaben: das Weben einer Elle Recperleinwand kostet 4 Pfennige rig., das Weben einer Elle Leinwand aus Heede 3 Pfennige rig.; 20 Ellen auf „tho spolende“ kostet 6 Pfennige rig. Den Schluß bildet folgender Artikel: „Vortmer mach men nen lynnewant maken sunder klyen, dat sal degene dartho don, dem dat lynnewandt horet.“

Wenn auch der Flachshandel im 13. und 14. Jahrhundert kein so blühender wie heutzutage war, so hatte er sich doch so weit entwickelt, daß man den Flachs schon in verschiedenen Arten exportirte. Das Land producirte somit mehr als für den Bedarf, woraus man wieder weiter schließen kann, daß die einheimische Industrie nicht unbedeutend gewesen ist. Jedoch die Zahl der uns in den Quellen genannten Weber ist verhältnißmäßig auffallend gering. Das spärliche Auftreten derselben erklärt sich zum Theil aus dem Umstande, daß die Herstellung der Leinwand wol einen Zweig des ländlichen Gewerbfleißes, vielleicht auch die Hausindustrie gebildet haben wird. Im S.-B. wird nur einmal ein Leineweber, und zwar Albertus textor erwähnt, der in Riga Erbbesitzer gewesen war (82). Die Lib. red. I. 94 nennen für diese Epoche auch nur einen, nämlich Radeke Textor.

In den mittelalterlichen Quellen hat man also unter textor Leineweber zu verstehen. Auch Th. Hirsch ist derselben Ansicht. Fraglich wird aber diese Uebersetzung, wenn vor textor noch rubeus hinzugesetzt wird. Im S.-B. tritt uns ein Johann rubeus textor mit seiner Gemahlin, die rubea textrix genannt wird, entgegen. Aus der dieser Frau beigelegten Bezeichnung erhellt, daß die Beinamen keineswegs als Familiennamen anzusehen sind, sondern als Bestimmungen des Gewerbes anerkannt werden müssen. Was für ein Gewerbe betrieben nun die Erwähnten? Befaßten sie sich mit

[1]) Rig. St.-R. S. 47 u. 48.

der Purpurweberei, oder der Färberei und Weberei zugleich? Es ist schwer, da sich nicht an andern Orten Analoga darbieten, hier eine bestimmte Erklärung zu geben. Bemerken will ich noch, daß wir weder Wollenwebern noch Färbern im 13. und 14. Jahrhundert begegnen. Was nun die Wollenweberei betrifft, so wird das Bedürfniß wenigstens nach Tüchern, wie schon oben gesagt, durch die Einfuhr fremdländischer Fabrikate vollständig befriedigt; einheimische Färber werden aber existirt haben, die vielleicht, wie hier Johann und seine Frau Adelheydis, auch Weberarbeit mit der Färberei zu verbinden verstanden, und zwar werden dieselben Leinewand gefärbt haben, denn die gefärbte Leinewand war im Mittelalter recht gebräuchlich.

Maurer (muratores).

Obwohl wir in Rücksicht auf die mannigfachen, im 13. und 14. Jahrhundert in Riga aufgeführten Steinbauten, von denen noch einige sich erhalten haben, zur Annahme berechtigt sind, daß das Gewerk der Maurer schon früh hier geblüht haben muß, so suchen wir doch, eine Ausnahme abgerechnet, vergeblich nach bestimmten Vertretern dieses Handwerks, das früh eine Zunft gebildet haben wird. Die älteste Aufzeichnung ihres Verbandes rührt vom Jahre 1459 (U.-B. Reg. 1525) her. Bunge glaubt anfänglich die von Herrn Diderichk Kreyge gestiftete Compagnie eine Zunft der Maurer bezeichnen zu können, später aber nimmt er mit W. v. Gutzeit[1]) an, daß aus dieser Compagnie, die sämmtliche Gewerke zu einem Verbande vereinigte, die kleine Gilde entstanden sei, wogegen ich (III. S. 9 und 10) bemerkt habe, daß in der Kreyge'schen Schra nur von Gesellen die Rede ist, die zur Aufrechthaltung ihrer religiösen, kirchlichen und materiellen Interessen eine Brüderschaft zu stiften für geboten hielten[2]).

---

[1]) Rig. Stadtbl. 1870, S. 221. Bunge, d. Stadt Riga u. s. w. S. 91.

[2]) Wir haben es hier mit einem Verein von Gesellen zu thun, die, meist herausgetreten aus dem Dienstverhältniß zu den Meistern, selbstständig mit Lehrjungen ihr Gewerbe betreiben. Es bieten sich in dem Schragen des Herrn Diderichk Kreyge größtentheils neben vereinzelten Angaben über ihre kirchlichen Verpflichtungen und über die Aufnahme von Lehrjungen nur Bestimmungen über Trinkgelage dar, wobei mit keiner Silbe eines bestimmten Amtes gedacht wird. Das läßt mit Recht vermuthen, daß diese Verordnung für einen größeren Kreis von Handwerkern gegeben sei, aber eine Vereinigung sämmtlicher Handwerksmeister darin zu erblicken, scheint mir nicht wahrscheinlich. Zuerst will ich darauf hinweisen, daß es den Amtsmeistern, die ihr ganzes Interesse ihrer Zunft widmeten, nicht bequem sein konnte, in einen allgemeinen Verband einzutreten, der ihnen Verpflichtungen und Geldzahlungen auferlegte, ohne ihnen ein Aequivalent dafür zu bieten. Ferner ist hier anzuführen, daß die Kreyge'sche Schra eine Bestimmung enthält, die einem Artikel der Böttcherzunft widerspricht; so wird festgesetzt, daß Jeder, der zu diesem Verbande gehört, nur einen Lehrjungen halten darf, während den Böttchern 2 Lehrjungen zu halten erlaubt war. Drittens ist hier gar nicht von Amtsmeistern, sondern von Gesellen die Rede. Es ist überhaupt schon der Gebrauch des Ausdrucks Geselle charakteristisch, der zu einer Zeit zur Anwendung kommt, wo eine Emancipation der Gesellen gegen die Meister stattfindet, und was zur Zeit der Gründung von Gesellenverbänden uns überall entgegentritt. Der Schwerpunkt der Gesellenschaft liegt in der Herberge oder in der Trinkstube, wie jene in alter Zeit ge-

Ob der Begründer der besagten Compagnie, Herr Diderichk Kreyge, von dem es im ersten Paragraphen heißt, daß er „dat hus upmurede hir to Riga“, Maurermeister gewesen, läßt sich nicht mit Sicherheit annehmen. So bleibt uns nur ein einziger Meister übrig, dessen Existenz sich in unserer Epoche quellenmäßig nachweisen läßt. Es ist Martinus Murmeister (Lib. red. II. 492), der den mittleren Raum des Weiberthurms pachtet. Ueber Mangel an Beschäftigung werden die Maurer in Riga nicht Veranlassung zu Klagen gehabt haben. Wir können aus unten angeführten Gesetzbestimmungen mit Sicherheit annehmen, daß sie dermaßen von Arbeiten überhäuft waren, daß sie die Termine zur Fertigstellung der übernommenen Leistungen nicht einzuhalten im Stande gewesen sind. Ueber die Maurer und Zimmerleute, welche sich in gleicher Lage befunden haben werden, muß Klage geführt worden sein, denn der Rath schärft in der Bursprake den betreffenden Handwerkern ein, bei Strafe einer halben Mark nicht mehr Arbeit zu übernehmen, als sie auszuführen vermögen[1]). Der Rath scheint überhaupt den Maurern seine besondere Aufmerksamkeit zugewandt zu haben, indem er auch in der Bursprake den Arbeitslohn für sie festsetzt. Für das Zusammenmauern von 1000 Steinen[2]) soll man ihnen XIIII ore geben, außerdem darf der Maurer noch eine Mahlzeit und II Pfennige als Trinkgeld beanspruchen. In einer späteren Bestimmung der Bursprake (Rig. St.-R. 206, 33 u. 34) wird Folgendes verordnet: „Item to dachlone VII art; ene maltiit vnde II denar. to vordrinkende.“ Im ält. Käm.-B. findet sich über eine im Rathhause unternommene Reparatur eine Notiz, in der vom Weißen die Rede ist[3]). Ob diese Arbeit Maurer oder Maler ausgeführt haben, läßt sich nicht bestimmen. Letztere lassen sich wenigstens nicht vor der Mitte des 16. Jahrhunderts nachweisen, obgleich sie ohne Zweifel, und zwar verbunden mit den Glasern, existirt haben. Der erste uns bekannte Maler ist der in den Lib. red. III 396., c. 1541, erwähnte Johann van Lynen. Auf die Maurer beziehen sich meines Wissens nur folgende Inscriptionen des ält. Käm.-Bs. Bl. 2 a: „Item swerde pro muratore kamere IIII mark minus IX or.“ und „Item swerde dedimus X½ fert. pro muratore.“ a. a. 1349.

nannt wird (Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände. G. Schanz. S. 103 107). Auf diese Versammlungsorte concentrirte sich die ganze Aufmerksamkeit und darum enthalten auch die ältesten Statuten zunächst nur Bestimmungen über das Verhalten auf den Trinkstuben und sind wahre Trinkcomments. Dazwischen finden sich Verordnungen, welche sich auf die auf der Wanderschaft befindlichen Gesellen beziehen und als Anfang der ersten Codification der Wandergewohnheiten anzusehen sind. Für alles das bieten sich in der Kreyge'schen Schra Anhaltspunkte. Zum Schluß will ich noch anführen, daß in die Zünfte nur Meister aufgenommen werden; in die Kreyge'sche Compagnie aber jeder bei den Gesellen arbeitende Lehrjunge, der seine Jahre ausgedient hatte, Aufnahme findet. Diese Bestimmung spricht ganz besonders gegen die Annahme, daß wir in der besagten Compagnie eine Vereinigung sämmtlicher Amtsmeister zu erkennen haben.

[1]) Rig. St.-R. S. 205, 29.

[2]) Aelt. Käm.-B. S. 106. a. a. 1352 „Item dederunt III fert. pro II m. muerstenes.“

[3]) Bl. 9b. „Item IIII fert pro panimento domus consistorii faciendo et dealbando.“ a. a. 1351.

Messerschmiede (messersmede).

Ursprünglich verfertigten die Schmiede sämmtliche Metallarbeiten, somit auch Messer. Später aber nach eingetretener Arbeitstheilung trennen sich als ein besonderer Zweig die Messerschmiede ab, die jedoch auch ferner noch zum Amte der Schmiede gerechnet werden; in dem Schragen der letzteren ist deshalb auch das Meisterstück der Messerschmiede aufgeführt: daselbst wird vom jungen Meister die Herstellung eines Jagdmessers, eines Dolches und eines Brotmessers verlangt. Die Fabrikation der Dolche muß im Mittelalter eine recht bedeutende gewesen sein; die persönliche Sicherheit des Einzelnen war nicht so gefahrlos wie heutzutage; jeder hatte für seine Vertheidigung zu sorgen und mußte sich daher mit Waffen versehen, was die Sitte, Dolche zu tragen veranlaßte. Der Handwerker hatte wohl stets an seinem Gürtel sein stekemest, welches er bei den Versammlungen und Trinkgelagen laut Vorschrift der Zunftrolle abzulegen verpflichtet war. Von unseren Quellen bringt meines Wissens nur das Schuldbuch über einen Messerschmied eine Notiz. Im Jahre 1307 tritt nämlich (S.-B. 1206) mit Johann, dem Schlosser, ein faber cultellorum Meynekinus als Gläubiger auf, der mit seinem Amtsgenossen gemeinschaftliche Geschäfte betrieben zu haben scheint.

Messingschläger (messingsleger).

Die Messingschläger werden später Beckenschläger (beckenwerter) genannt und verfertigten mit dem Hammer verschiedene Gegenstände aus Messing, wie heute die Klempner ähnliche Arbeiten aus Blech liefern (C. Wehrmann, d. ält. lüb. Zunftrolle, S. 330, Anmerkung 142). Aus der Zunftrolle der lübeckischen Messingschläger ergiebt sich, daß dieselben auch das Messing selbst machten, woraus sich dann auch für das genannte Gewerk der Name Messingmacher erklärt. In den Lib. red. I. 192 finden wir auch einen Vertreter dieses Handwerks aufgeführt: es ist Hermannus Missinemekere, dem um das Jahr 1334 der 4. Theil des Landes auf dem Rigeholm (wahrscheinlich in Gärten bestehend) von den Rathsherren zur Pacht überlassen wird.

Im S.-B. 856 treten a. 1299 Johannes Meschingessleger und seine Frau als Gläubiger auf.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts kommt in den Lib. red. II. 692 ein Jacobus Bekerworter vor, in dem wir wohl einen Bechermacher zu erkennen haben.

Müller (molendinatores).

Ob die Müller in Riga gleichfalls wie in manchen andern Städten, wo man sie der Unredlichkeit bezichtigte, in einem schlechten Rufe gestanden haben, läßt sich nicht behaupten, wenigstens fehlen dafür in den Quellen unserer Epoche die Anhaltspunkte. Aus dem Mittelalter haben sich gar keine Verordnungen für Müller erhalten; der Schragen derselben gehört verhältnißmäßig einer sehr späten Zeit an. Erst

im Jahre 1685 gestattet König Karl XI. von Schweden den rigaschen Müllern, „eine Zunft oder Schragen unter sich einzurichten und daneben zu desto besserem Geschick eine Amtsordnung abzufassen“ [1]).

Im 13. und 14. Jahrhundert lassen sich verschiedene, der Stadt gehörende Mühlen nachweisen. Zuerst sind zu erwähnen 2 Windmühlen auf dem Rigeholm, dann eine große Wassermühle unweit der Sandpforte, und im Ellerbruch vor der Beverpforte eine Pferdemühle. Außerdem besaß der Erzbischof und das Capitel je eine Mühle in der Stadtmark [2]).

Die Mühlen der Stadt wurden verpachtet, für deren Erhaltung und Reparatur die Stadt zu sorgen hatte. Im ält. Käm.-B. [3]) sind mehrere dahin bezügliche Ausgaben verzeichnet, und zwar bald für Holz, Theer, Pech, Stricke; dann aber auch für ein Kne (?), für die Zufuhr und das Spalten des Holzes, für die Anfuhr von Mühlsteinen, für eine Welle, für die Ausbesserung der Fundamente und für das Heraustragen der Welle aus dem Wasser. Die Zahl der in den Quellen uns überlieferten Pächter der Mühlen ist verhältnißmäßig keine geringe; dabei ist aber zu bemerken, daß dieselben nicht immer Müller oder molendinatores genannt werden und auch nicht Müller von Profession waren. Einmal wird sogar ein Gelehrter, magister Heyno [4]), ein andermal ein Rathsherr, Gottfridus ut der Santstrate, als Pächter der Mühlen auf dem Rigeholm erwähnt. Von ersterem wissen wir, daß er, freilich etwas spät, erst 1403, die höchste Pacht für die genannten Mühlen, 8 Mark (und zwar auf 2 Jahre), zahlte; letzterer schloß am 29. October 1350 mit der Stadt (Lib. red. II. 56) folgenden Contrakt ab:

Für die Benutzung der Mühlen auf 6 Jahre zahlt er jährlich

---

[1]) Schragenbuch der Ritterschaft, S. 289.
[2]) Bunge, d. Stadt Riga. S. 160.
[3]) Aelt. Käm.-B.:
Bl. 2a. „Item pro wella ad wintmolen XVI or.“ a. a. 1355.
Bl. 4a. „Item pro basis ad wintmolen reparandis V marc et XV or.“ a. a. 1349.
Bl. 4a. „Item duos sol. pro vectura ad wintmolen.“ a. a. 1349.
Bl. 10a. „Item dederunt dno. Willikino de vruholt pro lapidibus molaribus apportandis? marcas.“ a. a. 1352.
Bl. 12b. „Item dederunt III mrc. minus VI or. ad pro lignis secandis et ducendis ad usum molendine.“ a. a. 1352.
Bl. 12b. „Item dederunt VIII or. pro wella exportanda de aqua.“ a. a. 1352.
Bl. 13a. „Item dederunt XXVII pro pice et filis ad molendinum.“ a. a. 1352.
Bl. 13a. „Item dederunt V fert. et IIII or. pro wella ad molendinum ad faciendum.“ a. a. 1352.
Bl. 13a. „Item dederunt 1/2 mrc. et IIII or. cum V den. pro fabricatura ad molendinum.“ a. a. 1352.
Bl. 32b. „Item ad molendinum pro uno kne XI or.“ a. a. 1358.
Bl. 35a. „Item pro terebinto id est tere ad molam XX denarios.“ a. a. 1359.
Bl. 36b. „Item ad reparandum wyntmolen et meliorandum X or.“ a. a. 1359.
[4]) Lib. red. II. 600.

$3^1/_2$ Mark und ist zu allen Reparaturen, mit Ausnahme der Reparatur an dem crucebolt (Kreuzholz), an den schorepuste (Windmühlenflügel), an der sule (Unterbau der Mühle) und welle (Wellbaum einer Windmühle), verpflichtet. Die Steine, wahrscheinlich Mühlsteine, muß er bei Uebergabe der Mühlen präsentiren; dieselben werden darauf nach dem eisernen, in der Kämmerei hängenden Maße gemessen. Godfridus Nachfolger, Gerhardus Mollendinator, zahlt 1356 für die Benutzung der beiden Mühlen auf 4 Jahre unter den gleichen Bedingungen jährlich 7 Mark; auch er ist verpflichtet, die Steine zu präsentiren und nachzuweisen, daß dieselben zum Mahlen zu gebrauchen sind. Außerdem hat er seinem Nachfolger aus eigenen Mitteln eine Stange, 4 bicken[1]) (Spitzhaken zum Schärfen der Mühlsteine), ein Beil und einen Bohrer zu liefern.

Arnoldus Molendinator (Lib. red. II. 151) übernimmt 1369 unter denselben Bedingungen die Mühlen, zahlt aber 8 Mark; neben den genannten Instrumenten hatte er noch 4 Paar Reifen dem neuen Müller zu übergeben. 1376 erhält die betreffenden Mühlen Franco[2]) für 3 Mark und 1378 Nickel Wintmolner[3]) für $2^1/_2$ Mark. Wenn die beiden letzten Pächter, deren Contrakte uns nicht bekannt sind, unter denselben Bedingungen die Mühlen übernommen haben, so kann man wohl mit Hildebrand[4]) auf einen, wenn auch nur vorübergehenden, so doch tief eingreifenden und allgemeinen wirthschaftlichen Niedergang schließen.

Nädler, Nadelschmiede (neteler, acufices).

Dieses Gewerk beschäftigt sich nicht allein mit der Herstellung von Nadeln, sondern fabricirte auch Pfriemen, Griffel, Angelhaken, Rosenkränze und noch andere metallene Gegenstände[5]). Aus den Lib. red. (II. 165. 224) erfahren wir, daß um das Jahr 1378 in Riga eine Bude eines Nadelschmiedes an der Ecke unter dem Rathhause existirte, für welche derselbe mit dem Miethzinse für einen Stall zusammen 11 fert. zu zahlen hatte; für ihn leistete Lanceslot Caution. Im S.-B. (562. 349) begegnet uns ein Johannes Netlere und Elizabeth Netlersche, von welchen vermuthlich das Nadlerhandwerk betrieben wurde. Johann Netlere hatte seinen Wohnsitz im Jahre 1289 im Hause des Knochenhauers Johannes. Elizabeth Netlersche tritt 1291 als Gläubigerin auf.

Oelschläger (oligsleger).

Die Oelschläger bereiteten Oel, welches in Riga wohl größtentheils aus Lein- und Hanfsaat gepreßt worden ist. Ein Bürger dieses Handwerks wird nur einmal genannt. Im S.-B. 401 ist beim Jahre 1298 vermerkt, daß Fredericus Olegenslegere dem

---

1) Napiersky. Lib. red. Niederdeutsches Wortregister.
2) Lib. red. II. 152.
3) Lib. red. II. 233, 515.
4) Baltische Monatsschrift Bd. XXIX. Heft I. S. 46, 47.
5) C. Wehrmann, die ält. Lübeck. Zunftrollen. S. 339.

Johannes Crispus V fert. schuldet. Hildebrand hat das Epitheton des Fredericus, wie auch das des früher sub Nr. 856 genannten Johannes, in dem ich einen Messingschläger zu erkennen glaube, groß gedruckt und somit angenommen, daß die Beinamen hier schon zu Familiennamen geworden sind, wofür meiner Ansicht nach kein zwingender Grund vorliegt.

Paternostermacher (Bernsteindreher).

Die Bernsteindreher verfertigten größtentheils Paternoster (meist aus Bernstein), weshalb man sie auch Paternostermacher nannte. Jedoch nur Bemittelte konnten sich derartige Rosenkränze erwerben; daneben gab es aber auch Rosenkränze aus Horn, Holz und Metall; aus letzterm Stoff pflegten die Nadler, wie schon oben bemerkt, die Paternoster herzustellen. In Rücksicht auf die wichtige Bedeutung, die man diesem Gegenstande in dem religiösen Leben der Katholiken beilegen muß, wird man wohl annehmen können, daß es das Streben eines jeden Frommen gewesen ist, sich in den Besitz eines recht werthvollen Rosenkranzes zu setzen. Die aus Bernstein gearbeiteten gehörten zu den kostbareren und gebräuchlichsten. Reiche Leute haben auch auf diesem Gebiete Luxus getrieben. Im Jahre 1449 bringt ein danziger Schiff ein Korallenpaternoster von 60 Mark an Werth ins Ausland[1]). Der Orden hatte in Preußen, das außerordentlich reich an Bernstein war, sich den Handel mit diesem Gegenstande als Monopol vorbehalten und verkaufte den im Lande gewonnenen Bernstein ins Ausland, vermuthlich auch nach Livland. Die Bernsteingewinnung an der Küste des alten Livlands ist gewiß ergiebiger gewesen als heutzutage[2]). Bruder Hermannus Gudacker, Comthur zu Goldingen, verzeichnet in dem daselbst gehaltenen Capitel das Inventar, welches er im Schloß (wahrscheinlich bei der beabsichtigten Abgabe des Comthuramtes) hinterlassen hat und giebt unter Anderem an, daß sich in der Kammer des Kämmerers 1 Tonne Bernstein, für 13 kurische Mark gekauft, und beim Vogt von Candau Bernstein im Werth von 10 Mark kurisch vorfinden.

Ferner ist hier die Klageschrift des rig. Domcapitels vom Jahre 1387 (U.-B. 1248) anzuführen, in der dasselbe für den, von den kurländischen Gebietigern in Dondangen angerichteten Schaden Entschädigung verlangte; daselbst ist von den dem rig. Domcapitel gehörenden Bernsteingruben an der Küste[3]) die Rede. Ob die Ausbeute derselben für den Bedarf an Bernstein den Bernsteindrehern genügte, oder ob dieselben den Rohstoff für ihre Erzeugnisse aus dem Auslande bezogen, kann nicht ermittelt werden.

2 Bernsteindreher werden uns überliefert. Johannes Bernstendreger[4]) hatte den unteren Theil des Sandthurmes von der Stadt

---

[1]) Th. Hirsch. S. 323.

[2]) U.-B. 803. 806. a. a. 1341.

[3]) „et in litore maris certas lapicidinas et praesertim lapidum, qui ambra dicuntur sive vulgariter bernesteyn nuncupantur.“

[4]) Lib. red. II. 517, 660 und 337.

gepachtet, und Everhardus Bernstendreger besaß ein Haus am Markt in der Nähe der Brotbänke.

Pattinenmacher (pattinenmaker).

Die Pattinenmacher verfertigten Pattinen, das sind Holzschuhe oder Pantoffel besonders für Frauen. Später werden, aber nicht mehr in unserem Zeitabschnitt, einige den Pattinenmachern verwandte Gewerke: nämlich ein Trippenmaker und eine Glotzenmakersche, erwähnt. Von ersterem werden Pantoffel mit Holzsohlen und ohne Hackenleder, von der letzteren grobe Ueberschuhe (Galoschen), auch eine Art Pantoffel, hergestellt. In den Quellen der Zeit findet sich nur einmal ein bestimmter Vertreter dieses Handwerks; beim Jahre 1349 wird Heinricus Patynenmeker als Pächter eines Gartens bezeichnet [1]).

Mit der Herstellung von Pattinen werden sich wohl nicht allzuviel Bürger beschäftigt haben; vielleicht war Heinricus für einen gewissen Zeitabschnitt der einzige, denn in den Lib. red. wird er an 2 Stellen, die sich aller Wahrscheinlichkeit nach auf ihn beziehen, schlechtweg Patynenmaker oder de patynenmeker genannt.

Plattenschläger (platensleger).

Die Plattenschläger gehörten zum Schmiedeamt, in dessen Schragen auch Bestimmungen über ihre Meisterstücke enthalten sind; beim Eintritt in das Amt hatten sie nun einen aus Leder gemachten, mit Stahl und Eisenblech beschlagenen Harnisch (den man Platen nannte), ferner Beinschienen und Waffenhandschuhe als Probearbeit herzustellen. Aus der Werkstatt der Plattenschläger, die auch Harnischmacher genannt wurden, werden wohl auch noch andere Theile der Rüstung eines Kriegers hervorgegangen sein. Nach einer aus dem Jahre 1349 stammenden Inscription des ält. Käm.-Bs. wird für die Ausbesserung der Platten und Eisenhüte (Helme) 4 or. verausgabt [2]). Diese Reparaturen führte vermuthlich der Plattenschläger aus. In Rücksicht auf den Umstand, daß nicht allein diejenigen, die das Kriegerhandwerk berufsmäßig betrieben, sondern auch die Bürger zur Ausübung ihrer Pflicht der Bewachung und Vertheidigung der Stadt im Besitz einer Rüstung sein mußten, ist es wohl erlaubt anzunehmen, daß das Gewerk der Harnischmacher ein recht blühendes und einträgliches gewesen sei. Eine vollständige Rüstung repräsentirte aber auch eine nicht unbedeutende Summe Geldes. In Danzig kostete im Jahre 1399 [3]):

1 Armbrust 1 Mark = 4 Thlr. 10 Sgr.
1 Degen 6½ scot = 1 Thlr. 5 Sgr.
1 Schwert 12 scot = 2 Thlr. 5 Sgr.
1 Helm 1 Mark = 4 Thlr. 10 Sgr.

---

1) Lib. red. II. 435, 207, 436.
2) Bl. 2a. „Item IIII or. pro platen et ysenhode meliorandis."
3) Th. Hirsch. S. 261.

1 Panzer 2 Mark 16 scot = 11 Thlr. 6 Sgr.
1 Paar Sporen 2 Mark = 8 Thlr. 20 Sgr.[1])

Den Preis für einen Schild entnehmen wir einer Inscription aus dem ält. Käm.-B., wo Bl. 3a vermerkt steht: „Item VIII or. pro uno clipeo." VIII or. sind ungefähr 2 Thlr. 3 Sgr. Schild, Helm, Panzer, Schwert würden also nach diesen Preisangaben gegen 20 Thlr. nach absolutem Werth ausmachen; indeß war im Mittelalter der Werth des Geldes wenigstens 6 mal höher, also hatten die Meister für eine Rüstung etwa eine Summe von 120 Thlrn. zu verausgaben. Damit dürfte auch im Allgemeinen in Uebereinstimmung gebracht werden eine andere Angabe über die Ausgabe der rig. Landvögte a. a. 1464, die für eine vollständige Rüstung 6½ Mark[1]) gezahlt hatten: „Int erste geven 6½ mr. vor der heerlude wapencleet"[2]). Im ält. Käm.-B. waren allerdings häufig Ausgaben für Wappencleder angeführt, in denen wir jedoch nicht Waffenrüstungen zu erkennen haben, sondern schon eher Kleidungsstücke für Herolde, denn in einer Inscription des ält. Käm.-Bs. ist vom Nähen der Wappenkleider die Rede[3]).

Die Lib. red. (II. 565. 678. 718) führen drei Plattenschläger für unsere Epoche an, von denen zwei, Lubbertus und Kuntze, in der Schmiedestraße sich niedergelassen hatten, in der, wie von mir schon oben mehrfach angeführt ist, alle Handwerker ihre Werkstatt aufschlagen mußten, die mit Feuer zur Herstellung ihrer Fabrikate operirten. Das war zweifelsohne auf Verfügung des Raths geschehen, um die Stadt vor Feuerschaden zu schützen. Tidekinus Harnaschmaker, der im Jahre 1386 den Garten der Stadt hinter dem Kalkofen gepachtet hatte, wird seine Werkstatt auch in der Schmiedestraße gehabt haben (Lib. red. II. 718).

Reeper, Reepschläger, Seiler (funitextores).

Mit der Entwickelung der Schifffahrt, die bald nach Gründung der Stadt einen nicht unbedeutenden Aufschwung nahm, hängt das Aufblühen des rig. Reepergewerbes eng zusammen. Für den schwungreichen und einträglichen Betrieb desselben spricht die Thatsache, daß das alte Livland die zur Herstellung von Stricken, Seilen und Tauen

---

[1]) Nach Th. Hirsch (S. 241) war die preuß. Mark zu 24 scot innerhalb der Jahre 1393—1407 auf 4 Thlr. 10 Sgr., und die rig. Mark Silb. zu 48 Ore nach Hildebrand auf 12 Thlr. 22 Sgr. 6 Pfennige zu berechnen.

[2]) U.-B. 1593, 8. Schiller und Lübben citiren gleichfalls diese Stelle und erklären wapenklêt mit Rüstung, nur ist von ihnen eine falsche Jahreszahl angeführt worden. Nach der Münzreform von 1422 war der Werth der rig. Mark bedeutend reducirt.

[3]) Aelt. Käm.-B.: Bl. 3a. „Item II½ mrc. minus II or. pro wapenklede." a. a. 1349.
Bl. 11a. „Item dederunt XI or. vor wapencleder." a. a. 1352.
Bl. 11b. „Item dederunt IIII sol. pro uno wapencleyt." a. a. 1352.
Bl. 11b. „Item dederunt V sol. pro uno wapencleyt." a. a. 1352.
Bl. 24a. „Item pro uno Wapencleit VIII or." a. a. 1356.
Bl. 33a. „Item pro sartura Wapencleyder et aliis XX or." a. a. 1358.
Bl. 36a. „Item pro uno wapencleyt (?) or." a. a. 1359.

4

verwendbaren Rohstoffe, nämlich Hanf und Flachs, in Menge und von vorzüglicher Güte erzeugte — auch die danziger Reeper bezogen die Materialien zu ihren Arbeiten insbesondere aus Riga, Reval und Pernau — und daß das aus rohem Hanf von rig. Reepern gefertigte sogenannte Kabelgarn nach Danzig ausgeführt wurde[1]).

Als Pacht für die Reeperbahn, die hinter dem Marstall der Stadt, vielleicht in der Marschallstraße gelegen war[2]), zahlten die Reeper 5 fert. jährlich. Außerdem benutzten dieselben gegen 2 Mark jährlich auch die der Stadt gehörigen eisernen Gewichte, welche ein Schiffpfund, 2 Liespfund und 4 Markpfund schwer waren. Daneben wird auch beim Jahre 1399 erwähnt, daß sie „de pale in der erden unde de sloden" von der Stadt zur Pacht hatten[3]). Im S.-B. (90) treten zwei Reeper auf. Im Jahre 1301 hatte Heinricus repere dem Albertus Clusener VI marc arg. geliehen, die dem Russen Andreas Wacil, vermuthlich seinem Geschäftsgenossen, auszuzahlen waren. Der zweite Reeper ist Jacobus dictus Repere (S.-B. 461), der hingegen im Jahre 1286 Geld aufnimmt. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts wird in den Lib. red. (II. 419, 420, 449) ein Heyno Reper genannt, der jenseits des Rigeflusses einen Garten von der Stadt gepachtet hatte.

Im ält. Käm.-B. befinden sich einige Inscriptionen, die auf Reeperarbeiten bezogen werden können. Für Anschaffung von Kabelgarn, Hanfstricken und Sehnen für Wurfgeschosse sind Ausgaben verzeichnet worden[4]). Besonders hervorheben will ich, daß man 1352 für einen Strick aus Hanf XVIII or. zahlte[5]).

Eine Zunftrolle der Reeper unserer Epoche ist nicht überliefert worden, wird aber aller Wahrscheinlichkeit nach, wenn auch officiell nicht so doch immer existirt haben; freilich erst 1665[6]) lassen sie ihre aus alter Zeit stammende, niemals aber bis dahin bestätigte Amtsordnung nach vorhergegangener Verbesserung vom Rathe confirmiren. Die Bestimmungen über das Meisterstück in derselben werden im Laufe der Zeit keine wesentliche Veränderung erfahren haben, denn in Lübeck wurden um das Jahr 1390 auch dieselben Probearbeiten vom Amtscandidaten gefordert.

Der auf das Meisterstück sich beziehende Artikel des rig. Reeperschragens lautet folgendermaßen: „Der unser Werk gewinnen will,

---

1) Th. Hirsch, S. 198, 324.

2) Lib. red. II. 637, 673. Bunge, d. Stadt Riga. S. 160.

3) Lib. red. II. 679.

4) Aelt. Käm.-B.: Bl. 1b. „Item vor Repe tho slande XIX or." a. a. 1349.

Bl. 12b. „Item dederunt 1/2 marc et VI den. pro kabelgarn." a. a. 1352; cf. Bl. 27b.

Bl. 34b. „Item pro pilis et haren ad balistas V1/2 sol." a. a. 1359.

Bl. 35a. „Item pro lino ad zelen VI fert I ora minus et XX sol. ad faciendum nervos id est zenen ad balistas." a. a. 1359.

Bl. 35b. „Item ad nendum et ad preparandum fila dicta zenegarne V fert. cum IIII or." a. a. 1359.

5) Aelt. Käm.-B. Bl. 13b. „Item dederunt XVIII or. pro uno fune canapi." a. a. 1352.

6) Schragenbuch des Herrn wortf. Bürgermeister Hollander. S. 237.

soll zum Meisterstücke machen, 1) Ein Kabel-Tau, vier Daumen dicke, und Vierzig Faden lang in die Maaß zu schlagen, 2) Ein Schmied[1]-Enckelt, 8 Daumen dicke und 16 Faden lang, 3) Eine Schöde[2]) von 5 Daumen dicke und 16 Faden lang, von vier Döchten Kabelweise ohne Herz zu schlagen; wer dieses nicht kann, der soll so lange wandern, biß er bestehen mag; so soll ihm alsdann das Werk unversagt seyn."

Zum Schluß will ich noch bemerken, daß es auch in Riga ein besonderes Gewerk der Hanfspinner gab, die wohl gleich ihren Amtsgenossen in Hamburg und Lübeck Hülfsarbeiter der Seiler waren; dieselben werden aber von mir hier keine nähere Berücksichtigung erfahren, da ein Vertreter ihres Handwerks erst im Anfange des 15. Jahrhunderts namhaft gemacht wird; immerhin ist jedoch anzunehmen, daß die Hanfspinner, die 1436 einen Schragen vom Rath erhalten[3]), schon lange vorher existirt haben.

Riemenschläger, Gürtler (remensleger).

Es ist sehr wahrscheinlich, daß aus dem Gewerke der Belter[4]), welche anfänglich in Riga größtentheils Gegenstände aus Leder, wie Säcke, Beutel, Handschuhe und Riemenzeug, somit auch Gürtel, anfertigten, die Gürtler hervorgegangen sind. In der ersten Zeit ihrer Selbstständigkeit stellten wohl die Gürtler Erzeugnisse sehr primitiver Art her, die eigentlich nur aus Leder geschnittene Riemen waren, weshalb man die Anfertiger von derartigen Gürteln auch Riemenschläger nannte. Später vervollkommneten dieselben ihre Erzeugnisse durch Anbringung von Metallvorrichtungen und Metallverzierungen, die sie selbst herstellten und dadurch auch sich die Geschicklichkeit in Metallarbeiten aneigneten, denen sie sich dann später fast ausschließlich widmen.

Im Mittelalter bildeten die Gürtel einen viel wichtigeren Bestandtheil der Kleidung unter Männern und Frauen, als das jetzt der Fall ist. Die Gürtel dienten nämlich nicht allein praktischen Zwecken: zur Befestigung der Gewandung und zur Anbringung von Taschen und Waffen, sondern waren auch ein Schmuck, wobei häufig der Entfaltung des Luxus ein freier Spielraum geboten wurde. Somit ist es erklärlich, daß einerseits die Gürtel in der Geschichte der mittelalterlichen Kostüme eine nicht geringe Rolle spielten, und daß andererseits die Gürtler, indem ihre Erzeugnisse dem Geschmack der Zeit unterlagen, ein weites Feld für ihre Thätigkeit hatten.

---

1) smyte = ein lose gedrehtes Tau, das zur Einfassung der Segel gebraucht wird. C. Wehrmann.

2) schote = das Tau, welches an den unteren Ecken der Segel befestigt ist, um die Segel zu spannen. C. Wehrmann.

3) Schragenbuch der Stadt Riga. S. 38.

4) Als Ergänzung zu dem Abschnitt über die Belteri will ich noch hinzufügen, daß sie größtentheils ihre Buden unter dem Rathhause oder in der Nähe desselben hatten, und daß sie für die Benutzung des Gerbehauses zuerst wohl 1 Mark, später aber 2 Mark jährlich zahlten. Lib. red. I. 244, 245, 248 249; II. 167, 232, 300. — Lib. red. I. 103; II. 100, 542.

Leider fehlt uns der Schragen der Gürtler für unsere Zeit, indeß dürfte es von Interesse sein, den Artikel über das Meisterstück, wenn auch aus späteren Jahrhunderten, kennen zu lernen.

Zwei Schragen der rig. Gürtler sind erhalten: 1) Der Schragen „der russischen Kremer-Gordell vnnd Breeßmacher" aus dem Jahre 1512[1]); 2) der Schragen der deutschen Gürtler aus dem Jahre 1699[2]).

Die russischen Gürtler hatten als Probearbeit einen Frauengürtel, einen Spangürtel, mit Pergament „durchgesticket", und einen Seßschillingsgürtel, mit Pechdraht genäht, anzufertigen. Die Breeßmacher, die auch zur selben Zunft gerechnet werden, lieferten 3 Arten von Bräzen (Fibeln) aus Messing. Wir finden auch hier noch Leder- und Metallarbeit von einander getrennt. Anders ist es bei den deutschen Gürtlern, die fast nur Metallarbeit ausführen und in deren Zunftrolle folgender Artikel über das Meisterstück enthalten ist: „1) Derjenige, so das Eindirungsjahr gebührend vollendet, soll vier unsträffliche Meisterstücke machen, als eine getriebene Historie aus der Bibel, vergült und versilbert auf Gürtler art. 2) Ein Leib-Gehenke mit einem Meßingenen Beschlag, darauf das Statt-Wapen aus freyer Hand gehauen. 3) Einen eisernen Gürtel Beschlag durchgebrochen und Blau angelauffen mit einem versilberten Boden. 4) Nieten-Hauer mit 7 Nieten, und dieses alles in eines Meisters Hause bey einem Viertel-Jahr, ohne einige Hülffe verfertigen."

Nur ein Gürtler oder Riemenschläger ist mir in den Quellen begegnet; es ist Johannes Kemenslegher, welcher im Jahre 1351 (Lib. red. 258) die mittlere Bude im Weinhause auf ein Jahr für eine Mark pachtet.

Scheidenmacher (gladiatores).

Th. Hirsch nennt unter den Gewerbtreibenden in Danzig auch Scheidenmacher, denen er den lateinischen Namen gladiatores beilegt. Gewöhnlich bezeichnet aber dieses Wort einen Kämpfer. Nach Napiersky und Koppmann wird jene Bezeichnung sogar mit Schwertfeger — so nannte man denjenigen, welcher Schwerter schmiedete — zu identificiren sein (Lib. red. S. 179). Wenn nach dem mittelalterlichen Sprachgebrauch unter gladiatores gewöhnlich Scheidenmacher zu verstehen sind, so können wir auch zwei Bürger dieses Gewerkes namhaft machen. Es sind Johannes Gladiator (S.-B. 617) und Nicolaus Gladiator (Lib. red. II. 668), von denen der erste im Jahre 1290 als Bürge für Johannes de Lippia auftritt; der letztere hatte gegen Ende des 14. Jahrhunderts seine Bude in den Brotbänken am Markte. Die Scheidenmacher fertigten Scheiden für Messer, Dolche und Schwerter, hauptsächlich aus Leder, an und waren ein den Beltern und Gürtlern verwandtes Gewerk, mit welchen letzteren sie dann später ver-

---

[1]) Schragenbuch der Stadt Riga. S. 80a.

[2]) Schragenbuch der Ritterschaft, S. 301, und Schragenbuch des Hrn. wortf. Bürgermeister Ed. Hollander, S. 291.

schmelzen. Im Jahre 1582[1]) scheint in Folge der Wahrnehmung, daß das Scheidenmacheramt keine weitere Lebensfähigkeit besitze, den undeutschen Gürtlern das Recht, Scheiden zu machen, eingeräumt worden zu sein. Bald darauf starb auch das Gewerk der Scheidenmacher aus.

Schiffer (nautae).

In der Aufzählung sämmtlicher Gewerbtreibenden in Riga während des 13. und 14. Jahrhunderts dürfen die Schiffer keineswegs ausgeschlossen bleiben, da der von ihnen vermittelte Verkehr mit den fremden Ländern die lebenskräftigste Pulsader des rig. Handels und Gewerbes bildet. Obwohl sie demnach schon a priori ein besonderes Interesse beanspruchen, so werden wir jedoch in ihrer Behandlung durch die auf die Schifffahrt sich beziehenden verschiedenartigsten Momente, die mit dem Handel eng verknüpft sind und daher nicht in den Rahmen dieser Arbeit gehören, engere Schranken gesetzt; außerdem sind die Materialien zu dieser Frage so umfangreich und vielseitig, daß sie nur in einer besonderen Monographie erschöpfend behandelt werden können.

Anfänglich führten die Kaufleute selbst die Waaren, mit denen sie handelten, aus der Fremde nach Riga oder von hier in's Ausland und waren so Kaufleute und Schiffer zugleich; später erst bildete sich ein besonderer Stand der Schiffer aus, die entweder gegen einen Frachtlohn auf eigenen Schiffen oder im Dienst eines Schiffe besitzenden Kaufherren den Transport der Waaren bewerkstelligten. Außergewöhnlich war es übrigens nicht, daß ein Schiff mehrere Besitzer hatte. In Folge der wichtigen Bedeutung, die die Schifffahrt in Riga bald erlangte, ist es natürlich, daß schon früh die Gesetzgebung diesem Zweige des bürgerlichen Gewerbes ihre Aufmerksamkeit zuwandte. Wie die Handwerker die Satzungen für ihre Zünfte und Verbände aus dem Westen entlehnten, so nahmen sich auch die Schiffer die Vorschriften und Regeln ihres Gewerbebetriebes zum Theil aus den Seestädten des Westens, vornehmlich aus Hamburg, dessen Seerecht sich einer allgemeinen Verbreitung erfreute. Aus dem rig. scheprechte mögen in folgender Zusammenstellung einige Bestimmungen hervorgehoben werden.

Der Schiffer segelte unter einer Flagge, welche im schwarzen Felde ein weißes Kreuz trug, aus. Stießen zwei Schiffe in der Nacht, in deme dusteren, zusammen, so hatte dasjenige Schiff den Schaden zu ersetzen, das nicht mit einer Leuchte versehen war. Drohte auf dem Meere Gefahr, so mußte zur Rettung des Schiffes häufig das an Bord befindliche Gut in's Wasser geworfen werden; es existirten in dem Schiffsrecht ganz detaillirte Verordnungen, die dieses Verfahren regelten und die Entschädigung von Seiten des Schiffers für den vom Verlust Betroffenen bestimmten. Ist gar keine Rettung des Schiffes mehr vorhanden und steht Schiffbruch bevor, so muß

---

[1]) Im Schragenbuch der Stadt Riga, S. 86b, befindet sich eine Entscheidung des Raths über die Befugnisse der undeutschen Gürtler und deutschen Scheidenmacher.

der scephere, das ist der Capitain, zuerst die Leute und dann der „rede gut“[1]) bergen. Erst darnach ist es ihm gestattet, das Takelwerk in Sicherheit zu bringen. Ganz zuletzt mag er den Schiffsleuten das Boot zur Rettung ihres Gutes überlassen. Den Frachtleuten (Matrosen) war es nämlich gestattet, eine bestimmte Quantität an Gütern zum Verhandeln im fremden Lande mit sich zu führen.

Für gestrandetes Gut bezahlte der Eigenthümer einen Bergelohn, das ist die Entschädigung für die Mühwaltung beim Retten des Gutes. Ist das Gut auf hoher See, fern vom Ufer, gerettet, so wird 1/4 des Gutes demjenigen, der es geborgen, überlassen. Wer gefundenes Gut verhehlt, ist ein Dieb des Gutes.

Wenn wir die zahlreichen Privilegien in's Auge fassen, welche die verschiedenen Gebietiger Livlands den seefahrenden Kaufleuten gewährten, so liegt die Annahme nahe, daß das Strandrecht überhaupt im 13. und 14. Jahrhundert an der Küste des alten Livlands kein sehr hartes gewesen sei.

War das Schiff glücklich in den Hafen gekommen, so war die erste Arbeit das Löschen der Waaren, wobei sich die scepmannen (Matrosen) das Winnegeld — so nannte man den Lohn für das Herauswinden oder Hineinbringen der Waaren — verdienten.

Von einer Last Korn erhielt der Matrose IIII artige; von der Last Salz IIII artige; von der Last Heringe I ore; von der Last Wachs V artige; „von deme punt werkes III pennige lübisch;“ „von der tyere wandes VI pennige lübisch;“ von einem Fasse Wein von 5 „amen“ IIII artige; von einem Fasse Wein von 8 „amen“ IIII ore; von einem Fasse Wein, das weniger als 8 „amen“ enthält, VIII artige. Wenn aber der Capitain eine Winde zu Benutzung giebt, so erhält er 1/3 (derdendel) von dem Winnegeld.

Der Matrose erhält die Hälfte seines Lohnes, wenn er in den Dienst tritt; die andere Hälfte, wenn die Dienstzeit beendet ist.

Was nun die Löhnung der Schiffsmannschaft anbetrifft, so erhielt jeder Matrose, nach dem ältesten lübischen Schiffsrechte[2]), wenn das Schiff aus Flandern durch den Nordsund nach Riga segelte, „to bate“ zwei Schilling englisch. Im rig. Seerecht war für den schipman ungefähr für dieselbe Tour als Lohn festgestellt VIII ore[3]).

Im S.-B. werden keine Schiffer erwähnt; von den auf Schiffsbesitzer sich beziehenden Inscriptionen wollen wir nur die vom Jahre 1304 erwähnen, wo Johannes de Parborne dem Wechsler dom. Gotscalcus gegen 1/2 Liespfund Wachs die Hälfte seines Schiffes verpfändet. Johannes de Parborne war Besitzer eines Schiffes oder hatte, wie das häufig vorkam, mit einem Compagnon zusammen ein Schiff.

Gegen 1345 wird in den Lib. red. (II. 77) ein Hinseke Nauclerus genannt, der ein Gewölbe beim Thurm Lodewici in Pacht hatte. Nach Napiersky bedeutet das lateinische Wort Nauclerus ebendasselbe wie die deutsche Benennung Coggeman. Ich will

---

1) „rede gut“ ist das in dem Hafen empfangene Gut.
2) U.-B. VI. Reg. 663c. a. a. 1299.
3) Rig. St.-R. S. 200, 21.

hierzu bemerken, daß unter Coggeman wohl immer derjenige, der das Schiff führt, also der Schiffer, zu verstehen ist, während nauclerus auch Schiffsherr, Schiffspatron, Schiffsbesitzer bezeichnen kann.

Eine Reihe interessanter Daten werden uns wohl vorliegen, wenn einmal die in Lübeck aufbewahrten Pfundzollquittungen (freilich an Zahl nur 47 und nur für den Zeitraum von 1368—1369) publicirt sein werden. Die Schiffer hatten sich nämlich, wenn sie zu Kriegszeiten ihre Waaren in irgend einem Hafen löschten, über die Bezahlung des Pfundgeldes mit ihren Zollquittungen, in denen sowohl der gezahlte Zoll, als auch die Waare, der Werth und der Besitzer derselben und der Name des Schiffers angegeben war, auszuweisen.

Die Berücksichtigung, die von den Quellen der Zeit den Schiffern zu Theil geworden, entspricht also nicht der Bedeutung, welche dieses Gewerbe beansprucht. Nur selten werden Führer von Schiffen genannt. Daher ist eine Urkunde aus dem Jahre 1286 uns von besonderem Interesse, weil sie sich ausschließlich mit 2 rig. Schiffern beschäftigt, denen hingegen eine Ueberlieferung ihrer Handlungsweise am wenigsten erwünscht sein müßte (U.-B. 505).

Im genannten Jahr segeln die rig. Schiffer Hence Lucken[1]) und Wocelo Clingen mit ihrer „cogge"[2]), in welcher sie Asche im Auftrage der rig. Kaufleute Gerlagus Rese und Johannes Winman führten, ohne die gesetzlich erforderlichen Deklarationen gethan zu haben, zur Mittagszeit aus dem Hafen von Wisby. Der Vogt und die Rathsherren von Wisby setzen ihnen aber nach und erhalten von den Schiffern und dem ganzen Personal auf dem Schiffe das Versprechen, daß sie in den Hafen zur Erfüllung der versäumten Obliegenheiten zurückkehren werden. Aber kaum haben sich die Wisbyer entfernt, so nehmen die rig. Schiffer schleunigst die Richtung zum offenen Meere und entwischen. Das war eine Verletzung des allgemeinen Seerechts, und daher wenden sich auch die Aelterleute und die Gemeinde von Gothland, der Rath und die Bürgerschaft, wie auch alle gothischen und deutschen Bürger von Wisby, mit einer Klageschrift nach Lübeck und verlangen, daß man die genannten Schiffer, wo sie auch landen mögen, zur Genugthuung wegen solcher Gewalt zwinge.

[1]) S.-B. 674, 676 wird a. 1292 ein Schiffsbesitzer Hence erwähnt, der vielleicht mit jenem identisch ist.

[2]) cogge ist ein breites, rundliches Schiff, das meist zum Kriege gebraucht wurde; nach Th. Hirsch wird mit kogge das Seeschiff im Gegensatz zum Flußschiff verstanden. (Mittelniederdeutsches Wörterbuch v. Schiller und Lübben.) Zu jeder Kogge gehörten im Jahre 1367, als die Seestädte, somit auch die livländischen, sich zum Kampfe gegen den König von Dänemark rüsteten, en schute und en snycke (U.-B. 1042). Schuten sind tiefgehende, mit Stangen geschobene Schiffe, welche die mit Seeschiffen angekommenen Waaren den Fluß hinaufbefördern (Koppmann, Hamb. Kammer.-Rechn. I. S. LXXVII). Snike ist ein kleines Kriegsschiff, navis velociter currens. Außerdem reden die Quellen noch von pramen und lodien (Rig. St.-R. S. 199, 210). Pram ist ein flaches Flußfahrzeug ohne Kiel zum Transport schwerer Güter und Personen. Loddie oder lodige ist der aus dem Russischen stammende Name eines einmastigen breiten Schiffes, mit dem hauptsächlich die Flüsse befahren werden. Im Jahre 1349 (ält. Käm.-B. 1 b) wird für eine Lodie 1 fert. gezahlt. Liburna ist ein großes Seeschiff, dessen das S.-B. bisweilen gedenkt. cfr. S.-B. S. 152.

Schiffszimmerleute (navifices).

Obwohl wir annehmen, daß der Schiffsbau bei der ausgebreiteten Schifffahrt Rigas ein recht bedeutender gewesen sein muß, so werden uns jedoch über dieses Gewerk nur äußerst spärliche Nachrichten überliefert. In den Lib. red. ist (II. 447 a. 1348) von einem Garten gegenüber der Pforte des Johannis de Beveren die Rede, der vielleicht noch mit manchen andern Gärten vor der Jacobspforte später zur Anlage von Schiffszimmerwerften benutzt worden ist, wie folgende bei der citirten Inscription vorhandene Bemerkung besagt: „desse gharden blivet to der koggen behof to der lastadie“[1]). Was nun die Schiffszimmerleute anbetrifft, so habe ich nur einen einzigen gefunden. Nach dem S.-B. (189, 362) empfängt Bernardus navifex im Jahre 1296 von Everhardus de Werle VIII mrc., und im Jahre 1299 schuldet er Bernardus de Essende IIII mrc.

Schildmacher (clipifices).

In der Mitte des 13. Jahrhunderts hat es in Riga einen Schildmacher Jacobus gegeben (S.-B. 1383), von dem wir nur die Thatsache wissen, daß er der Schwiegervater des Letten Tridde war, welcher wiederholt gegen Ende des 13. Jahrhunderts als Schuldner genannt wird. Damit müssen wir uns zunächst begnügen, denn weitere Nachrichten über Schildmacher werden uns nicht überliefert. Eine bereits oben (cfr. Plattenschläger) citirte Inscription des ält. Käm.-B.'s dürfte hierher noch gerechnet werden, nach welcher im Jahre 1349 von den Kämmerern Gerhard Meye und Hermannus Pape VIII or. für einen Schild gezahlt wird.

Schlosser.

Die Schlosser werden auch Kleinschmiede genannt und gehörten zum Schmiedeamte, das auch ihre Meisterstücke bestimmte und prüfte. Nach der Verordnung des Schmiedeschragens vom Jahre 1382 (U.-B. 1183) hatte der „clensmideknecht, eer he sines sulves wert,“ ein Paar Sporen, ein Paar Steigbügel und ein Schloß anzufertigen. Wie alle zum Schmiedeamte gehörigen Handwerker, so waren auch die Schlosser verpflichtet, in der Schmiedestraße ihre Werkstatt einzurichten. Kyne Clenesmedes (Lib. red. I. 15) hatte um 1339 irgend eine Besitzlichkeit daselbst, wofür er, wie wir wissen, eine jährliche Abgabe zahlte.

Das S.-B. (1206) erwähnt den von uns schon früher einmal genannten Johannes Cleinsmit, welcher im Anfang des 14. Jahrhunderts mit dem Messerschmied Meynekinus in Geschäftsverbindung gestanden hat[2]).

---

[1]) lastadie, arsenal, dar men de schepe buwet. Schiller und Lübben.

[2]) Aus dem ält. Käm.-B. führen wir folgende auf Schlosserarbeiten sich beziehende Inscriptionen an:

Bl. 5b. „Item X or. vor en slot to deme rennenbome.“ a. a. 1350.

Schmiede (fabri).

Das wichtige Schmiedehandwerk erfreute sich auch in Riga eines kräftigen Wachsthums und einer andauernden Blüthe; hatte doch von demselben eine Straße ihren Namen erhalten, und waren doch die Gesellen des Schmiedeamts so zahlreich vertreten, daß sie 1399 (U.-B. 1495) eine Brüderschaft bilden konnten.

Im Jahre 1382 (U.-B. 1183) wird der Schragen der Schmiede abgefaßt, in dessen erster Redaction wohl noch nicht von den verschiedenen Arten des Schmiedehandwerks die Rede ist; erst in den Zusätzen aus späterer Zeit wird der einzelnen Zweige des Schmiedeamtes gedacht; wir können indeß immerhin nach dem Charakter der Schrift der dem Original von anderer Hand hinzugefügten Artikel annehmen, daß die Ergänzungen wohl sehr bald nach Abfassung der Originalausfertigung entstanden sind [1]). Darnach gehörten zur Zunft der Schmiede zuerst die Grobschmiede, Hufschmiede, die schlechtweg Schmiede genannt werden und uns zunächst hier interessiren sollen; dann die Kleinschmiede (Schlosser) und Messerschmiede. Diesen schlossen sich ferner in zweiter Reihe die Kupferschmiede, Schwertfeger und Plattenschläger an, die alle in der Schmiedestraße untergebracht wurden, wo daher auch im Mittelalter das regste Leben der städtischen Industrie herrschte.

Es ist von mir schon an verschiedenen Stellen bemerkt, daß daselbst nicht allein alle mit den Schmieden verwandte Gewerke, sondern auch andere Gewerbtreibende, welche mit Feuer operirten, ihren Platz finden mußten. Um die Stadt vor Feuersbrünsten zu schützen, hatte man vermuthlich diese Anordnung getroffen, wobei gewiß ganz besondere Vorrichtungen zur Verhinderung von Feuerschäden angebracht sein werden.

Versetzen wir uns im Geiste in die Schmiedestraße des mittelalterlichen Riga und wandern vor der Vesperglocke an einem dunklen Herbstabend durch dieselbe. Von Ferne vernehmen wir schon ein merkwürdiges Klingen und ein dumpfes Getön, dessen Urheber wir auch bald erblicken. Deutlich treten aus dem Dunkel der Werkstatt in röthlichem Lichte die kräftigen Gestalten der Schmiedeknechte hervor, welche munter in nerviger Faust den Hammer auf rothglühendes Eisen schlagen, so daß die Funken sprühen. Jenes Geläute der Hammerschläge, das bei grellem Feuerschein in das Ohr des müssigen Zuschauers dringt, hat auch seinen Reiz. Dieses Bild wiederholt sich, denn die Zahl der Grobschmiede ist in dieser Straße keine geringe [2]). In der Werkstatt des Kleinschmiedes [3]) geht es

---

Bl. 6a. „Item VIII or. pro clavibus." a. a. 1351.
Bl. 9a. „Item V artones pro clave." a. a. 1351.
Bl. 14b. „Item dederunt VI or. pro clavibus santparte." a. a. 1353.
Bl. 18a. „Item pro clavibus." a. a. 1354.

[1]) Das muthmaßliche Original des Schmiedeschragens, auf Pergament, befindet sich im Besitz der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Riga.

[2]) Um das Jahr 1339 lassen sich in der Schmiedestraße (Lib. red. I. 4, 5, 7, 9, 10, 16) folgende Schmiede nachweisen: Bernardus, Wichman, Ludolfus, Detlef, Borchardus und Wasmodus.

[3]) Lib. red. I. 15.

schon ruhiger her, aber auch hier leuchtet die Esse auf, wenn die Bälge blasen und der Meister manches Stück Eisen glühend machen will, welches zu Sporen oder Steigbügeln oder zu Schlüsseln verarbeitet werden soll. Länger fesselt uns schon der Plattenschläger[1]) und der Waffenschmied, deren Erzeugnisse, als da sind Harnische, Beinschienen, Waffenhandschuhe und Schwerter, wir mit Ehrfurcht betrachten. Aus dem Kalkofen[2]) steigt beständig Rauch empor, und beim Töpfer[3]) brennt wohl Tag und Nacht der große Ofen, in dem er den Gebilden seiner Hand Festigkeit für die Dauer geben will. Nicht fern von ihm ist das Haus der Blidenmeister[4]), die ebenfalls am Feuer die verschiedenen Theile der Kriegsgeräthschaften bereiten. Beim Kupferschmied[5]) heimelt uns das Klopfen der Kessel wenig an, und vom Grapengießer[6]) treibt uns der Gedanke, die im Kessel sich wälzende glühende Masse, die zum Guß flüssig gemacht wird, könnte ihre Schranken übersteigen, fort. Bevor wir aber die Straße verlassen, bietet sich uns noch ein Gegenstand unserer Neugierde dar: es ist die Werkstatt des Goldschmiedes Johannes Ribbenisse[7]), welcher das Recht besitzt, das kostbare Silber zu schmelzen, jedoch bei offener Thür, damit er nicht in Versuchung komme, geringhaltiges Silber zu mischen[8]).

Der Eintritt in die Schmiedezunft war an Bedingungen geknüpft, die wir im Großen und Ganzen bereits in den andern Schragen kennen gelernt haben (cfr. den Abschnitt über die Kürschner), deshalb werden wir auch das Gleichartige unberücksichtigt lassen und nur die Abweichungen angeben. Zuvor will ich aber bemerken, daß in der Rolle der Schmiede sich nichts von einem Verbot der Aufnahme undeutscher Lehrjungen findet; es heißt hier nur von dem Aufzunehmenden, daß er „echte und rechte“ sei[9]). Aus dem Nichtvorhandensein dieses Artikels scheint mir nicht erlaubt zu sein, auf eine humanere Auffassung der Nationalitätenfrage unter den zünftigen Schmiedemeistern zu schließen, welche meiner Meinung nach im Mittelalter als etwas Selbstverständliches die Unmöglichkeit der Aufnahme eines Undeutschen ansahen.

Der Aufzunehmende mußte 3 Mark als Eigenthum besitzen, 3 ore zu den Lichten zahlen und in dem Hause des Werkmeisters als Probestück ein Zimmerbeil, eine Sattelaxt und ein Hufeisen schmieden.

---

1) Lib. red. II. 502, 678.
2) Lib. red. I. 31.
3) Lib. red. I. 8.
4) Lib. red. I. 32, 47.
5) Lib. red. II. 222, 654.
6) Lib. red. II. 678.
7) Lib. red. I. 2. cfr. den Abschnitt über die Goldschmiede.
8) Vorstehende Skizze der Schmiedestraße, in der ich der Phantasie freieren Spielraum gewährte, mag zur Veranschaulichung dessen dienen, wie die in dieser Arbeit niedergelegten culturhistorischen Momente auch dem größeren Publikum in freier Behandlung zugänglich gemacht werden könnten.
9) Nach dem Schmiedeschragen von 1578 (Schragenbuch der Stadt Riga, S. 70b) sollen auch Schweden, Esten und Undeutsche zu Lehrjungen angenommen werden.

Ueber die Art und Weise des Meisterschmauses finden sich bei den Schmieden einige nähere Details: „To deme ersten schal he geven enen gude drogen schinken, und twe gude braden und ene tunne beres; vortmer brot, bekere und licht also vele, alse men dar to bedarf, und twe kese.“

Die Werkmeister waren verpflichtet, in jeder Woche eine Revision vorzunehmen und sich zu überzeugen, ob die Arbeiten nach den Vorschriften ausgeführt werden und ob nicht „de halwe mane“ — so nannte man eine Art schlechten Eisens — verarbeitet werde. Die letztere Eisengattung durfte mit Wissen und Einwilligung des Auftraggebers dem guten Eisen zugefügt werden. Die Werkmeister hatten ferner bei diesen Revisionen auch nach solchen zu fahnden, die sich, ohne zum Amte zu gehören, mit dem Schmiedehandwerk befaßten. Denselben wird der Gegenstand ihrer Arbeit abgenommen und dem Vogt eingehändigt, welcher auch die nicht zünftigen Schmiede, sobald sie nur „de halwe mane“ verarbeiten, zu strafen verpflichtet ist. Gesetzwidrigkeiten im Gewerbebetrieb innerhalb der Schmiedezunft zu rügen, war ein Privilegium des Amtes, weshalb man auch diejenigen Zunftgenossen, die um geringer Streitigkeiten willen — wenn keine blaue Flecken und kein Blut zu sehen war — beim Vogt klagten, einer Strafe unterzog. Thätlichkeiten competirten aber vor den Vogt. Beachtung verdienen auch folgende Artikel des Schmiedeschragens: Kohlen durften die Meister nur in Tonnen kaufen und jeder Einzelne, der eine ganze Fuhre mit Kohlen gekauft hatte, war gehalten, seinem Amtsgenossen auf dessen Bitte eine Tonne Kohlen gegen Bezahlung abzutreten. Verstöße gegen diese Verordnungen wurden mit bestimmter Pön in Wachs gebüßt. Dasselbe geschah auch, wenn es einer der Zunftgenossen verabsäumt hatte, den Befehlen der im Auftrage des Raths handelnden Werkmeister nachzukommen und sich im Harnisch gerüstet zu halten. Betreffs der Annahme der Gesellen war verordnet, daß dieselben nur 3 Wochen vor Michaelis und vor Ostern, und nicht nur auf Wochen in den Dienst genommen werden durften.

Im Jahre 1399 hatten die Gesellen des Schmiedeamts eine Brüderschaft zur Förderung ihrer Interessen in kirchlicher, gesellschaftlicher und materieller Hinsicht gestiftet. Als Eintrittsgeld zahlte jeder 2 ore und in den „quatembern“ 1 art. zu Wachs, und an den Vigilien und Messen zum Seelenheil der Verstorbenen und an den Beerdigungen der Brüder hatte jeder sich zu betheiligen. Der gesellige Verkehr der Schmiedegesellen fand hauptsächlich auf der Trinkstube statt, wo die Aelterleute über die Ordnung wachten. Trunkenheit, Würfelspiel und unsittliches Leben strafte die Compagnie. Dem kranken Bruder wurde von der Genossenschaft Unterstützung zu Theil. Bei langdauernder Krankheit wurde von Seiten der Brüderschaft die Aufnahme des Siechen in den „hilgen geest, in dat elende hus“ erwirkt. War ein Bruder ohne seine Schuld in Gefangenschaft gerathen, so sollte die Genossenschaft seine Befreiung erwirken und ihm im Gefängniß Speise und Trank zukommen lassen. Von nicht geringer Bedeutung ist schließlich noch die Thatsache, daß bei

den Versammlungen der Schmiedegesellen 2 Meister aus dem Amte zugegen sein mußten. Diese Verordnung läßt uns mit Recht vermuthen, daß die Gesellen den Meistern gegenüber zu oppositionellen Bestrebungen Neigung verriethen.

Aus der Reihe der in den Quellen genannten Schmiede, die als Inhaber von Häusern, Gärten, Plätzen auftreten, wollen wir nur von 3 Meistern Mittheilung machen: Der Schmied Werner kommt am frühesten schon 1292 vor, wo er seine Besitzlichkeit für VII mrc. verpfändet (S.-B. 1548, 58, 69). Im Jahre 1385 besaß Kristian Smet (Lib. red. II. 553, 747) einen Laden beim Aufgang zum Rathhause, in dem er gewiß seine Fabrikate auszustellen pflegte. Nach dem ält. Käm.-B. macht die Stadt häufig Bestellungen bei dem Schmied Bernhardus[1]), der die Reparatur an dem Kalkofen und an der Badstube vor der Schalpforte und noch manche andere Arbeit übernimmt. In vielen Inscriptionen des ält. Käm.-B's.[2]), wo von den Eisenarbeiten an den Pforten und dem Beschlag der Pferde die Rede ist, findet sich der Name des Schmiedes nicht genannt, jedoch ist die Annahme, daß auch diese Arbeiten der Schmied Bernhardus ausgeführt habe, nicht allzugewagt.

Schneider (sartores).

Ueber das wichtige Schneiderhandwerk haben sich uns ausführlichere Nachrichten als über die meisten andern Gewerke erhalten. Der älteste Schragen der Schneider, welcher freilich undatirt ist, aber gewiß in das 14. Jahrhundert zu verlegen sein wird[3]), bietet manche beachtenswerthe Details, die wir hier mittheilen wollen.

---

[1]) Um 1340 besaß ein Schmied Bernardus ein Haus und einen Stall in der Schmiedestraße. Lib. red. I. 4, 11.

[2]) Aelt. Käm.-B.:
Bl. 1a. „Item bernardo fabro I m. murstens." a. a. 1348.
Bl. 1a. „Item II or. pro portis tho ysende." a. a. 1348.
Bl. 1b. „Item pro portis tho ysende VII or." a. a. 1349.
Bl. 3b. „Item pro portis tho ysende VI or." a. a. 1349.
Bl. 4b. „Item bernardo fabro XIX solid." a. a. 1350.
Bl. 4b. „Item pro diversis fabrilibus unam marcam et IIII solid. lubicen." a. a. 1350.
Bl. 4b. „Item pro fabrilibus" XXVI or. a. a. 1350.
Bl. 5b. „Item grise fabro XVI or. pro clavis et diversis fabrilibus." a. a. 1350.
Bl. 9a. „Item bernardo fabro I mrc. et XIX or. ad calkoven cum I or. et eidem XVII or. cum ar. pro reparatione . . . . . in stupa scalesporten." 1351.
Bl. 10b. „Item dederunt VII fert. fabro Bernhardo." a. a. 1352.
Bl. 12a. „Item dederunt II½ fert. minus I or. Bernhardo fabro." a. a. 1352.
Bl. 12b. „Item dederunt XXII or. Bernhardo fabro." a. a. 1352.
Bl. 19b. „Item Bernhardo fabro pro canali supra vinhus V fert." a. a. 1354.
Bl. 20b. „Item pro sufferratura equorum VIII sol." a. a. 1355.
Bl. 21b. „Item pro fabricatura et sufferatura fabro VII½ fert." a. a. 1355.
Bl. 22c. „Item pro sufferatura equorum civitatis XXIII sol." a. a 1355.

[3]) U.-B. 1521.

In Betreff der Erfordernisse zum Eintritt in die Zunft heben wir jedoch nur die dem Schneideramt eigenthümlichen Bestimmungen hervor, indem wir auch hier die in den andern Aemtern sich wiederholenden, bei der Aufnahme zu beobachtenden Bedingungen unberücksichtigt lassen (vgl. den Abschnitt über Kürschner). Vom Aufzunehmenden wird der Nachweis eines Vermögens im Betrage von 2 Mark rig., die Lieferung einer Tonne Bier und eines Markpfundes Wachs zu den Lichten gefordert. Als Meisterstück hatte der Amtskandidat auf dem Tisch des Werkmeisters (uppe der werkmeistere tafelen) ein Paar Kleider zuzuschneiden, welches zwei Meister aus dem Amt zu sich nehmen; außerdem konnte auch noch der Aspirant auf seinen Wunsch zum Beweise seiner Kenntnisse auf sämmtlichen Gebieten der Schneiderei ein Kleidungsstück mit einem Kragen (krakedes werkes, vgl. den Abschnitt über Meisterstücke) zuschneiden und zuletzt auch vlämischer Arbeit sich unterziehen. Hieraus scheint hervorzugehen, daß sich das Schneideramt rücksichtlich der Arten seiner Erzeugnisse in verschiedene Kategorieen theilte.

In der Zunftrolle wird ferner bestimmt, daß es keinem Meister erlaubt sei, länger als 14 Nächte an einer Arbeit zu arbeiten, ausgenommen wird natürlich der Fall, wenn vom Besteller eine längere Frist zur Fertigstellung des betreffenden Kleidungsstücks zugestanden ist. Versammlungen über gewerbliche Angelegenheiten durften nur in Anwesenheit der beiden Beisitzer aus dem Rath stattfinden. In den Schragen der Bäcker, Böttcher, Kürschner, Schmiede und Schuhmacher wird nur im Allgemeinen das Vorhandensein der genannten Beisitzer, nicht aber diese bestimmte Art der Kontrole erwähnt. Wenn auch die Zunftrollen der Goldschmiede und Lakenscheerer über das Institut der Beisitzer Schweigen beobachten, so unterliegt es wol keinem Zweifel, daß auch in diesem, wie überhaupt in allen Aemtern, der Rath, welcher, wie es gewöhnlich am Schluß jeder Zunftrolle heißt, de overste hant über alle Gewerke hatte, durch gewisse Glieder seiner Genossenschaft für Aufrechterhaltung seiner Autorität Sorge zu tragen pflegte.

Gehen wir zum Verhältniß der Meister zu ihren Untergebenen über. Wird ein Lehrjunge in den Dienst genommen — fast ausschließlich war überall nur die Aufnahme eines einzigen Lehrjungen gestattet — so war der Meister verpflichtet, eine Tonne Bier zum Besten zu geben. Der aufzunehmende Lehrling, das wird ausdrücklich betont, mußte von deutschen Eltern abstammen. Obwol auch im Schragen der Schneider jede Andeutung über die Nationalität des Meisterkandidaten fehlt, so können wir doch aus dem Angeführten ohne Zweifel schließen, daß derselbe ebenfalls seiner Geburt nach Deutscher sein mußte. Die Gesellen, deren Zahl nicht festgesetzt ist, wurden nicht alle vom Meister verpflegt; einige hatten selbst für ihren Unterhalt zu sorgen. Hinsichtlich ihrer Arbeit herrschte auch kein gleiches Verhältniß. Die Anfertigung neuer Kleider durfte den Gesellen nicht überlassen werden, und dieselben, welche außerhalb des Amts zu arbeiten pflegten, konnten sich auch nur mit dem Ausbessern von alten Kleidungsstücken befassen. Aus

der Hand des Meisters scheinen nur die neuen Kleider hervorgegangen zu sein, wobei ihm natürlich die Gesellen zur Hand sein mußten; die Zunftgesetze verboten aber auch, irgend eine Arbeit zur Hälfte von einem Hilfsarbeiter machen zu lassen.

Die Gesellen des Amts wurden auf ein halbes Jahr in den Dienst genommen und erhielten nach Ablauf dieser Zeit ihren Lohn. Lüderliche Gesellen, welche spielen und sich herumtreiben, sollten nirgends Arbeit finden. Als Strafe wird für jeden versäumten Arbeitstag ein Schilling und für jede außerhalb der Herberge verbrachte Nacht zwei Art. abgezogen.

Zum Schluß ist noch zu bemerken, daß in der Zunftrolle der Schneider abwechselnd die Ausdrücke Knecht und Geselle gebraucht werden. Knecht ist nämlich die alte Bezeichnung für Geselle. Sollte der Schragen der Schneider zu einer Zeit entstanden sein, wo beide Bezeichnungen dasselbe bedeuteten oder etwa wo man schon zwischen Knecht und Geselle einen Unterschied zu machen begann? Wenn letzteres der Fall war, dann müßte man freilich auch der Annahme Raum gewähren, daß die den Ausdruck Geselle enthaltenden Artikel als spätere Einschiebsel anzusehen seien. Uebrigens sind das nur Vermuthungen und ich will darüber kein Urtheil abgeben.

Die vorstehenden aus dem Schragen der Schneider entnommenen Verordnungen haben recht lange Gesetzeskraft gehabt, da sie alle wörtlich übergegangen sind in den um verschiedene Paragraphen vermehrten Schragen von 1492[1]), aus dem wir ein auch für die Geschichte der Kostüme unserer Periode nicht uninteressantes Verzeichniß der von den Schneidern anzufertigenden Kleidungsstücke mit den vom Rath fixirten Preisangaben des Macherlohns (schratlon) hier folgen lassen wollen[2]):

Item 1 siden wambß	1 Mrk.
Item 1 Sayan[3]) wambß	XXX Sch.
Item van wande 1 wambß	XVI „
Item ein rump (Leibchen) van wande mit syden mowen (Ermeln) vnd kragen, ofte sayen . . .	XXII „
Item ein sardock[4]) wambß	XV „
Item ein semisch wambß	½ Mrk.
Item ein paar hasen (Hosen) einem Manne . . .	VI Sch.
Einem jungen von XII Jharen	IIII „
Einen losen langen Rock	XV „
Einen dubbelten langen rock mit overschlage . . .	XV „
Einen langen Mansyoicken[5]) (Mantel)	X „

---

[1]) Schragenbuch der Stadt Riga, S. 36; ein Schragen der Schneider im Schragenbuch des Bürgermeisters Ed. Hollander trägt irrthümlich die Jahreszahl 1442 und gehört einer viel spätern Zeit an.

[2]) Schragenbuch der Stadt Riga, S. 40 u. 41.

[3]) saie, saige war ein leichtes Zeug von feiner Wolle (Schiller u. Lübben).

[4]) sardok ist ein grobes, starkes Zeug, halb Leinen, halb Wolle, zardok vel parchem (Barchent).

[5]) hoike war ein Mantel, der dadurch entstand, daß der alte durch Agraffen, Riemen oder Spangen zusammengehaltene Mantel an jener Stelle, wo er durch die genannten Bindemittel zusammengehalten wurde, entweder ganz oder

Einen langen Clockhoicken	XVI Sch.
Einen korten borger hoicken	1 F.
Eine korte Kledinge	V "

Von Frouwentüge.

Einen widen langen rock mit langen mowen . . .	1 Mrk.
Einen engen rock mit siden mowen	1 "
Einen verstuckeden rock	III F.
1 sube[1])	½ Mrk.
Ein Arsche[2]) sube	1 "
Item einen flamischen engelschen hoiken	1 "
Einen regen hoiken	XXX Sch.
Einen frauwen korten hoiken	III F.
Einen sardocks rock	V "

Junckfrouwentuch.

Item einer iungfrowen van achte Jharen einen verstuckeden rock mit einem some (Saum) . . .	½ Mrk.
Denselben iunckfrawen einen hoicken vor	1 "
Item ein wullenhembt	1 F.
Einer maget einen Kamperhoicken mit einem some .	XXIIII Sch.
sunder some	½ Mrk.
Einen Kamperrock einer maget mit einem some .	XXIIII Sch.
ohne some	XX "
Einen engen Kamperrock	½ Mrk.
Einen witten megde rock	XVI Sch.
Item einem husknecht einen hoiken	VI "
Einen rock VI Sch., 1 par hasen	III "
1 witt gesse (?)	1 F.

Jungentuch.

Item 1 junge van XII Jharen 1 wambß . . .	XXI Sch.
Einem iungen van Achte Jharen 1 wambß . . .	VIII "
Item Dubbelt hasen	IIII "
Einem iungen 1 korten rock mit hogen folden . .	1 F.
Deme manne	XII Sch.
Einen nien stripeden (gestreiften) krakenden hoiken (mit Kragen versehenen Mantel)	II½ Mrk.
Einen schlichten krakenden hoiken	IX F.
Einen langen scharlakens rock mit stripen (Streifen)	V "

Item Kindertuch der wol sich ein ider woll inthorichten.

Aus diesem Verzeichniß ersehen wir, daß die Schneider sowol die Kleider der Männer als auch die der Frauen, Mädchen und Kinder anfertigten.

---

theilweise zugenäht war, sodaß er, ein solcher hoiken, etwa wie eine Glocke aussah (Schiller und Lübben).

[1]) sube war ein langes faltiges Kleid, welches häufig mit Pelzwerk verbrämt oder gefüttert wurde; Schube, Talar.

[2]) arsch ist eine Art dünnes, wollenes Gewebe, das nach dem Fabrikationsorte Arras benannt wurde und jetzt Rasch heißt.

Nach einer diesem Schragen vom Jahr 1492 beigegebenen Rathsverfügung aus dem 16. Jahrhundert scheint eine gewisse Aversion gegen die Anfertigung von Frauenkleidern unter den Schneidern geherrscht zu haben, besonders unter den aus dem Auslande eingewanderten, wo früher eine Arbeitstheilung eingetreten sein muß und die Kleidungsstücke für Frauen von besondern Frauenschneidern hergestellt sein werden.

In Folge der wiederholten Klagen aus der Bürgerschaft verordnet der Rath im Jahr 1576, daß die aus dem Auslande kommenden Schneidergesellen als Meisterstück von den Männerkleidern ein Paar schlichte Hosen und ein Wamms, und von den Frauenkleidern einen Rock und einen Hoiken im Beisein der vier Elterleute zuzuschneiden und anzufertigen haben.

Der wichtigen Bedeutung entsprechend, welche das Schneiderhandwerk in der Reihe der andern Gewerke und im bürgerlichen Leben einer mittelalterlichen Stadt erlangt hatte, treten auch die Schneider zahlreich in den Quellen uns entgegen. Leider sind die Beziehungen, unter denen wir die Handwerker in den Lib. red. und im S.-B. kennen lernten, immer dieselben, und es mag daher, wenngleich das Material recht reichhaltig ist, die Bemerkung genügen, daß die Schneider häufig sowol als Gläubiger als auch als Schuldner genannt werden und auch als Pächter von Buden, nicht selten in der Schmiedestraße und am Markt, woselbst sie vermuthlich auch Tuche verkauften, verzeichnet sind. In der verhältnißmäßig langen Reihe der uns überlieferten Schneider verdient nähere Berücksichtigung der Schneider Gerhardus[1]), welcher innerhalb der Jahre 1288 bis 1301 an verschiedene Geschäftsleute Geld ausleiht. Als seine Schuldner treten neben Handwerkern auch Kaufleute auf, so Johannes Albus, der Reisen unternimmt, und die rührigen Russen Smen und Symon, dann Magister[2]) Petrus und die domina Wendelburgis Grubersche; letztere macht die größte Anleihe, XX mrk., bei unserm Schneider. Gerhardus war also ein bekannter Kapitalist und besonders noch äußerlich dadurch kenntlich, daß er lahm (claudicans) war; dieser Umstand läßt mich die Vermuthung aussprechen, daß die in der Mitte des 14. Jahrhunderts häufig genannte Straße des hinkenden Schneiders (des hinken scroderes strate Lib. red. II, 85, 86, 37[3]) nach dem hinkenden Schneider Gerhardus benannt worden ist.

Bunge, welcher eingehend die Straßen des alten Riga unserer Epoche behandelt, kennt nicht die in den Lib. red. und auch im ält. Käm.-B. erwähnte Straße des hinkenden Schneiders, nennt aber eine den Markt mit dem Kirchhof zu St. Peter, also die die heutige Herrenstraße durchschneidende Straße scheerstrate, platea rasorum (zuweilen auch platea sartorum genannt), welche mit der

---

[1]) S.-B. 13, 21, 169, 567, 592, 807, 848, 860, 1264, 1340, 1415, 1419, 1524.

[2]) Der Ausdruck magister, den ich oben als Titel eines Gelehrten auffaßte, kommt auch als gleichbedeutend mit Meister vor und darf dann einem Handwerker beigelegt werden.

[3]) Lib. red. Napiersky, S. 207 und 208. De hinkende scroders, de hinkende strate.

des hinkenden Schneiders zu identificiren nicht ganz unerlaubt ist. Aus zwei Inscriptionen der Lib. red.[1]) wissen wir, daß sich ein Kalkrost bei St. Peter und ferner ein hinter der Gilde gelegener Stall in der Straße des hinkenden Schneiders befunden haben, welche demnach dieselbe Richtung wie die platea sartorum gehabt hat.

Die Schneider pflegten auch Tuch zu verkaufen, jedoch nur in Stücken, auch verarbeiteten sie nur das ihnen gehörende Tuch. Der Preis für die Elle war vom Rath in der Bursprake[2]) bestimmt; daselbst heißt es: „Vort so vorbut de raed, dat nen schroder schal want vtsniden de elen bouen IIII ore, bi ener mark."

Die Stadt hat jährlich Arbeiten mancherlei Art den Schneidern aufgetragen, wie das ält. Käm.-B. darüber in zahlreichen Inscriptionen berichtet; nicht ganz unbedeutend sind die Ausgaben für Tuche, für das Nähen und Füttern der Gewänder, für die Anfertigung der Wappenkleider[3]) und anderer Kleidungsstücke, womit der Rath den Schreiber, den Notär und die Diener des Raths zu versorgen hatte; ja einmal wird eine Zahlung für einen Rathsherrn und zwar für Kleidungsstücke verzeichnet, welche vermuthlich wol seinem Diener zugedacht waren[4]).

Schreiber (scriptores).

Da es sich nicht feststellen läßt, daß die in den Quellen genannten Schreiber nur als Beamte der Stadt ihre Schreibekunst ausgeübt haben — als solche wären sie aus dem Kreis der Gewerbtreibenden auszuschließen — sondern vermuthlich auch jedem gegen Bezahlung Schriften anfertigten und ihre Kunst als Gewerbe ansahen, so finden sie mit Recht ihren Platz unter den Industriellen unserer Epoche. In dem gesellschaftlichen Leben im Mittelalter, wo nur Wenige des Schreibens kundig waren, machte sich vielfach das Bedürfniß nach einer Unterstützung von Seiten der in der Schreibekunst Geschickten fühlbar. Briefe und Kontrakte der verschiedensten

[1]) Lib. red. I. 225 und II. 566.

[2]) Rig. St.-R. S. 205.

[3]) vgl. den Abschnitt Plattenschläger Anm. 5.

[4]) Aus der großen Zahl der auf Schneiderarbeit sich beziehenden Inskriptionen des ält. Käm.-Bs. wollen wir nur einige hier aufführen:

Bl. 3 a. „Item IIII mrc. minus XII or. pro vestibus famulorum." a. a. 1349.

Bl. 11 b. „Item dederunt XVIII or. pro sartura tunicarum familiarium." a. a. 1352.

Bl. 13 b. „Item dederunt IIII mrc. cum V or. pro vestimentorum famulorum." a. a. 1352.

Bl. 14 b. „Item dederunt XXII or. pro sartura vestimentorum civitatis." a. a. 1353.

Bl. 14 b. „Item dederunt pro foderatura vestimentorum meorum XVIII or." a. a. 1353.

Bl. 28 a. „Item pro precio sartorum pro vestibus famulorum" XXVI or. a. a. 1357.

Bl. 36 b. „Item pro panno scriptoris ad vestitum III mrc. cum XVI or et XVIII or. pro foderatura." a. a. 1359.

Bl. 38 a. „Item pro diversa sartura vestium scilicet dom. Johannis bolten et scriptoris et famulorum civitatis V fert uno lot. minus." a. a. 1360.

Art gab es abzufassen, so daß man des Schreibers nicht entbehren konnte. Es liegt demnach die Annahme sehr nahe, daß in Riga, in einer Stadt, wo ein reges gewerbliches Leben herrschte und die mannigfachsten Rechtsverhältnisse entstanden waren, sich frühzeitig auch das Schreibergewerbe ausgebildet habe, was besonders in der Zeit der Fall gewesen sein wird, wo nicht mehr allein die Geistlichen die Vertreter der Bildung waren.

In den Lib. red.[1]) wird um die Mitte des 14. Jahrhunderts ein Detmar Scriver genannt, der 6 or. als Pacht für zwei Plätze zahlt, und gegen Ende des genannten Zeitraums war ein Johannes Schriver Besitzer eines Gartens bei der St. Jakobspforte.

Das S.-B. erwähnt beim Jahre 1300 einen Johannes scriptor, dem der reichbegüterte Rathsherr Conrad de Moren V mrc. und 1½ fert. geliehen hatte.

In dem Schreiber, dessen das ält. Käm.-B. gedenkt, haben wir gewiß einen Beamten der Stadt resp. des Kämmerers zu sehen. Als Gehalt bekommt derselbe jährlich VI fert. und außerdem auch noch freie Kleidung[2]).

Größtentheils schrieb man in unserer Epoche auf Pergament, später aber auch schon auf Papier. In den größern Städten Deutschlands, so in Danzig, Lübeck und Hamburg, hat es, wie wir wissen, Pergamentmacher (perminter) gegeben. In Riga lassen sich jedoch keine nachweisen, obgleich kaum bezweifelt werden kann, daß rücksichtlich des verhältnißmäßig nicht unbedeutenden Verbrauchs an Pergament auch die einheimische Industrie sich mit der Herstellung dieses Schreibmaterials befaßt haben muß. Im ält. Käm.-B. sind mehrere Inscriptionen über den Ankauf von Pergament enthalten. 1356 kostet eine Dekade Pergament 1 fert., jedoch variirt der Preis in den verschiedenen Jahren[3]).

Schuhmacher (sutores).

Wie alle die Gewerke, deren Erzeugnisse zur Befriedigung der unentbehrlichsten Bedürfnisse gehören, haben auch die Schuhmacher ein hohes Alter und treten zahlreicher in den Städten auf. Ueber die Schuhmacher in Riga sind uns auch aus recht früher Zeit Nachrichten überliefert, und häufiger als die andern Handwerker werden

---

[1]) I. 214.

[2]) Aelt. Käm.-B.: Bl. 37a. „Item scriptori VI fertones." a. a 1359. Bl. 38a. „Item scriptori VI fertones" a. a. 1360.
Bl. 36b. „Item pro panno scriptoris ad vestitum III mrc. cum XVI or. et XVIII or. pro foderatura." a. a. 1359, vgl. Karl Koppmann, Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg von 1350—1400.

[3]) Aelt. Käm.-B.: Bl. 5a. „Item pro pergameno XVIII or." a. a. 1350.
Bl. 10a. „Item dederunt pro pergameno 1 fert." a. a. 1351.
Bl. 12b. „Item dederunt V solid. pro 1 decade pergameni." a. a. 1352.
Bl. 14a. „Item dederunt XV or. pro II decadis pergameni." a. a. 1353.
Bl. 16b. „Item pro II decadis pergameni 1 fert." a. a. 1354.
Bl. 24b. „Item pro uno decade pergamenti 1 fert." a. a. 1356.
Bl. 26b. „Item pro dimidia decade pergameni ½ fert." a. a. 1356.
Bl. 38b. „Item pro quinque decadibus pergameni et III libris popiris XXXIII sol." a. a. 1360.

sie in den Quellen genannt. Um 1280[1]) sind vom Rath Verordnungen für Gerber und Schuhmacher erlassen, welche zu den ältesten Gesetzbestimmungen betreffs des gewerblichen Betriebes in Riga gehören. Bei den Gerbern haben wir derselben schon einmal gedacht. Für Schuhmacher ist darin Folgendes enthalten: Denselben war es verboten, mehr als sie zu ihren Arbeiten bedürfen, zu gerben, wobei sie darauf zu achten hatten, daß die Felle nicht mit Birkenlohe und nur in dem Gerbehause der Stadt gegerbt werden. Ferner stand es den Schuhmachern nicht frei, Leder in ganzen „hueden" zu verkaufen. Im 13. und 14. Jahrhundert wurde das der Stadt gehörige, jenseits des Rigeflusses gelegene Gerbehaus, in welchem sich ein Kessel von 2, später von 3 Tonnen (lagena) befand, von den Schuhmachern benutzt, wofür sie zuerst 1 mrc., dann 10 or. und zuletzt, 1395, ½ mrc. zahlten[2]). Ob die Schuhmacher dieses Gerbehaus für sich allein beanspruchen durften oder ob die Gerber sich desselben auch bedienten, läßt sich nicht entscheiden; letztere Annahme scheint übrigens die größere Wahrscheinlichkeit für sich zu haben, da man im 15. Jahrhundert die den Gerbern gehörenden Gerbehäuser von denen der Belter und Schuhmacher unterscheidet[3]). Im Laufe der Zeit wird die Menge der letzteren so bedeutend angewachsen sein, daß eine Vereinigung in Bezug auf die Arbeiten im Gerbehause nicht gut mehr möglich gewesen, wodurch sich die Obrigkeit veranlaßt gesehen haben wird, den Schuhmachern besondere Anstalten zur Präparation des Leders einzuräumen.

Reichhaltigere Nachrichten liefert der Schragen der Schuhmacher, welcher sich leider ohne Angabe der Entstehungszeit erhalten hat. Von Bunge ist aus der wörtlichen Uebereinstimmung mit der eigenthümlichen Einleitung des im Jahre 1375 abgefaßten Böttcherschragens auf Gleichzeitigkeit beider geschlossen worden. Es ist schon oben in dem Abschnitt über Meisterstücke, wo über die Schuhmacher manche Mittheilung gemacht worden ist, darauf hingewiesen worden, wie dieselben für die Wahrung ihres Rufes sorgten und auf Aeußerlichkeiten Gewicht legten. Zudem läßt sich noch manches Beachtenswerthe hinzufügen.

Kam ein fremder Schuhmacher mit Weib und Kind nach Riga, so mußte derselbe Beweise dafür beibringen, daß er und seine Gattin als biedere Leute gelebt hatten; wer sich mit einem Weibe, dessen Ruf ein übler war, vornedert (erniedrigt), wurde aus dem Amte ausgeschlossen. Nach dem ersten Paragraphen der Zunftrolle soll derjenige, welcher in das Amt zu treten wünscht, sin werk eschen (um das Recht der Aufnahme nachsuchen) zu Michaelis und Ostern, dann in der Stadt ein Jahr dienen und binnen dieser Zeit wieder 3 mal das Werk eschen. In keinem der andern Aemter sind uns derartige Formalitäten begegnet.

Als Meisterstück waren im Schuhmacheramt 4 Paar Schuhe vor dem Werke anzufertigen, und zwar ein Paar Frauenschuhe mit

[1]) U.-B. 471.
[2]) Lib. red. II. 101, 210, 491, 605.
[3]) Napiersky, Lib. red. S. 215, 14.

Knöpfen, ein Paar Weiberschuhe, ein Paar niedrige Schuhe und ein Paar Stiefel[1]). Zu den Lichten hatte der Aufzunehmende 1 fert. zu zahlen. Die übrigen Verpflichtungen des Meisterkandidaten sind gleich den Bedingungen zum Eintritt in die andern Aemter. Wie überall, so waren auch die Mitglieder der Schuhmacherzunft Deutsche. Freilich heißt es auch hier nur von dem Meisterkandidaten, daß er echt und recht geboren sei; aber in dem die Aufnahme des Lehrjungen behandelnden Artikel ist deutlich der Ausschluß der Undeutschen ausgesprochen. Untaugliche Arbeiten werden den Verordnungen der Zunft gemäß zum Besten der milden Stiftungen konfiscirt. Alle zum Verkauf auf dem Markte bestimmten Schuhwaaren werden zuvor von den Meistern geprüft, und für jedes nicht vorschriftmäßig angefertigte Paar Schuhe oder Stiefel ist ein Markpfund Wachs zu zahlen. Die Meister durften nur die aus ihrer Werkstatt hervorgegangenen Gegenstände feilbieten; wer fremde, im Auslande angefertigte Schuhwaaren verkauft, unterliegt einer Strafe von Seiten der Zunft. An Sonn- und Feiertagen war das Ausstellen der Schuhwaaren auf den Schaubänken erst nach Beendigung des Gottesdienstes zu St. Peter gestattet. Nach der Bierglocke mußte am heiligen Abend jegliche Arbeit ruhen. Rohes Leder sollte man aus dem Scharren von Ostern bis Michaelis nicht vor 5, und von Michaelis bis Ostern nicht vor 7 Uhr kaufen. In den uns bekannten Schragen der andern Aemter wird die Zahl der mitarbeitenden Gesellen nicht angegeben; im Schuhmacheramt aber ist die Zahl derselben auf vier beschränkt[2]).

In keinem Schragen treten so deutlich die dem Einzelnen von der Genossenschaft gebotenen Berechtigungen und Vortheile hervor, wie eben im Schragen der Schuhmacher. Die Kinder der Meister (knecht edder junkorowe) sollen das Werk frei haben, und auch der Schwiegersohn soll gewisse Privilegien genießen. Die Wittwe eines Meisters konnte ein Jahr das Geschäft weiterführen (vgl. den Abschnitt über Lakenscheerer), und die Kranken und Armen erhalten zu drei Malen VI ore vom Aeltermann. Die in Folge hohen Alters arbeitsunfähigen Mitglieder der Zunft genießen das Recht der unentgeltlichen Theilnahme an den Trinkgelagen. Der Schragen der Schuhmacher behandelt nicht wie die meisten der andern Aemter weitläufig und eingehend die Regeln über das Verhalten auf der Trinkstube, welche gewiß auch von ihnen täglich am Abend besucht worden ist, sondern übergeht diese Materie vielleicht als selbstverständlich; zu bemerken ist dabei aber, daß besondere Aufmerksamkeit dem Trunke zu Pfingsten geschenkt wird. Das war den Schuhmachern ein besonderer Festtag. Nach Beendigung desselben schenkte immer der Aeltermann dem Prediger (kerkheren) zu St. Peter III ore zum Gedächtniß und Troste der Seelen der aus dem Amte Verstorbenen. Derartige von den Handwerkern besonders gefeierte Festtage sind mir unter den andern Aemtern nicht bekannt.

---

[1]) In der nur wenige unbedeutende Veränderungen aufweisenden Abschrift des Schuhmacherschragens im Schragenbuch der Stadt Riga steht „Stiefelen" und nicht „scravelen", wie Bunge abdruckt.

[2]) Bunge, die Stadt Riga u. s. w. S. 141 ff. hat dem Verhältniß der Meister zu den Lehrlingen und Gesellen ein besonderes Kapitel gewidmet.

Unsere Mittheilung aus dem Schragen schließen wir mit der Bemerkung, daß die Beisitzer aus dem Rathe an den Versammlungen der Schuhmacher Theil nehmen, woselbst sie die von den Aelterleuten gefällten Urtheile zu bestätigen hatten.

Während unserer Epoche waren die Schuhmacher in Riga zahlreich vertreten. Im S.-B. werden 8, in den Lib. red. 7 Schuhmacher genannt, welche Summe uns nicht so gering erscheinen wird, wenn wir den Umstand berücksichtigen, daß von den meisten der andern Gewerke nur einige wenige sich in den Quellen finden. Noch einige andere Belege für die ausgesprochene Ansicht lassen sich anführen. Die heutige Scheunenstraße hieß im 13. und 14. Jahrhundert schu- oder schostrate, platea sutorum[1]), wo wol die überwiegende Mehrzahl der Schuhmacher ihre Werkstätten und Verkaufsläden aufgeschlagen hatte; urkundlich läßt sich ferner nachweisen, daß a. 1291 in der Schuhmacherstraße zwei Apotheken der Schuhmacher waren[2]).

Zwei Schuhmacher Ludekinus und Wesselus hatten ihre Buden in der Nähe des Marktes[3]). Von den im S.-B. uns genannten Schuhmachern wollen wir nur den daselbst am häufigsten verzeichneten Henricus Niger (Suertinch) hier anführen. Derselbe ist sowol als Schuldner als auch als Gläubiger häufig erwähnt und scheint demnach kein unbedeutendes Geschäft betrieben zu haben, zumal er noch dabei Reisen zu unternehmen Veranlassung findet (S.-B. 1742). Sein Zeitgenosse Johannes Grimme (S.-B. 930) wird wol auch mit Auswärtigen in Handelsbeziehungen getreten sein, da er im Jahre 1305 zu Michaelis das von Henricus Kubit entliehene Wachs in Lübeck zu bezahlen verspricht.

Zum Schluß sei noch ein Schuhmacher erwähnt, über dessen Lebensumstände uns einige Daten überliefert sind. Im S.-B. 402 wird gegen Ende des 13. Jahrhunderts ein Fredericus sutor genannt, welcher mit seinem Amtsgenossen Thidericus VIII mrc. von Hinricus de Werle geliehen hatte und vielleicht zu identificiren ist mit einem im Jahre 1325 (U.-B. 710) auftretenden Schuhmacher gleichen Namens. Letzterer war mit verschiedenen andern rig. Bürgern gefangen und unter sehr harten Bedingungen wieder in Freiheit gesetzt worden. Als am Gründonnerstag, Charfreitag und Ostersonntag des Jahres 1325 der Erzbischof Friedrich von Riga in der Domkirche nach Beendigung des Gottesdienstes den Bann über den Orden aussprach, wird auch der Gefahren gedacht, in welchen sich der Schuhmacher Friedrich befunden hatte.

Schwertfeger (Waffenschmiede).

Die Schwertfeger gehörten zum Zunftverbande der Schmiede und hatten als Meisterstück, das auch im Schmiedeschragen angegeben ist, 3 Schwerter („de unstraflek sin und sin egen sin“)

---

[1]) Bunge, die Stadt Riga u. s. w. S. 68 ff.
[2]) S.-B. 642.
[3]) Lib. red. II. 550, 305.

zu bereiten. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Schwertfeger gleich den Schmieden an Essen arbeiteten, werden wir wol auch annehmen dürfen, daß erstere ebenfalls in der Schmiedestraße ihre Werkstätten hatten. Direkte Quellenangaben fehlen uns jedoch darüber. Im Jahre 1350 hatte ein Schwertfeger die Eckbude beim Rathhause gegenüber dem Brodscharren auf zwei Jahre gepachtet, wofür er 12 or. jährlich zahlte. In dieser für den Handel äußerst günstig gelegenen Bude verkaufte er wol seine Schwerter.

Die Zahl der anzuführenden Schwertfeger würde größer sein, wenn die Gewißheit erlangt wäre, daß wir immer unter gladiatores, welche ich oben, dem Beispiele Th. Hirsch's folgend, den Scheidenmachern zuzählte, Anfertiger von Schwertern zu verstehen hätten[1]).

Silberschmelzer (Zulverberner, testberner, argentifusores).

Die Silberschmelzer sind schon früher einmal bei den Goldschmieden erwähnt, woselbst eine spätere Behandlung ihrer Gewerbthätigkeit in Aussicht gestellt wurde. Sie gehörten wol mehr zu den Beamten der Stadt und als solche dürften sie kaum zu den gewerbtreibenden Bürgern gezählt werden; indeß scheint mir das aus dem Grunde nicht geboten, weil ihre Arbeit der der eigentlichen Handwerker gleich ist und sie somit zur Charakteristik des mittelalterlichen Lebens einen nicht unwesentlichen Beitrag liefern.

Die Silberschmelzer stellten das probehaltige Silber her, das die Goldschmiede und auch gewiß die Münzmeister zu verarbeiten pflegten. In einem flachen, aus besonderem Tone geformten Schmelztiegel, welcher test hieß, probirten die Silberschmelzer, daher auch Testbrenner (testberner) genannt, das Silber und brannten die Blicke, damit das Silber fein werde[2]). Was wir unter dem probehaltigen Silber in Riga zu verstehen haben, läßt sich nicht genau angeben. Einige Anhaltspunkte zur Erörterung dieser Frage geben die umgearbeiteten rigischen Statuten, welche einen Artikel enthalten, der überschrieben ist: „Van deme rigeschen suluere." Daselbst wird Folgendes verordnet: „So weme dath rigesche goth bevolen wert," der soll die Mark so gießen, daß sie 15 Loth Silber enthält; macht er sie um zwei Pfennige schlechter, so soll er der Stadt 3 Mark Silber geben; beträgt die Verschlechterung einen Satin (1/32 einer Mark), so verliert er seine Hand, welche Strafe mit 5 Mark Silber abgelöst werden kann; war aber die Mark um ein Loth (1/16 einer Mark) schlechter, als sie gesetzlich sein soll, so wird er mit dem Tode bestraft[3]). Hier ist von der Herstellung der Mark, also vom Schmelzen des Silbers die Rede. Nach Bunge wird diese Arbeit vom Münzmeister ausgeführt, welcher in der betreffenden Verordnung aber nicht genannt wird; in derselben heißt es, wie schon oben angeführt, nur ganz allgemein: „So weme dath ri-

[1]) Vgl. K. Koppmann, Die Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg, 1350–1400. S. L.

[2]) Schiller und Lübben.

[3]) Bunge, Die Stadt Riga u. s. w. S. 315.

gesche goth bevolen wert," und wir werden wol, da uns in der älteren Zeit, nämlich im 13. und 14. Jahrhundert, keine Münzmeister begegnen, in dem Bereiter des probehaltigen Silbers den Silberschmelzer zu erkennen haben. Groß war desselben Verantwortlichkeit. Gut und Leben stand auf dem Spiele, wenn das Schmelzen nicht gewissenhaft betrieben wurde. Die Bestimmung, daß die rig. Silbermark 15 Loth reinen Silbers enthalten mußte, ist so zu verstehen, daß letztere 15 Loth reinen Silbers und 1 Loth unedles Metall enthalten mußte. Das probehaltige Silber der Goldschmiede wird dieselbe Metallmischung gewesen sein. Die Werkstatt des Silberschmelzers scheint sich unter dem Rathhause befunden zu haben, woselbst dieselbe ohne Mühe von der Obrigkeit zu kontroliren war. Silberhütten, wie in Lübeck und Hamburg, gab es in Riga nicht. Dagegen scheinen wiederum in Danzig keine argentifusores existirt zu haben; wenigstens erwähnt Th. Hirsch derselben nicht. Daß sie in Lübeck vorhanden gewesen sind, ist wahrscheinlich, kann jedoch aus dem mir vorliegenden Material nicht entschieden werden. In Lübeck wird, so vermuthe ich, das reine Silber in den außerhalb der Stadt gelegenen Silberhütten bereitet worden sein, während das probehaltige — darunter verstehe ich das mit unedlen Metallen vermischte und in diesem Zustande zu weiterer Verarbeitung sich eignende Silber — in der Stadt und zwar von den Goldschmieden ebenfalls unter dem Rathhause hergestellt wurde[1]).

Das ält. Käm.-B. und die Lib. red. überliefern einige Daten über die Silberschmelzer. Im Jahre 1352 miethete Ludekinus Argentifusor unter dem Rathhause eine Bude, für die er als Pacht eine Mark zahlt[2]). 1355 und 1356 erhält nach dem ält. Käm.-B. der argentifusor ludekinus kochen (kothen?) 1 mrc. zur Miethe für seine Bude. Unter den in derselben Quelle enthaltenen Nachrichten über die Silberschmelzer ist noch eine Notiz beachtenswerth, nämlich die, daß für das Brennen des Silbers im Jahre 1352 I Mark und X or. gezahlt wird[3]).

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts treten noch 3 Silberschmelzer auf: Hermannus Zulverberner, Roloff und Engelke Testberner; den beiden letzteren schuldete die Stadt 4 mrc.[4]).

---

[1]) C. Wehrmann, S. 220.

[2]) Lib. red. II. 46.

[3]) Aelt. Käm.-B.: Bl. 12a. „Item dederunt 1 mrc. cum X or. pro argento cremando." a. a. 1352.

Bl. 22b. „Item ludekino kochen (kothen?) argentifusori 1 mrc." a. a. 1355.

Bl. 26b. „Item ludekino argentifusori pro hura de bodu sue 1 mrc." a. a. 1356.

Bl. 29b. „Item ad usus argentifusorum XXXIII or." a. a. 1357.

Bl. 36b. „Item VI fert. pro conductore domus argentifusoris in quibus dom. cons. sibi subvenerunt." a. a. 1359.

[4]) Lib. red. II. 15, 528.

Spielleute.

Zu den Spielleuten zählen wir Musikanten, Gaukler und Schauspieler.

Wie zu allen Zeiten, so hatte auch im Mittelalter der Mensch das Verlangen, um den Ernst des Lebens zu mildern und eine erquickende Abwechselung in das Einerlei der täglichen Erscheinungen zu bringen, für gewisse Zeitmomente die Last der Arbeit abzustreifen und sich dem Vergnügen hinzugeben[1]). Jedoch die Art und Weise, wie man die Lustbarkeiten auf sich einwirken ließ oder dieselben empfand, war eine ganz andere als heutzutage. Erstens hatten alle Festtage einen kirchlichen Charakter und gewährten daher den weltlichen Freuden nur einen äußerst beschränkten Spielraum; dann aber war auch der mittelalterliche Mensch weniger zu Reflexionen geneigt, wodurch er unmittelbarer und voller genießen konnte. Es ist demnach erklärlich, daß diejenigen Leute, deren Gewerbe es war, mit ihrer Kunst die Freuden der Feste zu erhöhen, wenn auch gerade keinen sehr geachteten, so doch ohne Zweifel einen interessanten Bestandtheil der mittelalterlichen Gesellschaft bildeten, was ihnen auch den Platz unter den Gewerbtreibenden Rigas im 13. und 14. Jahrhundert sichert.

Zur Erheiterung des Daseins diente eines der beliebtesten Vergnügungen, die Musik. Nicht nur an den hohen kirchlichen Festtagen, sondern auch zu Hochzeiten und Kindtaufen boten die Musikanten und fahrenden Schüler als Sänger und Deklamatoren mancherlei Kurzweil dar. In den größeren Städten gab es einige vom Rath besoldete Spielleute, welche auf der Gildstube und bei Gelegenheit eines hohen Besuches aufspielten. Auch diese Seite des gesellschaftlichen Lebens im alten Riga während des 13. und 14. Jahrhunderts läßt sich beleuchten.

In der Gildstube der Kaufleute wurden musikalische Aufführungen veranstaltet, und zu den daselbst stattgehabten Tänzen werden die Musikanten der Stadt Musik gemacht haben[2]). Spärlich sind die uns erhaltenen Nachrichten über die Spielleute. Im Jahr 1357 pachtet der Pfeifer (Fistulator) Fritze eine auf dem Sandberge befindliche Wiese (leggam?) auf 4 Jahre für 1½ Mark Silb. jährlich; für die Zahlung leistet Bürgschaft dominus Johannes de Ripa[3]). Ein Pfeifer Nicolaus erhält 1356 „pro dampno sue domus"[4]) 1 fert., und ein Jahr vorher wird den Pfeifern zu Weihnachten XVIII or. gezahlt[5]).

Neben den Pfeifern treten auch Geiger (figellatores) auf. Nach einer Inscription des ält. Käm.-Bs. vom Jahre 1359 ist einem ungenannten Fiedler (cuidam figellatori) eine Zahlung im Betrage von IIII or. gemacht worden[6]); hier hätten wir es vielleicht mit

---

1) Dr. G. L. Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter. I. S. 346 ff.
2) U.-B. 950.
3) Lib. red. II. 282.
4) Aelt. Käm.-B.: Bl. 26a.
5) Aelt. Käm.-B.: Bl. 21b. „Item fistulatoribus in nativitate Cristi XVIII or."
6) Aelt. Käm.-B.: Bl. 35b. „Item cuidam figellatori IIII or." a. a. 1359.

einem fahrenden Spielmann zu thun, dessen Namen der die Ausgaben aufzeichnende Kämmerer nicht nennen wollte oder konnte.

Zu Fastnacht trat schon früh die kirchliche Feier in den Hintergrund, und die weltlichen Freuden walteten ganz uneingeschränkt. Aus dem ält. Käm.-B. erfahren wir, daß man an diesem Tage dem Genuß der geistigen Getränke sich hingab, und im Jahre 1349 verdienen sich die Gaukler (joculatores) V fert. und I or.[1]).

Theatralische Aufführungen wurden im Mittelalter nur gelegentlich, namentlich in der Fastenzeit, veranstaltet, welche größtentheils den Zweck hatten, dem Volke, das die heilige Schrift nicht selbst las, den historischen Inhalt derselben darzustellen und zu gleicher Zeit moralische Belehrung zu gewähren[2]). Das religiöse Gefühl sollte auch auf eine andere Weise, als es beim Gottesdienste geschah, belebt werden. In unsern Quellen werden freilich keine Schauspieler genannt, indeß ist uns aber eine hierher bezügliche Nachricht aus dem 13. Jahrhundert durch Heinrich von Lettland erhalten, der uns erzählt, daß im Jahre 1205 in Riga zur Erbauung und Belehrung der Neubekehrten biblische Stoffe dramatisch vorgeführt worden sind. Die interessante Stelle aus unserer ältesten und vorzüglichsten Chronik möge hier in deutscher Uebersetzung folgen[3]). „Im selben Winter ward mitten in Riga ein sehr hübsches Prophetenspiel aufgeführt, was die Lateiner eine Komödie nennen, damit die Heidenschaft die Anfänge des christlichen Glaubens auch durch sehenden Glauben lernen möchte. Der Inhalt dieses Spiels und dieser Komödie wurde durch einen Dolmetscher sowol den Neubekehrten als den Heiden, die zugegen waren, auf das Genaueste ausgelegt. Als aber die Gewaffneten Gideons mit den Philistern stritten, wurde den Heiden bange, denn sie fürchteten, erschlagen zu werden, und hoben an zu fliehen, doch rief man sie vorsichtig wieder. Also hatte die Kirche sehr kurze Zeit eine Stille, da sie in Frieden ruhete. Dieses Spiel aber war wie ein Vorgang, Vorspiel und Vorbedeutung künftiger Leiden. Denn es waren Kriege in selbigem Spiele, als Davids, Gideons, Herodis. Auch war die Lehre Alten und Neuen Testaments. Sintemal die Heidenschaft durch die gar vielen Kriege, welche noch kamen, mußte bekehret, und durch die Lehre Alten und Neuen Testaments unterrichtet werden, wie sie zu dem wahren Friedenstifter und zum ewigen Leben gelangen möchte.“

Steinmetzen (lapicidae).

Am frühesten von allen Gewerken in unsern Provinzen werden die Steinmetzen genannt. Heinrich von Lettland berichtet, daß vor 1191, also eine geraume Zeit vor der Gründung Rigas, von Bischof Meinhard Steinmetzen aus Gotland berufen seien. Diese führten das erste Steinhaus oder Schloß zu Uexküll auf, welches die Heiden

---

1) Aelt. Käm.-B.: Bl. 3a „Item in carnisprivio dedimus joculatoribus V fert. et I or.“ a. a. 1349.

2) Dr. G. L. Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter. I. S. 436 ff.

3) Heinrich v. Lettlands Chronik. Kap. IX, 14. Script. rer. Liv. I.

mit Stricken in die Düna ziehen wollten. Später waren die Steinmetzen bei der Erbauung Kirchholms behülflich, und die Annahme liegt sehr nahe, daß dieselben auch bei der Gründung Rigas thätig gewesen sind.

Worin die Arbeit der Steinmetzen bestand, darüber schweigen unsere Quellen. Nach K. Koppmann (S. L) verarbeiten die lapicidae (Steinhauer) die rohen Felssteine, welche zu Vorsetzen am Wasser und zur Pflasterung der Straßen gebraucht werden. C. Wehrmann (S. 9) ist der Ansicht, daß die lapiscidae, die er Steinschneider nennt, hauptsächlich im Dienste der Kirche gearbeitet haben. Es ist möglich, daß die lapiscidae in Riga gleiche und ähnliche Arbeiten ausführten. Vielleicht ist die Steinornamentik an den Bogenenden in Domsgang und in dem Saale der großen Gilde, welche Verzierungen einer sehr frühen Zeit des Mittelalters angehören, von den Steinmetzen ausgeführt worden.

Um 1340 lebte in Riga ein Thidericus Lapicida, dessen Gattin in der Straße der Schuhmacher irgend eine Besitzlichkeit inne hatte[1]), und in der Schmiedestraße besaß Johannes Lubike lapiscida eine Bude, deren Miethzins jährlich $2^1/_2$ fert. betrug. Die Instandhaltung derselben hatte er jedoch auf Kosten der Stadt zu besorgen. Das S.-B. erwähnt (1607) beim Jahre 1301 einen Wernerus lapicida als Schuldner des Vogts von Wittensten.

Täschner.

Es scheint, daß sich von dem Gewerk der Belter neben den Riemenschlägern im Laufe der Zeit auch die Täschner, welche den Beutelmachern[2]) nahe verwandt waren, abgetrennt haben.

Die Täschner oder Taschenmacher verfertigten hauptsächlich Taschen und Beutel aus Leder, welche der mittelalterlichen Sitte gemäß an Gürteln getragen wurden und bei reichen Leuten ein Stück der Kleidung bildeten, an dem die Prunksucht durch kostbare Verzierungen sich Genüge thun konnte. Neben den an Gürteln zu tragenden Taschen verfertigten die Täschner auch Satteltaschen, semische Hosen und Handschuhe, die in Danzig mit Seide verblümt getragen wurden[3]).

Im Jahre 1378 hatte ein Johannes Teschener unter dem Rathhause, wo er vermuthlich seine Fabrikate feil zu bieten pflegte, einen Laden[4]).

Töpfer (ollifices).

Den Töpfern war es, weil ihre Arbeit Feuersgefahr mit sich brachte, gewiß nicht gestattet, überall ihre Werkstatt zu errichten. Die

[1]) Lib. red. I. 231.
[2]) Der Abschnitt, der die Ueberschrift Beutelmacher trägt, ist eigentlich dem die Riemenschläger (Gürtler), Riemenschneider, Täschner, Beutelmacher umfassenden Gewerke der Belter gewidmet.
[3]) C. Wehrmann, S. 188. Th. Hirsch, S. 304.
[4]) Lib. red. II. 168, 185.

Lib. red. (I. 8) erwähnen nur eines Töpfers, des Henricus Ollifex, welcher in der Schmiedestraße, in der meiner Meinung nach alle mit Feuer operirenden Gewerke vereinigt waren, irgend ein Immobil besaß, und woselbst wol die Vorrichtungen zur Herstellung seiner Erzeugnisse sich befanden. In Hamburg wurde 1293 einem Töpfer ein außerhalb der Stadt gelegenes Ziegelhaus eingeräumt. Sowol Töpfe und andere irdene Gefäße, als auch Ziegel und Dachpfannen fabricirte er hier[1]). Die Verfertigung von Oefen, welche heutzutage ihre Hauptbeschäftigung ausmacht, gehört erst einer spätern Zeit an.

Im S.-B. treten im 13. Jahrhundert 2 Töpfer, Thidericus und Johannes de Dobelen[2]), auf, von denen der letztere bald als Schuldner, bald als Gläubiger genannt wird und mit Leuten verschiedener Nationalität und verschiedenen Standes diverse Geldgeschäfte betrieb. Größtentheils nimmt er Geld von rig. Bürgern deutscher Nationalität auf, um es wieder den Russen auszuleihen. Einmal verpfändet er seinen Erbbesitz und auch den ihm pfandweise übergebenen seiner Schwiegermutter.

Träg. (portatores).

In einer See- und Handelsstadt bilden die Träger ein wichtiges Gewerbe, welches hauptsächlich von den Kaufleuten in Anspruch genommen wurde; erstere theilten sich in Bier-, Wein-, Kalk- und Salzträger. In der Mitte des 14. Jahrhunderts hatte ein Hans Dregher einen im Ellernbrock gelegenen Platz gekauft, wofür er als Grundzins 18 or. jährlich zahlte[3]); welcher Kategorie der Träger der Genannte beizuzählen sei, muß unbestimmt bleiben.

Die Zunft der Bierträger war, Dank dem schwungreichen Betriebe des Brauereigewerbes, zweifelsohne die zahlreichste und in Folge dessen mußten auch ihre Glieder den andern Trägern an Einfluß und Bedeutung überlegen sein. Das geht auch schon aus ihrem Schragen hervor, den die Bierträgerkompagnie sich im Jahre 1386 vom Rath bestätigen läßt. Uns liegt der vom Rathe im Jahr 1466 verbesserte und konfirmirte Schragen in einer der livl. Ritterschaftsbibliothek gehörigen Abschrift vor, aus der wir über die Institutionen der Bierträger einige Nachrichten erhalten. Als durchaus nicht ihnen ebenbürtig sahen sie die Salzträger an; sie mieden jede Gemeinschaft mit diesen und schlossen jeden aus ihrer Brüderschaft, der sich mit dem Gewerbe der Salzträger befaßte.

Aus dem ersten Paragraphen des Schragens ersehen wir, daß die Bierträger fremdes und einheimisches Bier transporiren und Wein „upschroden". Die Bestimmungen über das Verhalten auf der Trinkstube und bei Beerdigungen, über die Verpflegung kranker Brüder, über die Gebühren beim Eintritt und über die Strafgelder

---

1) K. Koppmann, die Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg. S. L. und LXXXIV.

2) S.-B. 9, 244, 544, 719, 726, 741, 742, 762, 776, 787, 893, 1223, 1257, 1469, 1584, 1463, 1467.

3) Lib. red. II. 95, 227.

sind mehr oder weniger dieselben wie in den andern Brüderschaften. Dagegen wird auch manches Neue geboten. In Zukunft sollen zu Brüdern und Schwestern keine unredlichen und berüchtigten Leute „ock nene openbare lose wyfe“ aufgenommen und zu Gaste geladen werden. Früher muß die Gesellschaft nicht allzu scrupulös bei der Aufnahme neuer Mitglieder und bei der Wahl der Bekanntschaften gewesen sein. Zu Nutz und Frommen der Allgemeinheit wurden auch ihre Kräfte in Anspruch genommen. Bei Feuersbrünsten und Ueberschwemmungen nämlich waren die Bierträger verpflichtet, zur Hülfe herbeizueilen, um der Gefahr zu steuern und gleichfalls bei Tumulten oder andern Störungen der öffentlichen Ruhe der Obrigkeit zur Herstellung der Ordnung Beistand zu leihen. Die Abhängigkeit von der Obrigkeit war in den ältern Zeiten eine viel größere und die ihnen auferlegten Verpflichtungen viel drückender als später. Erst nach Hebung des sittlichen Niveaus der ganzen Genossenschaft durch Aufstellung von Gesetzen zur Wahrung ihres Rufes scheint auch eine Wendung zum Besseren in ihren Beziehungen zur Gesellschaft, wie auch der Obrigkeit gegenüber, eingetreten zu sein. Daß die Bierträger zu gewissen Zeiten eine untergeordnete gesellschaftliche Stellung eingenommen hatten, was, wie schon angedeutet, wol eine Folge der unter ihnen herrschenden laxen Moral war, bekundet auch die Verpflichtung, bei peinlichen Verhören und Hinrichtungen dem Scharfrichter zur Hand zu sein. Dadurch wurden sie mit den Freiknechten — so nannte man in Deutschland die Gesellen des Henkers — welche man zu einer verachteten Menschenklasse zählte, auf eine Linie gestellt. Von dieser entehrenden Verpflichtung wurden sie, wie der letzte Artikel ihres Schragens besagt, vom Rathe befreit, der diese Exemtion in seinem Denkelbuche aufzuzeichnen verspricht.

Ob die Bierträger auch Wein getragen haben oder nur Bier, läßt sich nicht entscheiden. Es scheint, daß es für den Weintransport besondere Träger gab, deren Zugehörigkeit aber zur Brüderschaft der Bierträger sich aus dem Schragen derselben ableiten läßt, dessen erster Artikel folgendermaßen lautet: „Tho dem ersten so sol nemandt vnsemm ampte tho vorfange yenigerley gespundet beer dregen Ock nenerlei wyne upshroden[1]) edder vrommet Beer in dregen, hee en hebbe demm ersten unse cumpanie gewunnen unde sy en vulbroder in unsem ampte, unde weret dat et yenich Loessdregen edder ander loessmann droge unde sik sodanes underwunnen, den sol men ver den Voghet bringen, de sal vns bystant vnde hulpe don, dat wy by vnser redelicheit bliuen.“

Wenn die Weinträger zur Brüderschaft der Bierträger zu zählen sind, so werden sie doch einen mehr oder weniger abgeschlossenen Kreis von Gewerbtreibenden innerhalb der Kompagnie gebildet haben. Nach Analogie der Verhältnisse in andern Städten wird der Wein-

[1]) schroden, wälzen, rollen; von Wein- und Bierfässern: auf- und abladen, auf zwei Leiterbäumen wälzend oder schiebend fortbewegen.

handel in Riga an verschiedene Beschränkungen geknüpft, vielleicht Monopol der Stadt gewesen sein, da wiederholt die Quellen einen Stadtweinkeller[1]) erwähnen, an dem auch ein besonderer Böttcher zur Herstellung und Ausbesserung der Fässer angestellt sein mag[2]). Den Weinträgern lag nun ob, die Tonnen mit Wein aus dem Hafen zum Weinkeller und in denselben zu befördern. Nach den umgearbeiteten rigischen Statuten[3]) erhalten die Weinträger für ihre Dienstleistung von jeder Pipe Wein bis V Amen II ore und von jedem Fasse bis VIII Amen IIII ore. Das Tragen eines Fasses Wein, welches mehr als VIII Amen enthält, wird mit VI ore vergütet.

Die Einfuhr von Wein nach Riga war recht bedeutend. Nicht unansehnliche Quantitäten wurden jährlich von den Rathsherren auf dem Rathhause zu Fastnacht, Pfingsten, Martini, Weihnachten und in den Menden, d. i. die Woche nach Michaelis, wahrscheinlich bei Gelegenheit der Rathswahl, verkonsumirt. Zu Ehren des Erzbischofs, Ordensmeisters und anderer vornehmen Gäste wurde der Wein nicht gespart[4]). Im Lande wird das Beispiel der Herren Nachahmung gefunden haben. Das ält. Käm.-B. überliefert innerhalb der Jahre von 1348—1360 reichhaltiges Material zur Frage über den Consum der geistigen Getränke, aus dem ich nur jetzt einige Hauptmomente hervorheben will, indem ich mir eine eingehendere Behandlung dieses Gegenstandes für eine spätere Zeit und an einem andern Orte vorbehalte. Zur Anschaffung von Meth, Bier und Wein sind nicht unbedeutende Summen verausgabt worden. Ganz besonders zahlreich sind die auf den Verbrauch von Bier und Wein sich beziehenden Inscriptionen. Häufig wird Wein versandt, wahrscheinlich zum Geschenk, jedoch nicht immer ist „ad presente" hinzugefügt.

Zum Schluß will ich noch einige Bemerkungen über die Preise des Weines und Bieres machen. Was nun den Wein anbetrifft, so wurde derselbe zuerst vertheuert durch die Kosten für den weiten Transport, dazu kommen dann die Gebühren für das winnegeld — so nannte man die den Matrosen zukommende Abgabe für das Ausladen der Weinfässer (vgl. den Abschnitt über Schiffer) — und das Fortschaffen desselben in das Weinhaus oder in die Speicher und Keller der Weinherren[5]). Der Preis des Weines war auch verschieden je nach der Qualität desselben. Folgenden Weinsorten begegnen wir im ält. Käm.-B.: Rheinwein, Muscatwein, Rothwein, vinum bischoping, vinum sarium und vinum grabouwen.

Im Jahre 1349 kostet ein Faß Wein X mrc. und I lot, und eine Tonne Wein III mrc. Im Jahre 1353 wird für 6 Stof

---

[1]) vinatorium, winhus, vinarium civitatis, domus vinarii.
[2]) Lib. red. I. 243.
[3]) Rig. St.-R. S. 197, § 4.
[4]) Bunge, Die Stadt Riga u. s. w. S. 130, 149.
[5]) Rig. St.-R. S. 246, 50. Wir nehmen an, daß das Institut der Weinherren, wie die Kontroleure der Weine genannt wurden, nicht erst im 17. Jahrhundert, sondern viel früher existirt habe.

Wein VII or. weniger I art. gezahlt, und im folgenden Jahre für 6 Stof Rheinwein I fert. Für das Jahr 1359 finden wir zwei Preisangaben; einmal kostet ein Stof Wein II or. weniger II den., ein anderes mal I sol. 1360 sind für V sol. weniger IIII den. 4 Stof Wein gekauft worden. Aus diesen Angaben ließe sich der Preis nach modernem Gelde berechnen.

Ungemein zahlreich sind die Inscriptionen über die Ausgaben für Bier, aus denen sich die Bierpreise innerhalb der Jahre von 1348 bis 1360 entnehmen lassen. Es mag hier die Angabe genügen, daß durchschnittlich eine Tonne Bier I fert. oder XII bis XVIII or. kostete.

Die Kalkträger waren wahrscheinlich Hülfsarbeiter der Kalkbrenner, welche den gebrannten Kalk von den Oefen in die Stadt zum Bau der Häuser oder in den Hafen zum Weitertransport beförderten und im Vergleich zu den Bierträgern eine untergeordnete Rolle spielten [1]).

Nur einen Kalkträger können wir nachweisen: um die Mitte des 14. Jahrhunderts hatte ein Koneke Kaledregher am Ende der Straße der hinkenden Schneider ein Gewölbe für ein fert. jährlich gepachtet [2]).

Von den Salzträgern ist bereits gelegentlich erwähnt, daß ihnen das Biertragen untersagt war, und dieselben von den Bierträgern mit einer gewissen Verachtung behandelt worden sind. Aus dem Schragen der letzteren läßt sich nichts mehr berichten; übrigens ist es noch zweifelhaft, ob die über die Salzträger handelnden Artikel in der ältesten Redaktion des Bierträgerschragens vom Jahre 1386 schon gestanden haben, weshalb wir keine weitere Berechtigung haben, die Salzträger zum Gegenstande unserer Betrachtung zu machen, obgleich aus dem 15. Jahrhundert schon reichhaltige Materialien über dieselben mir bekannt sind. Ich will mir nur noch die Bemerkung erlauben, daß die Salzträger 1450 einen Schragen [3]) erhalten. Zu den Trägern dürfen auch die in dem ält. Käm.-B. erwähnten vectores, ductores und oblatores gerechnet werden. Hauptsächlich führen die beiden ersteren Wasser in die Stadt (über den Markt) und sind ferner bei Feuerschäden behülflich [4]).

---

[1]) Von den Kalkbrennern ist schon oben gehandelt worden; hier will ich nur als Ergänzung zu dem Gesagten noch hinzufügen, daß wol meist die Kalköfen Eigenthum der Stadt waren und unter Kontrole der Kämmerer standen, in deren Aufzeichnungen über die Ausgaben sich auch manche Notiz über die Kalköfen befindet; so berichtet das ält. Käm.-B. Bl. 2b, daß im Jahre 1347 die Bürgermeister den Kämmerern XII mrc. zum Unterhalt des Kalkofens übergeben hätten. Darauf wird derselbe verkauft. Ein anderer Kalkofen, dessen an der citirten Stelle gedacht wird, lieferte der Stadt XVI Last Kalk (cementi).

[2]) Lib. red. II. 241.

[3]) In einem dünnen, der livl. Ritterschaftsbibliothek gehörenden Foliobande, der verschiedene noch nicht publicirte Urkunden der Bier- und Salzträger enthält.

[4]) Aelt. Käm.-B. Bl. 1b, 10, 15a, 17a, 21a, 27b, 28, 32a, 35b.

Vogelfänger, Vogelsteller (aucipes).

Die Finkenfänger hatten in Hamburg, freilich erst im 16. Jahrhundert, a. 1594, eine Ordnung erhalten, in der ihnen untersagt war, 2 Meilen von der Stadt Nachtigallen zu fangen. Aus dieser Bestimmung geht schon hervor, daß die Finkenfänger nicht allein Finken, sondern auch andern Vögeln nachstellten. Finkenfänger oder Finkler nennt man überhaupt alle Vogelfänger; wir wollen hier nur daran erinnern, daß König Heinrich I. von Deutschland den Beinamen Finkler, lat. auceps (Vogelsteller), trug. Die Vogelfänger waren indeß nicht allein auf den Fang von Singvögeln beschränkt, sondern stellten auch ihr Netz anderem Geflügel, das sie größtentheils als Wild in den Handel brachten.

Die Nachrichten über den Vogelfang für Riga sind äußerst spärlich. Im Jahre 1351 miethet Hermannus auceps eine Wiese auf dem Berge für 5 fert. jährlich. Für ihn leisten Bürgschaft Heinricus de Oldenvere und Johannes de Meschede[1]).

Neben den Vögeln zum Essen und den Singvögeln werden die Vogelfänger gewiß auch Falken verkauft haben, die im Mittelalter ein gesuchter Artikel waren. Die Falkenjagd war ein ritterliches Vergnügen und stand in hohen Ehren. Hatte doch der Hohenstaufe Kaiser Friedrich II. über die Kunst mit Falken zu jagen und über die Natur dieser Thiere ein interessantes Werk geschrieben. Auf allen Burgen wurden Falken geschult; man nahm sie sogar in den Kreuzzügen nach Palästina mit; König Philipp August bot den Türken für die Wiedergabe seines wunderschönen weißen Falken, der ihm vor Akkon davonflog, 1000 Goldstücke. In Livland werden die Ritter ohne Zweifel sich auch diesem Vergnügen hingegeben haben. Die livländischen Falken scheinen auch nicht billig gewesen zu sein. In Danzig werden im Jahre 1400 für einen livländischen Falken 2 Mark bezahlt, die wir unter Berücksichtigung der Preisverhältnisse auf 60 Thaler berechnen können[2]). Um die Mitte des 14. Jahrhunderts wird uns in den Lib. red.[3]) ein Petrus Havickmester (Habichtmeister) genannt, in welchem wir wohl einen Falkenzähmer zu erkennen haben; derselbe miethet sich einmal den obersten Theil des Thurmes Sanderi, und ein anderes Mal den obersten Theil des Thurmes Ludowici für 1 fert. jährlich, woselbst er seine Exercitien mit seinen Falken angestellt haben könnte. Der Habichtmeister Petrus war begütert: er erwarb sich nehmlich neben seinem erblichen Grundbesitz noch ein Haus, welches er ebenfalls weitervererben durfte.

Wagenbauer (currifices).

Von Th. Hirsch[4]) werden die Wagenbauer zusammen mit den Riemern und Sattlern in einem besonderen Abschnitt behandelt, ob-

---

[1]) Lib. red. II. 279.
[2]) Th. Hirsch, S. 249.
[3]) I. 128, 260, 296.
[4]) S. 323.

gleich er sie nicht zu einem Gewerke rechnet. Verwandt waren aber die genannten Gewerbe; eine besondere Zunft der Wagenbauer scheint es jedoch nicht gegeben zu haben. Koppmann führt in seiner Einleitung zu den Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg, in denen er ein sehr vollständiges Verzeichniß der in Hamburg vorkommenden Gewerke giebt, die Wagenmacher nicht auf. Für Riga habe ich nur eine Nachricht gefunden. Die Lib. red.[1]) berichten, daß ein currifex eine Besitzlichkeit in der Kaufstraße inne hatte.

Ob die Wagenbauer auch Räder anfertigten, läßt sich nicht ermitteln. Im Anfange des 15. Jahrhunderts[2]) gab es in Riga einen besonderen Radmacher. Das ält. Käm.-B. erwähnt gelegentlich einige Ausgaben für Wagen und Räder[3]).

Wechsler (campsores).

„Was für die Gedanken die Sprache, das ist," sagt Pauli[4]), „im menschlichen Verkehr für den Austausch der Dinge, im Handel also der Waare, das Geld. Im Mittelalter ward der Gedankenaustausch auch im Handelsverkehr unter verschiedenen Nationen, sowohl dem persönlichen als dem schriftlichen, vermittelt durch eine allgemeine Sprache, die lateinische, und wo diese nicht ausreicht, wie noch jetzt, durch Uebersetzer, Dolmetscher. Ein allgemeines Geld, ein allgemeines, in allen europäischen Ländern gültiges Zahlmittel gab es so wenig damals als jetzt. Gab es ein solches ja nach der Art, wie die Kaiserlichen Münzprivilegien ausgenutzt wurden, gar bald nicht einmal in den deutschen Reichsländern. Und doch erheischte schon früh die Kirche Zahlungen von allen christlichen Ländern nach Rom, später der unter den Nationen immer mehr sich ausbreitende Handelsverkehr Zahlungen von einem Lande, einer Stadt nach anderen. Wie sollte hier geholfen werden? Nach einer sehr verbreiteten Meinung waren, was für die Sprache die Dolmetscher, für das Geld die campsores, die Wechsler als die Uebersetzer oder Umsetzer einer Münze in die andere." Nach Pauli war als Wechselplatz in der ursprünglichen Bedeutung nur ein solcher Ort aufzufassen, wo es campsores gab. In den bedeutendsten Handelsstädten, wie z. B. in Danzig, fehlten, wie derselbe Autor anführt, die campsores gänzlich, mithin konnten daselbst keine Wechselgeschäfte betrieben werden. Riga macht darin eine Ausnahme, schon früh treten Wechsler auf. Das Coursiren fremder Münzen, die wohl hauptsächlich im Umlauf waren, trug zur Entstehung des Instituts der Wechsler

---

[1]) I. 232.

[2]) U.-B. 1954. a. a. 1405. „III m. gegeven dem rademeker vor rade."

[3]) Aelt. Käm.-B.:

Bl. 12a. „Item dederunt III or. cum III den. pro III vehiculis." a. a. 1352.

Bl. 14a. „Item dederunt 1 fert. ad emendos vehiculus." a. a. 1353.

Bl. 19a. „Item pro rotis ad carrucas X or." a. a. 1354.

Bl. 28a. „Item pro vehiculis in marstal VIII or." a. a. 1357.

Bl. 25a; 32a.

[4]) „Lübeckische Zustände im Mittelalter" II. „Ueber die frühere Bedeutung Lübecks als Wechselplatz des Nordens." S. 98.

wesentlich bei. Berücksichtigen wir ferner einerseits die isolirte Stellung Rigas im Osten wie die große Entfernung dieses Emporiums des Nordens von dem Mutterlande, mit dem es in regem merkantilem Verkehr stand, und dann andererseits das verhältnißmäßig zahlreiche Auftreten der Wechsler, so erscheint die Annahme nicht allzu gewagt, daß die rigaschen Wechsler sich nicht allein mit dem Einwechseln fremder Münze für einheimische befaßten, was eigentlich als ein Geldkauf anzusehen ist, sondern auch Geldzahlungen an Auswärtige und im Auftrage ausländischer Kaufleute Geldzahlungen an Einheimische besorgten, also ähnlich so manipulirten wie heutzutage die Banquiers.

Im S.-B. sind 6 Wechsler, in den Lib. red. 2 Wechsler genannt. Das älteste Stralsundische Stadtbuch[1]) führt einen an. Wir wollen aus dieser Reihe nur dominus Gotscalcus campsor[2]) hervorheben, welcher der bedeutendste gewesen zu sein und das größte Wechselgeschäft betrieben zu haben scheint. Von den reichen Kaufherren, den Rathsherren Helmicus justa portam consulum und Suederus de Monasterio, denen im Schuldbuch eigene Conti für ihre ausstehenden Gelder eingeräumt waren, pflegte Gotscalcus Geld aufzunehmen, das ihm als Betriebscapital gelegentlich dienen mochte. Von den übrigen Wechslern zeichnet er sich auch schon dadurch aus, daß er das ehrende Prädicat dominus führt. Es ist nicht unstatthaft, in ihm deshalb ein Mitglied des Raths zu sehen[3]), wie das auch Böthführ gegen Hildebrand annimmt. Die Wechsler hätten, so ist behauptet worden[4]), die Berechtigung zur Erlangung der Rathsmannenwürde nie besessen, wogegen die später ausgesprochene Ansicht[5]) anzuführen ist, daß die Wechsler neben den Wandschneidern zu den vornehmsten Aemtern zu rechnen seien und mit diesen das Recht hatten, zu Mitgliedern des Raths gewählt zu werden.

Wurstmacher (fartores).

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts findet sich in Riga (Lib. red. II. 662, 739) ein domus fartorum, welches jährlich der Stadt 3 Mark einbrachte, wie früher das kuthus (Schlachthaus), das mit demselben identisch zu sein scheint. In dem Schlachthaus arbeiteten die Küter, die die eigentlichen Schlachter waren und von den Knochenhauern, denen der Verkauf des Fleisches allein zukam, zu trennen sind, wenngleich sie zum Amte der letzteren gerechnet wurden. Die Küter pflegten von den Knochenhauern die Eingeweide des Viehs zu kaufen und zu verarbeiten. Unter Küter haben wir also Wurstmacher zu verstehen, die im Lateinischen fartores hießen[6]). Th. Hirsch

---

[1]) 1278 wird im ältesten Stralsundischen Stadtbuch ein Wechsler aus Riga genannt, dem wahrscheinlich ein stralsundischer Bürger eine Summe Geldes schuldete. Das älteste Stralsundische Stadtbuch (1270—1310), von Dr. F. Fabricius.

[2]) S.-B. 883, 1019, 1108, 1437, 1439, 1749, 1840, 1876.

[3]) Böthführ, die Rigische Rathslinie. Nr. 127.

[4]) Hildebrand, Schuldbuch. S. XXXIV.

[5]) Otto Rüdiger, die ältesten Hamburgischen Zunftrollen. S. 346.

[6]) Otto Rüdiger, d. ält. Hamburgischen Zunftrollen. S. 325 u. 326.

will in denselben aber Gerber erblicken. In Hamburg waren die Wurstmacher mit den Garbradern und auch mit den Speckschneidern verbunden[1]). In Riga gab es auch eine kuterstrate (Küterstraße).

Ziegler (lateratores).

Die ältesten Nachrichten[2]) über die Ziegelbrennerei bringt eine Urkunde vom Jahre 1226 (U.-B. 78), in welcher der Bischof Wilhelm von Modena einen Zwist zwischen der Geistlichkeit und dem Ordensmeister einerseits und den rigaschen Bürgern andererseits entscheidet: unter Anderem bestimmt er, daß es innerhalb der Stadtmark sowohl Geistlichen als auch Laien freistehe, Lehm zu graben, Ziegeln und Kalk zu brennen, wie auch zu diesem Zweck Oefen und Obdächer anzulegen. Ob die Genannten von dem erwähnten Rechte Gebrauch gemacht haben, darüber schweigen die Quellen. Daß aber die Stadt Riga im Besitz von Ziegelhütten (domus lateratorum) gewesen, ist uns überliefert. In der Mitte des 14. Jahrhunderts lag außerhalb der Stadt gegenüber einem Holme die Ziegelhütte[3]), welche ein gewisser Petrus auf 10 Jahre gegen die Verpflichtung, 8000 Ziegel der Stadt zu liefern, pachtet. Vom Rathe werden besondere Administratoren der städtischen Ziegeleien ernannt. So bekleidet 1349 das Amt eines dominus de teghelhus der Rathsherr Johannes Keyser, nach dessen Rechenschaftsbericht[4]) innerhalb der Jahre 1347, 1348, 1349 das Ziegelhaus 135 mark manentis pecunie eingebracht hatte. Von der genannten Summe erhalten für das Jahr 1350 die administratores Johannes Keyser und Johannes de Ropa, der jetzt erst in die Administration der Ziegelhütte eintritt, 25 Mark zur ferneren Verwaltung des Ziegelhauses[5]).

Der oben erwähnte Pächter der Ziegelhütte Petrus[6]) trägt nicht den Beinamen Ziegler, wird sich aber wohl mit der Ziegelbrennerei beschäftigt haben. Zwei Bürger dieses Gewerbes lassen sich nachweisen: Bertramus und Thidericus[7]). Der erstere war besitzlich

---

[1]) Koppmann, Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg. S. LII.

[2]) In einer Urkunde vom Jahre 1211 (U.-B. 21), deren Aechtheit freilich bestritten wird, ist ein domus latericia erwähnt.

[3]) Lib. red. I. 191, 193, 194.

[4]) Aelt. Käm.-B. Bl. 2b.

[5]) Aelt. Käm.-B. Bl. 2b.

Notandum quod in his tribus annis videlicet 1347, 1348, 1349, pervenerunt de teghelhus centum marce et XXXV mrc. manentis pecunie. Hec conputacio facta est per dominum Johannem Keyser presentibus condominis proconsulibus domino hinrico meyen et domino Johanne papen et camerariis domino gherhardus meyen et domino hermanno papen nec non domino Johanne de Ropa, futuro domino ad teghelhus, anno domini 1350 misericordia domini. De ista predicta pecunia sublevaverunt econverso domini de theghelhus videlicet dominus Johannes Keyser et dominus Johannes de Ropa XXV mrc. ad procurandum a novo ipsi theghelhus.

[6]) Lib. red. I. 194. Petrus . . . . acceptavit domum lateratorum, annuatim pro 8 millibus laterum, ad 10 annos. In die Lücke nach Petrus wird wohl Thegheler, Ziegler, zu setzen sein.

[7]) Lib. red. I. 116; II. 446, 727.

und pachtete noch einen Platz neben seinem Hause; der letztere besaß einen Garten vor der Jacobspforte.

In Ermangelung zum Bau geeigneter Steine war man zur Errichtung feuerfester Baulichkeiten schon durch die Natur des Landes auf die Herstellung von Backsteinen hingewiesen, denn Fliesen, mit denen Estland reichlich versorgt war, fehlten gänzlich und erratische Blöcke, wenn sie sich auch finden mochten, werden nicht bequem zu verarbeiten gewesen sein. Der Boden war vielfach zur Anlage von Lehmgruben geeignet, in denen reichliches Material zur Ziegelsteinfabrikation gewonnen werden konnte. Der Verbrauch an Ziegelsteinen wird auch kein geringer gewesen sein, besonders nach der großen Feuersbrunst, welche am Abend des Martinstages 1293 die Stadt verheerte. Gleich nach diesem traurigen Ereigniß erläßt der Rath eine Bauordnung [1]), der zufolge innerhalb der Stadt neue Häuser nur aus Steinen erbaut und mit Steinen gedeckt werden durften. Wer das nicht vermochte, dem stand es frei, Ständer zu setzen und mit Stein und Lehm zu decken; darunter ist nach Bunge [2]) mit Steinen und Lehm ausgefülltes Fachwerk zu verstehen. Die Ziegelbrenner hatten Dank dieser Verordnung vollauf zu thun. Neben den Backsteinen hatten sie auch Dachziegel [3]) zu bereiten. Auf Baulichkeiten, die sich im Besitz kirchlicher Institute befanden, scheint die Bauordnung keinen Bezug zu haben. Daselbst heißt es: Vortmer so welk unser borgere, de schot und schulde mit uns helt in unser stat, wil he buwen ein orthus uppe ein wort, de nicht an rorende is geniger gestliker hant, de schal buwen de sit muren lanc de straten, und schal wesen viftich vote lank, und dat paniment schal wesen dikke dre schich stenes, und boven dem panimente schal de mure hoch wesen ver und twintich vote." Gemäß der Bauordnung hatte ferner der Erbauer eines Steinhauses auf gewisse Vergünstigungen und Unterstützungen Anspruch zu erheben. So lieferte demselben die Stadt je nach der Größe der zu errichtenden Baulichkeit unentgeltlich ein bestimmtes Quantum an Bausteinen, und der Nachbar war zur theilweisen Bestreitung bestimmter Kosten verpflichtet. Schließlich sei noch erwähnt, daß das erwähnte Baugesetz auch Bestimmungen über Brandmauern und das Verbot, Erker zu errichten, enthält.

Zimmerleute (carpentatores, carpentarii).

Bei dem Bau von Holzhäusern fiel den Zimmerleuten die Hauptarbeit zu, oder sie waren die alleinigen Erbauer derselben. In den Steinhäusern führten sie diejenigen Holzarbeiten aus, welche später zum Theil den Tischlern überlassen werden. Es ist auffallend, daß sich in unserer Periode keine Tischler finden, daher nehmen wir an, das Arbeitsgebiet dieser sei von den Zimmerleuten beherrscht ge-

1) U.-B. 549.
2) Die Stadt Riga u. s. w. S. 71
3) Aelt. Käm.-B. 11 b. „Item dederunt X or. pro tegulis." a. a. 1351. cfr. 2 a.

wesen. Die sogenannten Kistenmacher übernahmen gleichfalls Tischlerarbeiten verschiedener Art, jedoch auch ein Vertreter dieses Gewerkes fehlt unserer Periode. Erst 1403 wird in den Lib. red. II. 596 ein Johannes Kystenmaker erwähnt, dessen Thätigkeit gewiß schon im 14. Jahrhundert ihren Beginn gehabt hat, indeß die zeitliche Grenze des Jahres 1400 wollen wir nicht überschreiten und lassen demnach die Kistenmacher weiter unberücksichtigt.

Die rigischen Zimmerleute hatten 1649 ihren vor langen Jahren vom Rathe erhaltenen Schragen, als die ganze Vorstadt überschwemmt war, in dieser Wassernoth verloren und erhielten 1680 einen neuen (Schragenbuch der Ritterschaft S. 629); über das Meisterstück finden sich daselbst keine Bestimmungen. 1732[1]) wird vom Rath den deutschen Zimmerleuten und Baumeistern ein Schragen verliehen, der allerdings detaillirte Angaben über das Meisterstück enthält, die aber modernen Bedürfnissen ihre Entstehung verdanken und keiner älteren Vorlage entlehnt worden sind[2]).

Die Zimmerleute des alten Riga werden wohl in Folge des großen Umfangs ihrer Thätigkeit und der Vielseitigkeit ihrer Arbeit häufig in die Lage gekommen sein, die Termine zur Fertigstellung der übernommenen Arbeit nicht eingehalten zu haben, worüber Klage geführt sein muß. Der Rath sucht dem Uebelstande dadurch zu steuern, daß er in der Bursprake den Zimmerleuten wie den Maurern bei einer halben Mark verbietet, an Arbeit mehr zu übernehmen als sie auszuführen vermögen[3]). Der Holzhandel war, wenn auch gerade nicht mit dem Auslande, so doch mit den Bürgern der Stadt, die für ihren Bedarf einkauften, kein unbedeutender, besonders haben wir in demselben ein Moment von Wichtigkeit für das Gewerbe der Zimmerleute zu sehen. Die in den Quellen sich findenden Nachrichten über Brennholz interessiren uns nicht und können bei Seite gelassen werden, jedoch eine sich auf den Handel mit Bauholz beziehende Verordnung der Obrigkeit, welche sich ebenfalls in der Bursprake findet, mag erwähnt werden[4]); daselbst heißt es: „Vortmer but de raed, dat nyman tymmerholt ne kope, dat he vort verkopen wil, bi ener haluen mark; behaluen wat he to siner nothroft koft, dat mot he wol kopen.“ Vermuthlich war diese Bestimmung zu Gunsten der Zimmerleute erlassen. Etwa 7 Zimmer-

[1]) Schragenbuch des wortf. Bürgermeisters Ed. Hollander. S. 352.

[2]) 1. „Hierauff soll ihm zum Meister-Stück ein Thurm, der dreymahl durchsichtig, mit gehörigen Kuppeln dazu, wie auch die Rechnung oder Ueberschlag aller dazu erforderlichen Materien auffgegeben werden.“

2. „Ein Hauß drey Stock-werck hoch, mit zwey Wallmen, wie auch mit einer Wiederkehrung, daneben ein Verschlag der dazu behörigen und erforderlichen Materialien.“

3. „Dann eine gebrochene Treppe, wie auch eine Windel-Treppe, und jede Treppe mit gehörigen Hand-Griffen, wie auch jede Treppe wohl ausgekählt, nach gebührender Größe, so dann über alle Materialien die Rechnung darzu.“

„Diese drey benandte Stücke bestehen in einer Zeichnung, wie auch in der Arbeit, so wie das Löbliche Ambt nemlich die Meistere, ihme dem Gesellen, nach einer gewißen Maaße es wird auffgeben.“

[3]) Rig. St.-R. S. 203, 29.

[4]) Rig. St.-R. S. 203, 7, 9.

leute sind uns in den Quellen begegnet. 4 in den Lib. red., 2 im S.-B. Das ält. Käm.-B. nennt nur einen mit Namen. In der letzteren Quelle sind freilich mehrere Angaben über Zahlungen an Baumeister für die der Stadt geleisteten Arbeiten, z. B. am Bollwerk und an der Badstube[1]), vermerkt, aber in der betreffenden Inscription fehlt der Name des Meisters. Nur in 2 Inscriptionen[2]) vom Jahre 1357 steht verzeichnet, daß dem Zimmermann Waltherus für seine Arbeiten einmal ½ Mark, das andere Mal 1 Mark gezahlt worden ist.

Nachdem wir in alphabetischer Reihenfolge die Handwerker und Gewerbtreibenden des 13. und 14. Jahrhunderts behandelt haben, bleiben uns noch einige Erwerbszweige zu berücksichtigen übrig, über deren Wesen und Bedeutung wir zum Theil in Ermangelung gleicher Gewerbe in andern Städten vielfach nur Vermuthungen aussprechen können.

Ackerbauer (aratores).

Das ält. Käm.-B. erwähnt aus dem Jahre 1347 und 1348[1]) einen Tidemanus arator, den man, falls der Beiname noch nicht Familienname geworden, wol für einen Ackerbauer halten könnte. Die Stadt vergab die in der Stadtmark gelegenen Aecker gegen Entrichtung eines Theiles des Ertrages. Tidemanus kann Pächter eines solchen Landstückes gewesen sein, das er bebaute und daher den Beinamen arator erhielt. Neben diesem Erwerbszweig muß er jedoch, da manche ihm gemachte Zahlung im ält. Käm.-B. verzeichnet ist, auch mit der Stadt in irgend welchem geschäftlichen Verkehr gestanden haben. Einmal ist vermerkt, er habe für seine Ausgaben nach Rostock hin eine Summe Geldes erhalten[2]); ein anderes Mal hat er eine Zahlung für Reinigung des Rigiflusses empfangen. Wenn Tidemanus' Beruf Ackerbau gewesen, so muß man ihn zu der Kategorie von Bürgern zählen, die nicht dem engeren Bürgerverbande angehörten. Das waren Leute, welche sich mit einem mit der Landwirthschaft zusammenhängenden Gewerbe befaßten, wie z. B. die Hopfenbauer, Bienenzüchter und zeitweilig auch die Fischer, die fast alle der nationalen Bevölkerung angehörten. Die Reinigung des Flusses bestand übrigens in dem Aufwühlen (Pflügen) und Vertiefen des Flußbettes. Sollte er vielleicht von dieser Beschäftigung den Beinamen arator erhalten haben?

---

[1]) Aelt. Käm.-B. 15a, 28b, 34b, 38b.

[2]) Aelt. Käm.-B.:

Bl. 28a. „Item Walthero carpentario pro laboribus suis ½ mark." a. a. 1357.

Bl. 28b. „Item Walthero carpentario 1 mark." a. a. 1357.

[1]) Aelt. Käm.-B. 30b, 31a, 33b.

[2]) Aelt. Käm.-B. 30b. „Item pro expensis tidemann 1 mrc. cum VIII or" a. a. 1347. 31a. „Item Tidemano aratori ad purgandum rigam XXIX mrc." a. a. 1347. 31b. „Item pro expensis tidemani aratoris in Riga versus Rostok XVI or" a. a. 1348.

Dokewäscher.

Die Lib. red. I. 235 berichten, daß Alheydis Dokewesscher-sche im Jahre 1343 für das in der Kaufstraße gelegene Haus Grevesmolen 1½ mrc. gezahlt habe. Im Mittelniederdeutschen bedeutet dok Tuch, und doke-maker werden die Tuchfabrikanten genannt, zu denen man Wollenweber und Lakenscheerer zu rechnen pflegte. In Alheydis könnten wir demnach die Frau eines Tuchwäschers erkennen, welchen, so vermuthe ich, die Lakenscheerer als Hilfsarbeiter beschäftigten.

Grabenschneider (fossatores).

Erdarbeiten mancherlei Art werden in Riga auszuführen gewesen sein, bei denen die Grabenschneider Beschäftigung finden konnten; hauptsächlich wird man aber die Entwässerung der Wiesen und Gärten in der Stadtmark ihnen übertragen haben. Der Grabenschneider gedenken die Quellen mit Ausnahme des ält. Käm.-Bs. nicht, und auch hier finden sich nur einige allgemein gehaltene Notizen. Im Jahre 1360 werden einem Grabenschneider VI or. gezahlt[1]. Im Jahre 1358 wird für Anlage von Gräben bei der Brücke Pele (?) und für andere Arbeiten eine Summe Geldes verausgabt. In demselben Jahre erhalten die Grabenschneider eine größere Summe und zwar VII½ fert. ausgezahlt[2].

Hebammen (obstetrices).

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Hebammenkunst schon früh in den Städten betrieben worden ist und einen Erwerbszweig der Frauen gebildet hat. Nach Kriegks[3] Annahme wurden die Hebammen weder von Staats wegen angestellt und besoldet, noch einer Prüfung unterworfen. Beides fand erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts statt. Nur eine auf das erwähnte Gewerbe bezügliche Notiz hat sich in unsern Quellen finden lassen.

Im Jahre 1359 hat, wie das ält. Käm.-B. berichtet[4], eine gewisse Hebamme 1 fert. empfangen. Ob der Genannten die bezeichnete Summe Geldes als Gehalt in ihrer Eigenschaft als privilegirte Hebamme oder als Entgelt für einen gelegentlich der Stadt geleisteten Dienst ausgezahlt ist, läßt sich nicht entscheiden.

Honichstiger.

Wir haben es hier mit den Bienenzüchtern in der Stadtmark zu thun, welche größtentheils lettischer oder livischer Nationalität waren und zum Betriebe ihres Gewerbes nicht zur Erlangung des

---

1) Aelt. Käm.-B. 38b. „Item fossatori VI or."
2) Aelt. Käm.-B. 33b. „Item pro expensis juxta pontem pele IX fert cum XXXII or. pro fossatis ibidem factis et aliis XXIII sol". 33a. „Item fossatoribus pro 1 schippunt lardi VII½ fert".
3) Deutsches Bürgerthum im Mittelalter, S. 13 u. 14.
4) Aelt. Käm.-B. Bl. 33b. „Item obstitrici cuidam 1 fert."

Bürgerrechts verpflichtet waren, da die Bienenzucht nicht zu den Zweigen der bürgerlichen Industrie gehörte. Ich habe schon oben auf die Honig- und Wachsgewinnung und die Wichtigkeit des Handels mit diesen Produkten hingewiesen. Ausführliche Angaben über diesen Gegenstand liefern uns die Lib. red. (II. 374—385). Einer bestimmten Anzahl Letten und Liven wurden gegen Entrichtung der Hälfte ihrer Ernte an Wachs und Honig diejenigen Bienenstöcke überlassen, welche sie reparirt oder neu aufgestellt hatten. Um von dem Umfange und den der Stadt aus der Bienenzucht zufließenden Revenüen sich eine Vorstellung zu machen, müssen wir die Anzahl der den einzelnen Pächtern gehörigen Bienenstöcke in Betracht ziehen. Ygelay, Vealdes und Antze hatten bei der Mühle Robeys 85, Yane de Kagestorpe und Melewalde 30 und Yane de Rodenpoyse 63 neue Bienenbäume errichtet. Vesdot besaß 40 Bienenstöcke auf dem Sandberge. Lembest und Livo de Rodenpoys hatten mit ihren Brüdern 66 Bienenbäume errichtet. Draves[1]) und Vidowe, morantes subtus Stenholme, besaßen 300 Stöcke. Die Genannten waren indessen nicht die einzigen Bienenzüchter, es gab noch andere, die alle die Hälfte ihres Ertrages der Stadt ablieferten. Nur in Gegenwart eines Rathsbeamten (nuntius civitatis) durften die Stöcke geöffnet werden. Ein jeder Stock trug das Abzeichen seines Besitzers, welches im Buche der städtischen Einkünfte vermerkt wurde[2]). Innerhalb der Jahre 1342—1344 werden sämmtliche Bienenstöcke der Stadtmark unter den angeführten Bedingungen, aber erblich verliehen. Letzteres Privilegium wird später nicht mehr eingeräumt, dagegen aber eine größere Controle bei der Wachs- und Honigernte von Seiten der Stadt eingeführt[3]). Die Liven von Kirchholm indeß genossen das Vorrecht, nur ein Drittel des Ertrages ihrer Bienenstöcke abliefern zu müssen. Diese Vergünstigung hatten sie dem Ordensmeister Goswin v. Herike zu danken, der den Streit zwischen ihnen und der Stadt, wie bezeichnet, im Jahre 1349 (U.-B. 894) entscheidet. Auch hier heißt es betreffs der Ernte: „Unde desse Lyven scholn des honnighes nicht stighen de stad en hebbe ere boden darmede (Lib. red. II. 385). Uns kommt es hier hauptsächlich aber auf das Wort stighen an, welches zur Erklärung des Beinamens Honichstiger, den ein gewisser Cuseman trägt, dienlich sein soll. Stighen heißt steigen, besteigen, ascendere. Honichstiger wurden demnach solche Leute genannt, die zum Zweck der Honig- und Wachsernte zu den gewiß in beträchtlicher Höhe angebrachten Bienenstöcken hinaufstiegen. Nach der 200. Inscription im I. Buche der Lib. red. erhalten Cuseman und Baldese im Jahre 1340 eine bestimmte Anzahl Bienenstöcke zur Pacht, wofür sie auch die Hälfte des Ertrages zu entrichten haben. Dicht an derselben Stelle, in der 202. Inscription, steht vermerkt, daß der Kämmerer dem Cuse-

[1]) Draves (wol vom lettischen drawa wilder Bienenstock) statt Iranes liest Hildebrand, Balt. Monatsschr. XXIX. 1.

[2]) Lib. red. II. S. 374—385.

[3]) H. Hildebrand, Aus dem wirthschaftlichen Leben Alt-Rigas, Balt. Monatsschrift Bd. XXIX, Heft 1, S. 47, 48.

man Honichstiger 1 fert. 4 or. concedirt. Der Letztgenannte ist ohne Zweifel mit dem zuerst erwähnten Cuseman identisch, dessen Compagnon, wie schon angeführt, der Lette Baldese war. Cuseman (Козьма) Honichstiger scheint, wie der Vorname besagt, russischer Nationalität gewesen zu sein. Interessant ist die Wahrnehmung, daß die Russen im mittelalterlichen Riga auf allen Gebieten, wo Erwerb in Aussicht steht, sich versuchen. Sie wenden sich nicht allein dem Handel und Handwerk zu[1]), sondern befassen sich auch mit einem, fast nur von den Nationalen gepflegten Gewerbszweige, der Bienenzucht, die freilich schon seit alten Zeiten eine Lieblingsbeschäftigung der Russen gewesen ist. Schließlich will ich nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß nicht wenige auf das städtische Servitut der Bienenzucht sich beziehende Inscriptionen im ält. Käm.-B. enthalten sind, von denen wir nur auf die sich wiederholende Aufzeichnung über die in Anlaß der Inspection der Bienenbäume gemachten Ausgaben für Bier aufmerksam machen wollen.

Heumäher (hoyslegher).

In der Stadt und Stadtmark befanden sich eine Anzahl Wiesen, die der Stadt gehörten und verpachtet wurden. Das Mähen des Heues erforderte eine bestimmte Arbeitskraft, die sich entweder in den Wiesenpächtern und deren Knechten oder in gewissen mit dieser Arbeit als ausschließlichen Erwerb für bestimmte Zeit sich befassenden Leuten darbot. Wenn Letzteres der Fall gewesen ist, so können wir dieselben als besondere Gewerbtreibende freilich erst in zweiter Reihe, da sie sich in der Winterzeit nach anderweitiger Beschäftigung umsehen mußten, in Betracht ziehen. Das ält. Käm.-B. gedenkt häufig der Ausgaben für die Anfuhr von Heu, dessen insonderheit die Stadt zum Futter der Pferde des Marstalls bedurfte. Fraglich bleibt es immerhin, ob die Stadt einige von den zu verpachtenden Wiesen zurückbehielt, die das Heu lieferten, oder ob dasselbe als Abgabe von den verpachteten Wiesen beansprucht wurde, oder endlich ob es gekauft werden mußte. In der Mitte des 14. Jahrhunderts hatte Lambertus Hoyslegher einen Platz (area) inne, für welchen er 18 or. zahlte; für denselben Zins war ihm auch ein Erbhaus überlassen[2]).

Pfeilschmiede (sagittarii).

Das S.-B. (238) berichtet, daß ein Conradus sagittarius 1292 ein halbes Schiffpfund Wachs dem Heinricus Ropere schuldete. Wenn wir unter sagittarius hier unter allen Umständen nur einen Bogenschützen zu verstehen haben, so wäre der erwähnte Conradus aus der Reihe der Gewerbtreibenden unbedingt auszuschließen, weil wir die Söldner und Kriegsknechte, zu den Beamten der Stadt zählend, in unsere Betrachtung aufzunehmen für nicht erlaubt halten. Sagittarius wird aber auch bisweilen der Pfeilschmied genannt, und

[1]) Auch als Pächter von Aeckern und Wiesen treffen wir Russen an.
[2]) Lib. red. I. 224; II. 88.

als solchen müssen wir dem bezeichneten Bürger unsere Aufmerksamkeit schenken. Wir werden wohl dann die Pfeilschmiede zur Zunft der Schmiede zu rechnen haben, die alle mit Eisenarbeiten sich beschäftigenden Handwerker in ihrer Genossenschaft vereinigten.

Sager.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts treffen wir in den Lib. red. (II. 492) einen Jacobus Sager an, der eine Bude für 10 fert. jährlich pachtet, welche Pachtsumme einen recht bedeutenden Miethzins repräsentirt. Etwas früher finden wir (Lib. red. II. 356) einen Vesdot Zager erwähnt, welchem der 4. Theil des Thurmes bei der Schalpforte für 1/2 Mark überlassen wird. Sager heißt Sprecher, Urtheiler, Entscheider oder Säger. Welche Bedeutung der erwähnte Beiname gehabt hat, wage ich nicht zu bestimmen. So viel sei aber noch bemerkt, daß Sager in der Bedeutung von Säger anderwärts vorkommen. In Hamburg hat es eine Brüderschaft und später eine Zunft der Sager gegeben [1]).

Vlassleghe r.

In den Lib. red. II. 265 wird um die Mitte des 14. Jahrhunderts ein Andreas Vlassleghe r genannt, der 2 Gewölbe beim Thore hinter der Kirche der Russen gemiethet hatte. Die Erklärung des Beinamens Vlassleghe r macht einige Schwierigkeiten. Nach der Etymologie des Wortes würden wir dasselbe mit Flachsschläger übersetzen, womit wir indeß noch nicht zu sicherer Erkenntniß der Bedeutung dieser Bezeichnung gelangt sind. Daß wir es hier mit der Benennung eines Handwerks zu thun haben, scheint wahrscheinlich zu sein, denn eine Reihe von Gewerken ist uns begegnet, deren Namen mit dem Worte slegher zusammengesetzt sind: so Heuschläger, Messingschläger, Beckenschläger, Reepschläger, Riemenschläger, Plattenschläger. Wir irren wohl nicht, wenn wir die Ansicht aussprechen, daß beim Arbeitsbetrieb der meisten derselben die Manipulation des Schlagens oder eine dem Schlagen ähnliche, eine der wichtigsten Hantirungen gewesen sein muß und zur Entstehung der Benennung beigetragen haben wird.

Die Flachsschläger sind gewiß ein Gewerk gewesen, welches sich mit der Reinigung des Flachses beschäftigte. Sie entfernten vermuthlich durch Schlagen das Unreine, etwa die Heedestoffe, aus dem Flachs, den sie dann auch zusammenbanden und zu sortiren pflegten. Man könnte in ihnen somit Flachswraker oder Hilfsarbeiter derselben erkennen.

---

[1]) Dr. Otto Rüdiger, Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und Brüderschaftsstatuten S. 205 u. 334.

Die in Riga im 13. und 14. Jahrhundert nachweisbaren Gewerbe, welche wir in einer Reihe von Untersuchungen behandelt haben, wollen wir jetzt zur bequemeren Uebersicht nochmals, und zwar in besonderen Gruppen, vor uns Revue passiren lassen.

Die Gewerbtreibenden theilen sich schon von selbst in zwei Hauptkategoricen, nämlich in Handwerker und in nicht zum Handwerk gehörende Industrielle. Handwerker nennt man diejenigen Bürger, welche durch die Werkthätigkeit ihrer Hände neue Gegenstände aus Rohstoffen erzeugen oder die zu verarbeitende oder zu bearbeitende Materie in eine andere, bestimmten Zwecken dienende Form bringen. Man muß jedoch auch hier einen Unterschied machen zwischen Handwerkern im weiteren und Handwerkern im engeren Sinne des Wortes. Zu den Letzteren zählen wir folgende:

1. Armbrustmacher.
2. Bäcker.
3. Belter.
4. Böttcher.
5. Gerber.
6. Glaser.
7. Glockengießer.
8. Goldschmiede.
9. Grapengießer.
10. Kannengießer.
11. Kupferschmiede.
12. Kürschner.
13. Lakenscheerer.
14. Leineweber.
15. Maurer.
16. Messerschmiede.
17. Messingschläger.
18. Nadler.
19. Paternostermacher.
20. Patinenmacher.
21. Pfeilschmiede.
22. Plattenschläger.
23. Reeper.
24. Riemenschläger.
25. Rothfärber oder Rethweber.
26. Scheidenmacher.
27. Schiffszimmerleute.
28. Schildmacher.
29. Schlosser.
30. Schmiede, Grobschmiede.
31. Schneider.
32. Schuhmacher.
33. Schwertfeger.
34. Steinmetzen.
35. Täschner.
36. Töpfer.

37. Wagenbauer.
38. Wurstmacher.
39. Ziegler.
40. Zimmerleute.

Zur Gruppe der Handwerker im weiteren Sinne rechnen wir:

1. Ackerbauer.
2. Aerzte [1]).
3. Apotheker.
4. Badstüber.
5. Barbiere.
6. Brauer.
7. Brugger.
8. Flachsschläger.
9. Fleischer [2]).
10. Grabenschneider.
11. Grützmacher.
12. Heuschläger.
13. Honigstieger [3]).
14. Kalkbrenner.
15. Köche.
16. Müller.
17. Oelschläger.

---

[1]) Die Aerzte sind von mir in dem Abschnitt Barbiere behandelt und mit diesen identificirt worden, was in allen Beziehungen natürlich nicht statthaft ist. Diese werden allerdings mit dem Rasiren und Schneiden des Haares auch chirurgische Operationen und auch andere medicinische Experimente verbunden haben, bei jenen jedoch wird das Haarschneiden eine höchst untergeordnete Rolle, wofern ihnen überhaupt eine derartige Thätigkeit zugemuthet werden darf, gespielt haben, weshalb wir auch hier, wo wir die einzelnen Gewerbe aufführen, die Aerzte von den Barbieren trennen müssen. Zu dem bereits oben verarbeiteten Material über diese verwandten Gewerbe will ich einige ergänzende Details hinzufügen. In der Mitte des 14. Jahrhunderts war die Stadt dem „mester Heinrike deme arste 40 mr. Rig. liifghedinges“ zu zahlen verpflichtet. Hier haben wir es zweifelsohne mit einem von der Stadt angestellten Arzte zu thun (Lib. red. II. 1). Die Barbiere treten uns in den Quellen nicht ganz selten entgegen. 1358 (Lib. red. II. 50) war Hintzelin Barbitonsor im Besitz einer Bude unter dem Schwarzhäupterhause (sub nova domo), und 1385 (Lib. red. II. 553) wird berichtet, daß ein Barbitonsor beim Aufgange zum Rathhause im Besitz eines Ladens gewesen sei: an dem Markte also, dem belebtesten Theile der Stadt, hatten die Barbiere ihre Geschäftslokale aufgeschlagen. Ferner wird Johann Barbitonsor als Inhaber einer Badstube, Jacob Barbitonsor als Pächter eines Gartens erwähnt (Lib. red. I. 74, 275, 83; II. 50); das Schuldbuch berichtet (321, 372) von einem Gerhardus tonsor, der Kapitalien auslieh.

[2]) Die Fleischer und noch manche andere könnte man auch zur ersten Kategorie zählen; es ist nämlich nicht ganz leicht, eine stricte, nach allen Seiten hin zuläßige Scheidung durchzuführen.

[3]) Die Ackerbauer, Heuschläger und Honigstieger sind freilich nicht zu den Zweigen der bürgerlichen Industrie zu rechnen, indeß werden wir sie rücksichtlich ihres Arbeitsbetriebes innerhalb der Stadt und Stadtmark und in Anbetracht ihrer dem eigentlichen Handwerk verwandten Thätigkeit eher den städtischen Gewerken, als den unten folgenden 15 Gewerbtreibenden beizählen können.

18. Säger.
19. Silberschmelzer.
20. Tuchwäscher.

Im Ganzen haben sich im 13. und 14. Jahrhundert 60 Handwerker nachweisen lassen; denen schließen sich die übrigen (15) Gewerbtreibenden an:

1. Bierträger.
2. Bläser, Trompeter.
3. Fiedler.
4. Fischer.
5. Fuhrleute.
6. Gaukler.
7. Hebammen.
8. Höcker.
9. Kalkträger.
10. Kleiderseller.
11. Krämer.
12. Schiffer.
13. Vogelfänger.
14. Wechsler.
15. Weinträger.

Zählen wir die Letztgenannten zu den Handwerkern hinzu, so haben sich in den Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts 75 Gewerbtreibende finden lassen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß im genannten Zeitraum die Zahl der Industriellen eine weit größere gewesen ist: so vermissen wir Tischler, Färber, Hutmacher, Maler, Kerzengießer, Pergamentmacher und noch manche andere, deren Erzeugnisse sich keine, am wenigsten eine blühende See- und Handelsstadt zu entschlagen im Stande wäre. Unerlaubt freilich wäre es anzunehmen, jene Gewerke hätten gar nicht existirt, da die Quellen ihrer nicht gedenken; jedoch für mich aber war das Schweigen der Ueberlieferung bestimmend, dieselben unberücksichtigt zu lassen[1]).

Wie schon erwähnt, hat Th. Hirsch in seiner Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs, in der er auch die Zeit des 15. Jahrhunderts behandelt, etwa 63 Gewerbe Danzigs namhaft gemacht.

Von K. Koppmann sind freilich in seiner Einleitung zu den Hamburgischen Kämmereirechnungen bis 1400 etwas über 100 Gewerbtreibende aufgeführt worden, indeß ist hier der Umstand in Betracht zu ziehen, daß Koppmann manche Gewerbe nur nach Analogie der Verhältnisse in Lübeck und, wie mir scheint, nicht nur aus der Epoche bis 1400, sondern auch aus späteren Jahrhunderten als vorhanden angenommen hat.

---

[1]) Die Anzahl der im 13. und 14. Jahrhundert nachweisbaren Gewerbe (75) mit der Summe der im Schragenbuch für die Gewerbsmeister in Riga von 1877 (zweiter Abdruck, Riga, Häcker) aufgeführten zünftigen und zunftverwandten Gewerke (46 + 15) zu vergleichen, wie das S. 12 geschehen ist, will ich hier unterlassen, weil eine Reihe von Gewerben außerhalb des Zunftverbandes existirt, die im Schragen von 1877 keine Erwähnung findet.

Würden wir beim Nachweis der im Mittelalter in Riga existirenden Gewerbe nach gleicher Methode verfahren sein, so wäre die Anzahl unserer Gewerbtreibenden eine unvergleichbar größere, als die von mir ermittelte. Wir legten uns aber die Einschränkung auf, nur diejenigen Gewerbtreibenden zu berücksichtigen, die in den Quellen erwähnt sind.

Aus dem angeführten Vergleiche dürften wir wol den Schluß ziehen, daß im mittelalterlichen Riga während des 13. und 14. Jahrhunderts das gewerbliche Leben geblüht hat und unsere Dünastadt im Verhältniß nicht hinter den Schwesterstädten in der Entwickelung des bürgerlichen Gewerbebetriebes zurückgeblieben ist. Vielmehr ist sie mit den Städten des Westens, wol auch mit den größeren Emporien: Lübeck, Danzig, Hamburg, gleichen Schritt haltend, zu größerer Vollkommenheit vorgeschritten. Bald, vielleicht schon gegen Ende unserer Epoche, vereinigten sich sämmtliche Handwerksämter zu einer Genossenschaft, der sogenannten kleinen Gilde, welche sich in der Verwaltung der communalen Angelegenheiten Antheil verschaffte und Jahrhunderte hindurch bis in die Neuzeit, verbunden mit der großen Gilde (aus Kaufleuten bestehend) und dem Rathe, einen wichtigen Faktor des politischen Lebens Rigas bildete. Im Vergleich mit der socialen und politischen Stellung der Aemter in den Städten Deutschlands war, wie überhaupt alle Institutionen im alten Livland, ihre Entwickelung eine eigenartige[1]).

Erst die Aufhebung des Zunftzwanges im Jahre 1866 und die Einführung der neuen Städteordnung im Jahre 1877 beschränkte wesentlich die politische Machtstellung der kleinen Gilde; jedoch sämmtlicher Befugnisse ist sie nicht beraubt worden, so manches Recht aus alter Zeit ist ihr noch fernerhin verblieben.

[1]) Johannes Keußler, Beiträge zur Verfassungs- und Finanzgeschichte der Stadt Riga. Erster Beitrag: Erringung der Theilnahme in der Finanzverwaltung durch die Gilden und Sieg der städtischen Verfassung. S. 27 ffg.



Anhang.

Zwei bisher nicht publicirte Schragen des 14. Jahrhunderts.

Die ergiebigsten und dankbarsten Quellen für die Geschichte des Gewerbes sind ohne Zweifel die Schragen, welche uns über die vielfachsten Verhältnisse in dem Leben und Treiben der Handwerker Aufklärung verschaffen. Wie diese über die sie umgebenden Dinge dachten und sich auszudrücken pflegten, wie sie die an sie herantretenden Sorgen und Freuden des Lebens aufzunehmen gewohnt waren, darüber bieten die Schragen mancherlei interessantes Material. Von größerer Wichtigkeit waren uns aber die Nachrichten über die Technik und den Betrieb der Arbeit, über die Stellung der Knechte (Gesellen) und Lehrlinge zu ihren Meistern, über religiöse Uebungen und kirchliche Verpflichtungen, über das Verhalten zur Obrigkeit, über Sitten, Gebräuche und Moral und anderes mehr.

Nicht ganz gering ist die Anzahl der uns erhaltenen Schragen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts. Wenn wir die Schragen der Brüderschaften mitrechnen, deren es nachweislich 4 gegeben hat, so sind im Ganzen uns 15 bekannt. Wahrscheinlich ist es wohl, daß in der bezeichneten Periode noch andere Schragen existirt haben, jedoch die Zahl der verlorenen dürfte nicht allzu groß sein, wenn wir die analogen Verhältnisse Lübecks in Betracht ziehen. Daselbst finden sich keine Zunftrollen aus der Zeit vor 1330[1]), und dem 14. Jahrhundert gehören auch nur 14 Zunftrollen an. Es liegt außer Frage, daß vor der Aufzeichnung oder der gerichtlichen Bestätigung der Handwerksstatuten Aemter bestanden haben. Im 14. Jahrhundert aber erst macht sich das Bedürfniß geltend, die Bestimmungen, nach welchen die Aemter ihre gewerblichen Angelegenheiten regelten, aufzuzeichnen.

Die uns überlieferten 15 rig. Schragen bis zum Ende des 14. Jahrhunderts sind keineswegs von gleichem Charakter; wir müssen dieselben vielmehr bei näherer Kenntnißnahme fürs Erste in 3 Kategorieen zerlegen.

I. Schragen, die nur gewerbliche Bestimmungen enthalten. Dieselben bieten sich als Zunftrollen von reinster Form dar und

1) Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen. S. 16 ffg.

sind zugleich die ältesten Aufzeichnungen unserer Handwerksstatuten. Dahin gehören:

1. Verordnungen für Gerber und Schuhmacher a. a. 1280[1]).
2. Der Schragen der Goldschmiede v. 25. Jan. 1360[2]).
3. Der Schragen der Böttcher v. 9. Aug. 1375[3]).

II. Schragen, die hauptsächlich Verordnungen über kirchliche und gesellschaftliche Zwecke der Berufsgenossen enthalten. Letzteres Moment bezieht sich auf die Trinkgelage und die zu gewährenden Unterstützungen an Arme und Kranke der Genossenschaft. In den Schragen dieser Gruppe werden die Verbände Brüderschaften genannt. 4 Brüderschaftsschragen lassen sich nachweisen:

1. Der Schragen der Gilde des heiligen Kreuzes v. 18. Nov. 1252 (U.-B. 242).
2. Der Schragen der Bäckerknechte, aufgezeichnet vor 1373. Original[4]).
3. Der Schragen der Schmiedegesellen a. a. 1399[5]).
4. Der Schragen der Fischer c. 1400[6]).

III. Schragen, welche die Verordnungen der Schragen der I. und II. Kategorie enthalten; dieselben haben also Bestimmungen zur Förderung der gewerblichen, kirchlichen und geselligen Interessen der Mitglieder zum Gegenstande ihres Inhalts. Die Aemter, deren Statuten dieser dritten Kategorie angehören, vereinigen in gewissem Sinne Brüderschaft und Zunft. Wir rechnen hierher:

1. Den Schragen der Schuhmacher c. 1375[7]).
2. Den Schragen der Schmiede v. Oct. 1382[8]).
3. Den Schragen der Lakenscheerer v. 11. Nov. 1383[9]). Original.
4. Den Schragen der Bierträger uppe Vastelavend 1386[10]).
5. Den Schragen der Maurergesellschaft[11]) v. 18. Dec. 1390[12]).

---

[1]) Bunge nennt diese Verordnungen einen Schragen, wogegen mit Recht mancherlei Bedenken ausgesprochen sind; die Aufzeichnungen sind gar zu kurz, um diese Benennung prätendiren zu können, aber rücksichtlich der Verwandtschaft mit den Bestimmungen der Schragen dürften wir ihnen den Platz in der Gruppe der Statuten zur Regelung des gewerblichen Betriebes nicht versagen. U.-B. 471.

[2]) U.-B. 969.

[3]) U.-B. 1522.

[4]) Brotzes Livonica VIII. S. 31—37. cfr. Anhang.

[5]) U.-B. 1495.

[6]) U.-B. 1524.

[7]) U.-B. 1523.

[8]) U.-B. 1183.

[9]) Das Original befindet sich in der Urkundensammlung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Riga. cfr. Anhang.

[10]) In einem der livl. Ritterschaft gehörenden Foliobande befindlich.

[11]) U.-B. 1276.

[12]) Anfänglich hatte Bunge (U.-B. Reg. 1525), wie schon früher C. E. Napiersky (Mon. Liv. ant. IV. pag. CCXI.), angenommen, daß die 1390 von Kreyge gestiftete Compagnie ein Verband der Maurergesellschaft gewesen sei; später aber war er der von W. v. Gutzeit ausgesprochenen Ansicht, der Kreygesche Schragen sei die Fundationsurkunde der kleinen Gilde, beigetreten. Gegen diese letzte Annahme hatte ich an zwei Stellen meiner Untersuchung über die rigaschen Gewerker 1881 S. 370 und 1882 S. 184 und 185 meine Bedenken geäußert, und da die Kreygesche Schra mit keiner Silbe der Maurer und keines auf

6. Den Schragen der Bäcker a. a. 1392[1]).
7. Den Schragen der Kürschner v. 29. Sept. 1397[2]).
8. Den Schragen der Schneider c. 1400[3]).

Die Schragen der I. und III. Kategorie sind die eigentlichen Zunftrollen, nach deren Statuten ausschließlich nur Meister zu Mitgliedern ernannt werden. Die Schragen der II. Kategorie bieten Verordnungen für Verbände (Brüderschaften) dar, welche zum Theil aus Gesellen bestehen. Für die Geschichte des Handwerks im Speciellen kommen zunächst nur die Satzungen der Zünfte in Betracht, weil sie allein über den Gewerbebetrieb Auskünfte zu ertheilen im Stande sind, welches Moment die Brüderschaften, wie aus obiger Eintheilung hervorgeht, nicht berücksichtigen. Die Geschichte der Handwerker im Allgemeinen darf aber die Brüderschaften keineswegs außer Acht lassen. Wir haben also trotz der obigen Dreitheilung doch nur zwei Hauptgruppen von Handwerkerverbindungen: Zünfte und Brüderschaften[4]).

Indem ich nun von den Gesetzen dieser beiden Handwerkergenossenschaften zwei Proben durch den Abdruck der bisher unbekann-

---

dieses Gewerk sich beziehenden Momentes erwähnt, und ferner nur von Gesellen als Mitglieder daselbst die Rede ist, so glaubte ich vermuthen zu dürfen, hier hätten wir es mit einem allgemeinen Gesellenverbande zu thun. Diese Deutung der Kreygeschen Compagnie scheint mir jetzt nicht weiter zulässig, nachdem ich die noch nicht veröffentlichten Untersuchung von L. Napiersky: „Zur Geschichte des Schwarzhäupterhauses in Riga", in welcher auch der Zweck der besagten Stiftung von Kreyge einer ausführlichen Betrachtung unterzogen ist, kennen gelernt habe. Napiersky hält wieder die von Bunge zuerst ausgesprochene Ansicht aufrecht, nämlich die, daß die Mitglieder der genannten Gesellschaft Maurer gewesen seien.

Von den zur Begründung angeführten Momenten ist Folgendes hervorzuheben. Der Schragen von 1390, dem hinzugeschrieben sind die Statuten der Maurer vom 27. Juli 1459, befindet sich in der Maurerlade und ist zugleich die Quelle vieler Artikel des Maurerschragens vom 16. Juni 1640 gewesen. Die auffallende Thatsache, daß nur von Gesellen in den Kreygeschen Statuten die Rede ist, sucht schon L. Napiersky zu erklären, indem er gegenüber meiner Ansicht hervorhebt, die Maurer hätten damals nur mit Lehrlingen gearbeitet und unter Geselle wäre jeder selbständige Maurer zu verstehen. Zur Erhärtung dieser Napierskyschen Argumente will ich nicht unterlassen noch darauf hinzuweisen, wie auch anderwärts eine geringe Verschiedenheit zwischen Meister und Gesellen dieses Gewerbes geherrscht hat; beide werden als selbständig und fast gleichberechtigt angesehen. cf. Georg Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellen-Verbände S. 67.

Der Schragen von 1390 charakterisirt sich ferner auch als ein Statut für Handwerker insofern, daß Bestimmungen über die Stellung der Lehrlinge, also auch auf den Gewerbebetrieb sich beziehende Artikel daselbst enthalten sind, mithin dürfen wir wohl uns für berechtigt ansehen, diesen Schragen der II. Kategorie beizuzählen.

1) U.-B. 1305.

2) U.-B. 1463.

3) U.-B. 1521.

4) Die Zunft wird in den Schragen cumpanie genannt. Die Brüderschaften nennen ihren Verband wohl auch cumpanie, aber zugleich Brüderschaft, Gilde. Cumpanie dürfte nur im Allgemeinen Verbindung bezeichnen. cf. W. Stieda, Ein mittelalterliches Beerdigungs-Comptoir in Riga. Neue Ztg. f. St. u. L. 1879. Nr. 159 u. 160.

ten Schragen der Lakenscheerer und Bäckerknechte gebe, biete ich den Lesern meiner Arbeit die Gelegenheit, die beiden Hauptformen der gewerblichen Genossenschaftsstatuten des 14. Jahrhunderts, die, was Sprache, Geist und Form anbetrifft, den zu ihrer Kategorie gehörenden Schragen ähnlich sind, kennen zu lernen und ergänze zugleich die Reihe der bisher aufgefundenen Schragen des 14. Jahrhunderts um 2 neue.

1. Schragen der Lakenscheerer
v. 11. Nov. 1383.

(Original. Pergament. In dorso: „Der Lakenscherer Shrag 1383." Aufbewahrungsort: Bibliothek der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Riga.)

In den jaren na godes bord dusent drehundert dar na in deme dre unde tachtentigesten jare uppe sunthe Mertens dagh so hebben de heren borgermestere unde räd[1]) to Rige uns lakenscherers bynnen Rige beghnadiget mit ener schra unde mit rechticheiden in unseme ampte to holdende in desser wise hir na bescreven.

Tho deme irsten so welk man synes sulves werden wil in unseme ampte, de schal hebben dre mark Riges ungheborget unde een pär scheren unde schal de borgerschopp wynnen unde sin harnasch hebben to sinem lyve.

Vortmer so schal he der cumpanie gheven ene tunnen bires unde ene mark wasses to eren lichten to hulpe.

Vortmer so schal he een half laken scheren uppe des werkmesters dische van enen Brugeschen.

Vortmer so schal he dre lakene volden een Ypersch, een Thomäsch unde een Cumesch.

Vortmer so schal nemat in unser cumpanie meden enen knecht ër sin mester mit eme gherekent heft to rechter tijd bi vier marken wasses to unsen lichten to hulpe.

Vortmer welk man enen lerjunghen entfeid, de schal der cumpanie gheven ene tunnen bires, unde de junghe schal wesen echt unde recht gheboren, ok so schal nemant enen undutschen leren in unseme ampte bi eneme halven livespund wasses to unsen lichten, werit ok dat hir een knecht denen wolde in unseme ampte, de schal denen een gantz jär.

Vortmer so schal unser een deme andern nicht to vorvanghe wesen in unseme werke bi eneme halven livespund wasses to den lichten, werit ok dat ener bedderven vrowen ere man afstorve in unseme ampte, de mach dat werk holden up een jär, is et dat se sik nicht vorindert binnen deme jare

[1]) An Stelle der beiden Punkte über den betreffenden Buchstaben steht im Original ein kleines lateinisches e, das in Ermangelung der erforderlichen Typen im Druck nicht wiedergegeben werden konnte.

na eres mannes dode, so schal se des werkes entberen, werit ok dat jemant in unseme ampte storve, alse man wiff ofte kind, so schal de gantze cumpanie to der bigraft komen, de des nichten deyt, de schal beteren ene mark wasses.

Vortmer wanner de cumpanie to samene drinket unde de irste beker upkompt, so schal dar nemant clagen bi dren marken wasses to unsen lichten ër der rechten steven tijd.

Vortmer wan de cumpanie to samene gheid unde de werkmester sitten gheid, so schal een jewelk man sin stekemest aflecghen, werit dat he des nichten dede unde de werkmester dat mest eschede, so schal he id deme werkmestere dön unde nicht weigheren, also vake alse he deme mestere dat mest weigherde to donde, so schal he beteren ene mark wasses to den lichten.

Vortmer welk man in unseme werke sines sulves werdet lest, de schal der cumpanie to segghen, wente to der tijd dat een ander sines sulves werdet in unseme ampte.

Boven alle desse artikele unde vorscrevene stucken so schal unde wil de räd tho Righe de oversten hand hebben.

2. Schragen der Brüderschaft der Bäckerknechte, aufgezeichnet vor 1373[1]).

„In der Lade des rigischen Bäckeramtes liegt eine fehlerhafte Abschrift einer Urkunde von Errichtung einer Brüderschaft oder einer sogenannten Gilde. Es waren nämlich zu katholischen Zeiten in Riga außer der sogenannten großen und kleinen Gilde, die noch ietzo (1816) existiren, mehrere Gilden oder Brüdervereine, welche für ihre verstorbenen Mitglieder Seelenmessen lesen ließen und unter sich gewisse Gesetze beobachteten. Von einer solchen Gilde giebt diese Abschrift Nachricht, oder ist vielmehr der Fundationsbrief derselben. Der Inhalt ist kurz dieser:"

„Im 1235[2]) Jahr, in dem ersten Jahre des Bischoffs Nikolaus, da man die Mühle des Stiftes über der Düna zur Ehre Gottes und der heil. Jungfrau Maria angelegt (begrepen) hatte, kamen die Lettowen mit einem großen Heere selbe abzubrechen. Daher (des) wurden die Bäckerknechte von dem Stifte aufgefordert (gheeschet),

---

1) Dieser Schragen hat sich in einer hochdeutschen Uebersetzung in Brotze's Livonica VIII, S. 31—37 unter dem Titel: „Nachricht von einer alten, vielleicht im Original nicht mehr vorhandenen Urkunde" erhalten. Wie aus Brotze's Einleitung, welche ich gleichfalls wörtlich abgedruckt habe, hervorgeht, befand sich 1816 in der Lade der Bäcker eine niederdeutsche Abschrift dieses Brüderschaftsschragens, den unser Gewährsmann in seine Sammlung in einer Uebersetzung aufnahm, wofür wir ihm jetzt danken müssen, denn heutzutage findet sich nichts mehr in der Lade der Bäcker, die sämmtlicher Aufzeichnungen aus früherer Zeit verlustig gegangen sind (cfr. Rig. Stadtblätter 1817, S. 28). Brotze's Aufzeichnung ist wörtlich wiedergegeben, nur die Interpunction ist ein wenig modernisirt worden.

2) Die Zeitangabe des Regierungsantritts Bischofs Nicolaus ist unrichtig, denn schon 1231 ward er erwählt.

die Mühle zu retten. Sie waren bereit und thaten ein Gelübde (loueden ein ghelouede), eine ewige Brüderschaft zu errichten, und retteten die Mühle. Zehn von ihnen verloren ihr Leben dabei (also dat dar teyne dooth bleuen Mertelers wise). Am Leben blieben Tidemann Semelbecker, Claus Langebecker, Hennecke Wittekop, Hinrich Helmstede, Meinecke Houet (lies Hovet), Joh. Pulke, Hinrich Stoltenberg und sumelicke andere (d. i. andere).

Diese waren die ersten Unternehmer (begripere) dieser dragh[1]) und der Gilde unser lieben Frauen. So daß wir und unsere Nachkommen stets bereit seyn wollen, zu retten die Mühle vor der Heidenschaft, und das Wasser zu räumen (to rümende?) von dem obern See, wenn man uns nachgiebt von dem Stifte, eine geistliche Brüderschaft auf des Stiftes Kost[2]) (vppe des Stightes Kort?) und unsere Todten zu begraben (beghrande, malin legere beghande unsere Todten zu begehen oder ihr Andenken mit Vigilien zu feiern) und das Grab (Bigrafth) und die Glocken alle uns frei zu lauten.

Das Andenken (De daghtnisse) unser verstorbenen Brüder sollen wir im Dome begehen (beghan) laßen des Montags an dem Menden (an deme meneden), des Sonnabends zu setzen 4 Licht, und einen ausgebreiteten Baldachin (einen baldigh ghespreth) mit Vigilien für ein Loth Pfennige der Kosterighe (?) zu geben und des Montags Morgens neun Meßen (hier fehlt das Wort: halten zu lassen)[3]). Zu einer jeden Meße soll zuvor opfern unsere Schwester (vnser sustere en) einen Artig (artoch) und ein Licht, darnach jeder Bruder oder Schwester einen Lübischen Pfennig opfern zu den neun Meßen. Wenn ein Bruder oder Schwester nicht zu der Vigilie kommt oder zu der Messe nicht opfert (es sey denn, daß sie eine Krankheit hindere (deme beneme eme sückedaghe), der soll „beteren also dicke“ (d. h. soll jedesmal Strafe geben) eine Mark Wachs.

Wenn ein Bruder stirbt, so sollen die andern Brüder und Schwestern binnen der Stadt zu seinem Begräbniß (bigrafth) kommen bei einer Mark Wachs, und sollen ihn begehen lassen mit ihren Lichten und Baldachin und mit 4 Meßen in seiner Kirchspiels Kirche.

Da soll ein jeder Bruder dazu opfern einen rigischen Pfennig und die Leiche (dat Lyik) fortbringen nach dem Dom mit ihrer Procession und mit den Herrn aus dem Dome. Da soll man begehen mit neun Meßen, und ieder Bruder soll zu jeder Meße einen lübischen Pfennig opfern.

Wenn ein Bruder außer der Stadt binnen 2 Meilen stirbt, den soll man holen, und die Leiche (dat lyick) so begehen, wie vorher beschrieben ist. Die gemeine Brüderschaft soll die Aelterleute wählen. Wer die meisten Stimmen hat, soll es seyn, und so oft (wo dicke) er es weigert, so oft soll er sechs Mark Wachs geben.

Die Aelterleute sollen die Schaffer (de Gherdelüde) erwählen, wer sich weigert es zu seyn, giebt iedes mal 3 Mk. Wachs. Zwei-

1) Hierzu bemerkt schon Brotze, daß scraa zu lesen sei.
2) „zu stiften“ wäre zu ergänzen.
3) Die Construktion dieses Satzes ist verderbt.

mal (Thüyghe) im Jahr, zu Weynachten und Pfingsten, sollen die Brüder zusammen trinken. Dazu sollen kommen alle Brüder, die innerhalb zwei Meilen wohnen (besethen sin) bei 4 Oer, es sey denn, daß sie daran hindere (dat id ene beneme) wichtige Befehle ihrer Herren (merkelik Heren booth) oder Unpäßlichkeit oder Krankheit (ofte Sükedaghe öfte Krancheit).

Die Schaffer sollen sorgen (vore seen) für gutes Bier und eine beqweme Stelle zu trinken nach Rath der Aelterleute, die sollen die Brüder dazu einladen. Wenn die Brüder zum Trunke (in dat drenke) zusammen kommen, so sollen die Aelterleute verbieten: die Waffen, das Rufen (ropent), Lärm (unstur), Händel (ungemach) und Unbescheidenheit (untemelicheit), sondern züchtig (met tüghten) zu trinken bei ihrer (by eer) Marck Wachs. Darauf sollen sehen die Schenker und die Schaffer. So oft ein Bruder den Aelterleuten nicht gehorsam ist, wenn sie an der Tafel sitzen, so oft giebt er eine Mark Wachs. Wer sich gegen den Aeltermann auflehnt (We se breht teghen den Oldermann), wenn er an der Tafel sitzt, der soll beßern Jedem sein Pfund Wachs, und einem jeden Beisitzer ein Pfund Wachs, und einem jeden Bruder eine Mark Wachs.

Wer Bier ausgießet, das er mit dem Fuße nicht bedecken kann, der beßert eine Mk. Wachs, wer Ueberlast macht dem Wirthe (we möghet den Weert) oder seinem Gesinde, wo wir trinken, der beßert (d. i. giebt Strafe) ein halb Liespfund Wachs.

Welcher Bruder den andern mishandelt mit Worten oder That, der soll beßern nach dem Gutdünken der gemeinen Brüder. Wer über einen Artig aufs Spiel setzt (we dobelet bouen einen artich), es sey um was es wolle, beßert eine Mk. Wachs. Dem Kranken (deme Seken) armen Bruder soll Jeder mit einem Artig zu Hülfe kommen, ein=, zwei=, oder dreimal; wenn es ihm die Aelterleute zugesagt haben (So wann eme de Olderlüde to seghet) bei ihrer Mk. Wachses. Ist er aber länger krank bei seiner Armuth, so soll man einen halben Ferding (verding) aus der Büchse geben. Thäte es (deytes) ihm länger Noth, so soll man ihm ein oder zweimal (thvige) leihen einen halben Ferding. Träfe ihn aber eine unheilbare Krankheit (ein ewich Süke), so sollen die Brüder um ihn bitten, wenn sie können (ofte se möghen), daß er die Praebenden (de Prouende) beim heil. Geiste um Gottes Willen bekomme, oder ihn in das Spital (nl. zu bringen suchen). Welcher Bruder von den Heiden gefangen wird, und er es vonnöthen hat, dem soll die Brüderschaft ein Schiffpfund Salz zu seiner Loskaufung geben, hat er mehr nöthig, so soll man ihm ein Schiffpfund Wachs dazu leihen. Wenn ein Bruder seine Strafe (synen broke) nach dem Schragen (nach der schraa) nicht erlegen (nicht beteren) will, den soll man aus der Brüderschaft verweisen, und nicht mehr aufnehmen (untfaanhe), er beßern denn dreifach. Und (der), welchen die Aelterleute in die Brüderschaft aufnehmen nach Rath und Einwilligung der Brüder, soll 5 Artige geben, er sey Bruder oder Schwester. Item jeder Bruder soll seinen Gottespfennig in die

Büchse geben, und Gotte und seiner lieben Mutter Maria die Gelübde thun (schal louen ghode etc.), wie in diesem Schragen steht. Bei der Aufnahme sollen die Aelterleute diesen Schragen vor allen Brüdern beim Trunke ablesen lassen. Amen.

So weit der Fundationsbrief. Unter demselben stehen noch folgende Bemerkungen:

Na Godes boort etc 300 undt 73 Jahres sindt in dossen gylde geghan Jekel Keghel, Vrtye uxor Tiderici Heuenstrides; Uxor Nicolai Institoris (des Höckers) Kachermann etc.

Witlik sy den geghenwordighen vnde den Nakomelingen, dat wi hebben Her Gerlagh Resen[1]) (vermuthl. war dieß ein Priester) in de Broderschap untfangen na Volbort all unser broder in also daner agbt (soll heißen: auf die Weise). Wann unser ein Bruder ofte Süster steruet, so schal he viyff missen viyff Vigilien holden, des gheuen wi eme alle Plicht fry unde alle sine drenke quit.

Weten schall men ock, dat me nyne Undüdesche knapen an disse edlende Broderschap entfaien schall, sunder erlicke düdesche knechte, de dar helpen konen bakken veyrleye brodt.

Witlich si den geghenwordighen vnde den Nakomelinghen, dat wi Herren Diderich Wiensteen (dieß war gleichfalls ein Priester) in den Bröderscap entfanghen hebben, also Her Gerlagh Rese is untfanghen, also eme tho donde.

Witlick sy alle den Brödern, dat Nicolaus Wittenburch vnde Jacob Seghefrit vnd Nicolaus Missener vnde Eberke Westuale, dat dy to eymemale brüder sint worden.

Witlick sy den menen brodern, de in deseme gülde sind, so wellick Broder brecht (etwas verbricht), de schall in dem haluen Jahre bringen sine brocke (Strafgelder) vppe de Tafelen de Olderlüde Penninghe edder Pant (baar Geld oder Unterpfand)."

[1]) Ein Rathmann Gerlach Rese läßt sich innerhalb der Jahre 1286—1307 nachweisen. Böthführ, die Rigische Rathslinie, S. 49. Nr. 54.



Berichtigungen.

S. 8, Z. 6, 7 u. 15 v. o. l.: hoiken st. heiken.
S. 9, Z. 10 v. o. l.: dürfte st. war.
S. 9, Z. 12 v. o. nach gehörten, l. gewesen sein.
S. 10, Z. 9 v. u. vor an l.: führende Bürger.
S. 11, Z. 12 v. u. l.: mit einem Sacke Salz st. durch Geld.
S. 12, Z. 3 v. o. nach sein l.: dahin gehört auch das zuweilen erwähnte boldiek, Baldachin.
S. 15, Z. 7 v. u. l.: Roggenkneter st. Roggenknabe.
S. 16, Z. 2 v. u. l.: Mitglieder der Gilde des heilg. Kreuzes st. Kaufleute.
S. 17, Z. 3 v. u. l.: doleatores st. deleatores.
S. 19, Z. 16 v. u. l.: 1386 st. 1382.
S. 20, Z. 2 v. o. l.: einen Verband st. eine Zunft.
S. 22, Z. 11 v. o. l.: derselben st. der selben.
S. 29, Z. 6 v. o. l.: befriedeter st. befriedigter.
S. 29, Z. 10 v. u. l.: wiederfindet st. widerfindet.
S. 30, Z. 15 v. u. l.: Johannes st. Johannis.
S. 36, 40 u. 78 l.: des hinkenden Schneiders st. der hinkenden Schneider.
S. 52, Z. 12 v. o. l.: schon st. noch.
S. 60, Anm. 2, Bl. 19b, l.: super st. supra.
S. 62, Z. 27 v. o. l.: schrotlon st. schratlon.
S. 67, Z. 4 v. u. nach uns l.: vollkommen.
S. 69, Z. 9 v. o. nach wenige l.: Vertreter.
S. 71, Anm. 3, Bl. 26b, l.: boda sua st. bodu sue.
S. 79, Z. 1 v. o. l.: aucupes st. aucipes.
S. 80, Anm. 3 l.: emendum vehiculos st. emendos vehiculus.
S. 81, Z. 16 v. o. l.: juxta st. justa.
S. 89, Z. 1 v. o. l.: solchem st. solchen.



